



**Stadt Erlangen**

# Einladung

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 22.03.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 17:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)**

- |       |  |                              |
|-------|--|------------------------------|
| 10.   | Mitteilungen zur Kenntnis  |                              |
| 10.1. | Aktiv-Card 2016  | 13/159/2017<br>Kenntnisnahme |
| 10.2. | Bericht der Antidiskriminierungsberatungsstelle  | 13/160/2017<br>Kenntnisnahme |
| 10.3. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge   | 13/161/2017<br>Kenntnisnahme |
| 11.   | Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch                                     | BTM/001/2017<br>Gutachten    |
| 12.   | Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2016<br>Powerpoint-Präsentation durch Herrn Christian Frank                                       | II/207/2017<br>Kenntnisnahme |
| 13.   | Jahresbericht JAZ e. V. 2016   | II/204/2017<br>Beschluss     |
| 14.   | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter in Erlangen, Berichtszeitraum Dezember 2016 sowie Arbeitsmarktprogramm 2017          | II/205/2017<br>Beschluss     |
| 15.   | Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern,<br>Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 095/2016 vom 27.09.2016                     | II/206/2017<br>Beschluss     |
| 16.   | "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"<br>Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-Stadtratsfraktion | 20/016/2017<br>Beschluss     |
| 17.   | Personalbericht 2016<br><b>- Personalbericht siehe Ratsinformationssystem -</b>  | 113/032/2017<br>Einbringung  |

- |     |  |                             |
|-----|--|-----------------------------|
| 18. | GGFA AöR; Änderung der Unternehmenssatzung   | 30/058/2017<br>Gutachten    |
| 19. | Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen   | 30/059/2017<br>Gutachten    |
| 20. | Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"                                       | 32-3/019/2017<br>Gutachten  |
| 21. | IT an Erlanger Schulen - Konzept smartERSchool   | 40/109/2017<br>Gutachten    |
| 22. | Erhöhung Entgelte für Musikinstrumente der Sing- und Musikschule   | 474/002/2016/2<br>Beschluss |
| 23. | Einstellung Geschäftsführung und Grundlagenvertrag Stadtjugendring   | 510/009/2017<br>Gutachten   |
| 24. | Bedarfsbeschluss für zusätzliche Flächen für die Kindertagespflege   | 511/040/2017<br>Gutachten   |
| 25. | Schaffung einer zusätzlichen Hortgruppe im Schulsprengel Frauenaurach (Hüttendorf, Kriegenbrunn, Frauenaurach, Neuses und teilw. Schallershof) | 512/038/2017<br>Gutachten   |
| 26. | Brandschutzmaßnahmen der Kath. Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 3; hier: Zuschuss zu den Baukosten im Hortbereich           | 512/041/2017<br>Gutachten   |
| 27. | Anfragen   |                             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. März 2017

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13-2/OM002

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/159/2017

### Aktiv-Card 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Für das Jahr 2016 wurden knapp 950 Aktiv-Cards an rund 670 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die rund 370 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2016 mussten etwas über 29.500,00 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr. Weitere Aktivitäten, wie z. B. die alljährliche Veranstaltung des Ehrenamts im Markgrafentheater, waren vom Restbetrag nicht mehr vollständig finanzierbar und mussten deshalb vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen werden.

Die finanzielle Entwicklung für 2017 bleibt abzuwarten.

#### Abrechnung Aktiv-Card 2016:

Einrichtung	Nutzer 2016	Betrag 2016	Nutzer 2015	Betrag 2015
ESTW/Röthelheimbad, Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	5.971	11.942,00 €	6.101	11.839,20 €
ESTW/Röthelheimbad, Nov.-Dez. à 2,00 €	853	1.706,00 €	917	1.834,00 €
ESTW/Hallenbad, Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	873	1.746,00 €	866	1.630,80 €
ESTW/Hallenbad, Nov.-Dez. à 2,00 € (2015)	266	532,00 €	322	644,00 €
ESTW/Freibad West	---	---	---	---
471/Festivals u. Programme (ehem. Kulturprojektbüro)	90	375,40 €	294	2.338,35 €
472/Kunstpalais à 2,00 €	23	46,00 €	17	34,00 €
42/Stadtbibliothek à 8,00 €	488	3.904,00 €	423	3.384,00 €

44/Theater	532	6.452,50 €	351	3.953,50 €
45/Stadtmuseum à 2,00 €	35	70,00 €	27	54,00 €
ASB	31	510,00 €	27	485,00 €
gVe	141	2.295,50 €	78	1.444,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>9.303</b>	<b>29.579,40 €</b>	<b>9.423</b>	<b>27.640,85 €</b>
Minderung/Erhöhung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr		1.938,55 €		1.827,15 €

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren größtenteils positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement. Jedoch berichte u. a. der gVe e. V. von einzelnen Beschwerden, da die Aktiv-Card nur zum Einzeleintritt berechtigt. Davon seien vor allem Gruppen von gemeinsam ehrenamtlich Aktiven betroffen.

Derzeit wird die Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Runden Tisch Ehrenamt erneut diskutiert.

#### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13-3/FTB

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/160/2017

### Bericht der Antidiskriminierungsberatungsstelle

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Mit dem Beschluss des HFPA vom 22.07.2015 wurde im Rahmen der Neuschaffung des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt der Aufbau einer Antidiskriminierungsberatungsstelle beschlossen. Der Ausschuss hat darum gebeten, nach einem Jahr einen Sachbericht zur Frequentierung und Tätigkeit der Antidiskriminierungsberatung vorzulegen.

##### 1. Beratung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Benachteiligungen im Arbeitsrecht und im Zivilrecht, soweit sie an eines der sechs folgenden personenbezogenen Merkmale anknüpfen: Ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Die Antidiskriminierungsberatung arbeitet in allen Fällen konfliktmoderierend, das heißt, die vorgebrachten Schilderungen werden, soweit machbar, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft und in gemeinsamen Gesprächen mit den Konfliktparteien wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Dabei zeigt sich, dass es den beschwerdeführenden Personen in der Regel nicht um einen Rechtsstreit geht, sondern um eine Anerkennung ihrer Befindlichkeit und eine mögliche Einsicht für den verletzenden Sachverhalt beim jeweiligen Gegenüber.

Im Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2016 sind insgesamt 12 direkte Anfragen bzw. Fälle an die neu geschaffene Antidiskriminierungsberatung herangetragen worden, in keinem dieser Fälle ist daraus eine juristische Auseinandersetzung hervorgegangen. Von den personenbezogenen Merkmalen wurden bei den 12 Fällen bis auf die Benachteiligung aus Altersgründen alle Themenfelder berührt, am häufigsten mit insgesamt vier Fällen waren Anfragen/Fallschilderungen zum Themenbereich Behinderung. Hierbei ging es sowohl um inklusive Angebotsstrukturen als auch um barrierefreie Zugänge zu Veranstaltungen. Anonym vorgebrachte Beschwerden in Bezug auf die Diskriminierung von Flüchtlingen z.B. beim Hallenbadbesuch konnten durch die Überprüfung nicht bestätigt werden.

Neben den im AGG genannten Merkmalen sind auch noch weitere Anfragen an die Antidiskriminierungsberatung herangetragen worden, diese bezogen sich auf die Themenfelder „soziale Diskriminierung“, „Mobbing aufgrund von Körpermerkmalen“ sowie anonyme rassistische Schmierereien im Stadtgebiet.

## 2. Prävention

Neben den konkreten Beratungsfällen ist die Antidiskriminierungsberatung laut Aufgabendefinition offen für alle, die sich im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit engagieren wollen und die fachliche Beratung/Vernetzung im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit suchen. So organisiert die Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Präventionsarbeit Veranstaltungsreihen wie die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ (jährlich im März) oder die „Black History Weeks“ (jährlich im Oktober) und beteiligt sich Gesamtkontext des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt an der Gestaltung des deutschen „Diversity-Tag“. Darüber hinaus steht die Antidiskriminierungsberatung in engem Austausch mit den mittlerweile 11 Erlanger „Schulen ohne Rassismus“ (SOR-Schulen) und unterstützt BM3 bei den regionalen und überregionalen Kontakten im Bereich der Anti-Rassismus-Arbeit (ECCAR, Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion, Aktion Courage, Demokratie leben). Gemeinsam mit der Inklusionsstelle arbeitet sie im Jahr 2017 am Thema „barrierefreie Kommunikation“.

### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/161/2017**

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 09.03.2017 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 03/2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 9. März 2017**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
040/2015	11.3.2015	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
177/2016	29.11.2016	Frau Lender-Cassens; Frau Egelseer-Threk	Bewegter Stadtrat	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Die Ziffer 3 ist momentan in Bearbeitung.
259/2014	04.11.2014	SPD	Imagewerbung für die Stadt Erlangen durch Radlertrikot mit Erlangen-Logo und Schriftzug	Ref. II/ETM	In Bearbeitung
087/2016	10.08.2016	SPD/FDP	Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen	II/20 mit VI/24	In Bearbeitung
021/2017	13.02.2017	SPD/Grüne Liste	Leihfahrräder	II/ETM	Behandlung voraussichtlich im April 2017
088/2016	23.08.2016	Erlanger Linke	Informationsfreiheitssatzung – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen	Ref. III/30	Befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Ref. III und OBM; Behandlung in den Gremien im 1. Quartal 2017

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
BTM/001/2017

### Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Sparkasse Erlangen, Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Stadt Herzogenaurach

#### I. Antrag

Der Stadtrat billigt folgende Beschlüsse des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen:

- Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen als Träger der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen billigt den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags samt seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) und beschließt,
  - dass sich die Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch gemäß Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zum 1. Juli 2017 vereinigt (Vereinigungszeitpunkt). Rückwirkender Zeitpunkt der Verschmelzung im Innenverhältnis gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG ist der Ablauf des 31. Dezember 2016.
  - dass die Zweckverbandssatzung gemäß Art. 44 KommZG geändert wird und zum Vereinigungszeitpunkt die sich aus der Anlage 1 des Vereinigungsvertrags ergebende Fassung erhält und
  - dass der Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen laut Anlage 2 des Vereinigungsvertrags gemäß Art. 21 Abs. 2 SpkG zugestimmt wird.
- Der Entwurf des Vereinigungsvertrags mit seinen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und die zuständigen Gremien der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch und ihres Trägers ebenfalls die erforderlichen Beschlüsse fassen.

#### II. Begründung

Voraussetzung des Zusammenschlusses der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch ist, dass sowohl die Verwaltungsräte der beiden Sparkassen als auch ihre Träger (Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchststadt) der Fusion zustimmen.

Gegenüber den Verwaltungsräten der Sparkasse Erlangen hat der Stadtrat kein Weisungsrecht. Nach Art. 33 Abs. 2 KommZG hat er jedoch die Möglichkeit, seine Verbandsräte anzuweisen, wie sie in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen abzustimmen haben.

#### Sinn und Zweck des Zusammenschlusses der Sparkassen

- angesichts der Zukunftsaufgaben der im Landkreis Erlangen-Höchststadt und der kreisfreien Stadt Erlangen beheimateten Sparkassen ist ein Bündeln ihrer Kräfte der Erfüllung ihrer Auf-

- gaben förderlich.
- Ziel ist es die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Erlangen, Höchststadt und Herzogenaurach entsprechend ihrer bisherigen Bedeutung und Marktdurchdringung nachhaltig zu festigen.
  - Es besteht die Absicht mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten.

## Eckpunkte des Vereinigungsvertrags

- **Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze:**

- Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben; die Fusion soll dazu beitragen, das bisherige Zweigstellennetz der beiden Fusionsparkassen aufrecht zu erhalten.

- **Name des Vereinigungsinstitutes:**

„Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“

- **Handelsniederlassung**

Erlangen

- **Vorstand des Fusionsinstitutes:**

4 Vorstandsmitglieder (3 Erlangen und VV Höchststadt)

- Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- Stellvertretender Vorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Höchststadt sein.
- Vorstandsmitglied Höchststadt: Überführung in ein Angestelltenverhältnis. Er erhält im Vereinigungsinstitut eine hervorgehobene Position als stellvertretendes Vorstandsmitglied und die Möglichkeit, die Vorstandsqualifikation zu erwerben u. ggf. die Aussicht, in 3-er Vorstand aufzurücken.

Sobald eines der vier Vorstandsmitglieder aus dem Amt ausscheidet, reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder dauerhaft auf drei.

- **Verwaltungsrat Übergangslösung ab Fusion:**

14 Mitglieder: Die amtierenden Verwaltungsräte behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode.

Vorsitzender  
stv. Vorsitzender }

LR Erlangen-Höchststadt und OB Erlangen dauerhaft geborene und stimmberechtigte VR-Mitglieder; Vorsitz bis zum Ablauf der Wahlperiode (30.04.2020) bei OB Erlangen

8 gewählte VR-Mitglieder [4 + 4]  
4 bestellte VR-Mitglied [2 + 2]

Wesentliche Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in der laufenden Wahlperiode unter 4/5 Mehrheit gestellt:

- Vorstandsangelegenheiten
- Geschäftsstellen- und Standortentscheidungen
- Verwendung des Jahresüberschusses
- Satzungsänderung
- Fusion
- Sonstige Bestandsentscheidungen (Auffangtatbestand)





## **Vereinigung**

**der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und  
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

## **Präambel**

**In der Erkenntnis,**

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

**geleitet von dem Ziel,**

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Erlangen, Höchstadt und Herzogenaurach entsprechend ihrer bisherigen Bedeutung und Marktdurchdringung nachhaltig zu festigen,

**getragen von der Absicht,**

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

**in dem Bestreben,**

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

**schließen**

die Kreissparkasse H $\ddot{o}$ chst $\ddot{a}$ t a. d. Aisch  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom .....

sowie

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom .....

und

ihre **kommunalen Tr $\ddot{a}$ gerk $\ddot{o}$ rperschaften,**

der Landkreis Erlangen-H $\ddot{o}$ chst $\ddot{a}$ t  
aufgrund des Beschlusses seines Kreistags vom ...,

sowie

der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
auf Grund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom .....

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Mittelfranken** folgenden

## Vereinigungsvertrag

### § 1 Ausgangszustand

- (1) Im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
  - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und
  - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaften dieser beiden Sparkassen sind
  - **für die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch**  
der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
  - **für die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**  
der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
mit den Mitgliedern Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Herzogenaurach.

### § 2 Sparkassenvereinigung

- (1) Die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach (Vereinigungsinstitut).
- (2) <sup>1</sup>Die Sparkassenvereinigung wird zum 1. Juli 2017 wirksam werden. <sup>2</sup>Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.
- (3) <sup>1</sup>Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2016 festgelegt. <sup>2</sup>Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das Vereinigungsinstitut wird die in der

handelsrechtlichen Schlussbilanz der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. <sup>3</sup>Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. <sup>4</sup>Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.

- (5) Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist eine Berechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr 2015 der zwei Sparkassen, ergänzt um Informationen der zwei Sparkassen aus dem laufenden und dem folgenden Geschäftsjahr.

### § 3 Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts bleibt der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (Fusionszweckverband), in den der Landkreis Erlangen-Höchststadt seine Trägerschaft an der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch einbringt.

### § 4 Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. <sup>2</sup>Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet.

## **§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat**

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt sowie der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führt der jeweils nicht amtierende Vorsitzende.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. <sup>2</sup>Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG und des § 25c Abs. 1 KWG setzt sich der Vorstand aus den drei im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen sowie dem Vorsitzenden des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch zusammen. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich der Vorstand auf drei Mitglieder. <sup>4</sup>Das im Vereinigungszeitpunkt amtierende weitere Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch kann im Vereinigungsinstitut die Geschäftsleiterernennung nach § 25c Abs. 1 KWG erwerben; er erhält im Vereinigungsinstitut eine hervorgehobene Position als stellvertretendes Vorstandsmitglied, mit der Chance, zum Mitglied des Vorstands des Vereinigungsinstituts bestellt zu werden, wenn eine Nachbesetzung in dem aus drei Personen bestehenden Vorstand ansteht.
- (2) <sup>1</sup>Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen. <sup>2</sup>Stellvertretender Vorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch.
- (3) Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Erlangen.

## **§ 9 Arbeitnehmer und Auszubildende**

- (1) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt.
- (2) <sup>1</sup>Vom Trägerzweckverband werden durch mit jedem Arbeitnehmer zu schließenden Überleitungsvertrag die bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch beschäftigten Arbeitnehmer des Landkreises Erlangen-Höchstadt übernommen. <sup>2</sup>Vom Vereinigungs-

institut werden die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeiter der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.

- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze**

- (1) Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut aufstellt, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben. Die Fusion soll dazu beitragen, das bisherige Zweigstellennetz der beiden Fusionssparkassen aufrecht zu erhalten; fusionsbedingte Schließungen sind ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Vollzugsermächtigung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in sieben Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
  - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
  - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
  - der Landkreis Erlangen-Höchstadt
  - die Stadt Erlangen
  - die Stadt Herzogenaurach
  - die Regierung von Mittelfranken und
  - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

## **Kommunale Trägerkörperschaften**

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zweckverband  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

---

---

## **Sparkassen**

Vorstand der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch

---

---

Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

---

---

---

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:  
Zweckverbandssatzung**

**Satzung  
des „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt  
Herzogenaurach“**

**Vom .....**

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom .....aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom ..... Nr. .... rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - die Stadt Erlangen
  - der Landkreis Erlangen-Höchststadt
  - die Stadt Herzogenaurach.
  
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen umgebildeten Sparkasse. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Erlangen-Höchststadt in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch.
  
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## **§ 2**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

## **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

## **§ 3**

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 13 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen               | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach         | 1 Verbandsrat. |
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## **§ 5**

### **Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. <sup>2</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. <sup>2</sup>Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung per E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 2 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen

Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Erlangen-Höchstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus dem von der Stadt Herzogenaurach entsandten Verbandsrat und dessen Stellvertreter zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen zwei Mitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Erlangen und ein Mitglied und dessen Ersatzmann auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt entfallen.
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse**

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, bis dahin ist der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende. <sup>3</sup>Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

##### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Erlangen	63,00 %
- Landkreis Erlangen-Höchstadt	30,00 %
- Stadt Herzogenaurach	7,00 %

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

##### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### **§ 13** **Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

### **§ 14** **Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinander-

dersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V.

### Schlussvorschriften

#### § 15

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17**  
**Übergangsbestimmungen,**  
**Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit aus insgesamt 17 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen               | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 8 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach         | 1 Verbandsrat. |
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Verbandsversammlung im Rahmen des Absatzes 1 beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 9 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 4 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Stimmen der Verbandsräte der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach im Rahmen des Absatzes 1 jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 58), außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:  
Sparkassensatzung**

**Satzung  
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach  
Vom .....**

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom ..... durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ..... mit Zustimmung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1  
Name, Geschäftsbezirk**

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“;

sie ist im Handelsregister Fürth unter der Register-Nr. HRA 7079 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

**§ 2  
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Erlangen.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach, dem als Mitglieder die Stadt Erlangen, der Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Herzogenaurach angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3 Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach erkennen lässt.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weite-

ren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der Stadt Erlangen, des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Herzogenaurach bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Erlangen, Hugenottenplatz 5, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist seit 1. Juli 2017 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch“ und „Stadt- und Kreissparkasse Erlangen“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 14 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.
  - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. <sup>3</sup>Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt. <sup>4</sup>Im Rahmen des Absatzes 2 bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Vorstandsangelegenheiten, Geschäftsstellen- und Standortentscheidungen, zur Verwendung des Jahresüberschusses, zu Fusionen, zur Änderung der Sparkassensatzung und zu sonstigen Bestandsentscheidungen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand bis zum Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Ausscheiden eines vierten Vorstandsmitglieds wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2015, und die Satzung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch vom 3. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2015, außer Kraft.

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
II/ETM

Verantwortliche/r:  
Erlanger Tourismus und Marketing Verein

Vorlagennummer:  
**II/207/2017**

### **Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2016 Powerpoint-Präsentation durch Herrn Christian Frank**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Die Powerpoint-Präsentation von Herrn Christian Frank wird zur Kenntnis genommen.

#### **II. Sachbericht**

#### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/WA

Verantwortliche/r:  
Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit  
Ausbildungsmarktförderungen JAZ e. V.

Vorlagennummer:  
**II/204/2017**

### Jahresbericht JAZ e. V. 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

1. Vom Jahresbericht 2016 über die Aktivitäten des JAZ e. V. mit ihrem Schwerpunkt an den Erlanger Mittelschulen wird Kenntnis genommen.
2. Für die Personalkosten erhält der JAZ e. V. für 2017 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 50.000,- Euro.

### II. Begründung

#### Sachbericht

Das Schuljahr 2015/2016 mit 139 (122 Vj.) Absolventen der Mittelschule Erlangen aus den Regelklassen der 9. Jahrgangsstufe zeigt nachfolgend genannten Verbleibsquoten bzw. Einmündungswege: 13% (16% Vj.) Wiederholer, 29% (25% Vj.), Jugend ohne Ausbildung in der Staatlichen Berufsschule Erlangen, 20% (15% Vj.) weiterer Schulbesuch mit dem Ziel den Mittleren Bildungsabschluss zu erwerben und 40% (43% Vj.) in Ausbildung.

Zwei Fakten sind hierbei als positiv zu bewerten:

a) Eichendorffschule: Ausbildungsplätze

- Ausbildungsquote Schüler\*innen gesamt 60,50% davon
- Schüler\*innen mit Abschluss der Mittelschule: 28,50%
- Schüler\*innen mit Qualifizierendem Abschluss: 32,00%

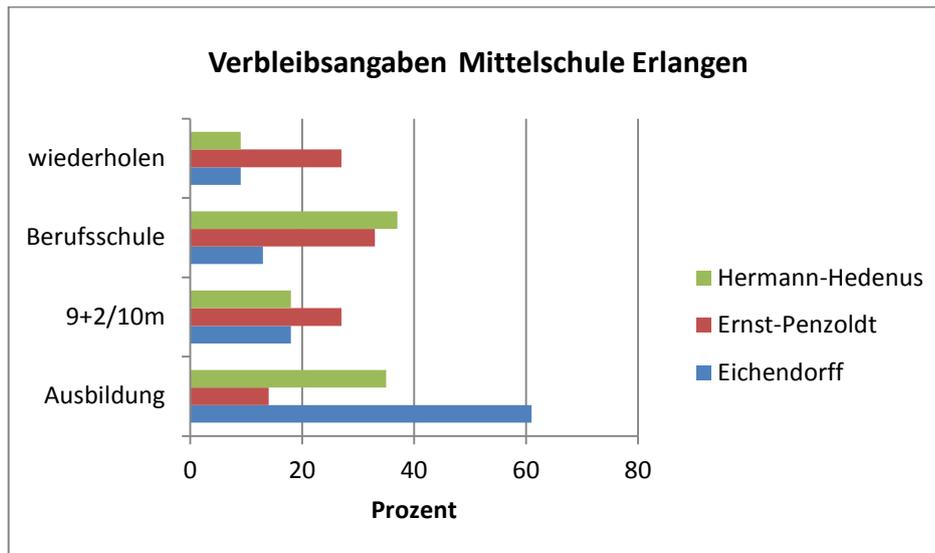
b) Ernst-Penzoldt-Schule: Weiterführender Schulbesuch (Mittlerer Bildungsabschluss)

- 50% der Schüler\*innen mit Qualifizierendem Abschluss

Als suboptimal aus Sicht unserer Ziele zu bewerten ist die Einmündungsquote in die Staatliche Berufsschule Erlangen:

Berufsvorbereitungsklasse und Jugend ohne Ausbildung

- 29% der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Erlangen (im Vorjahr 25%)
- Eichendorff-Schule 13%, Hermann-Hedenus-Schule 30% und Ernst-Penzoldt-Schule 33%



Der Ausbildungsmarkt in Erlangen bietet eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen an. Eine Vielfalt der Ausbildungsberufe ist zwar faktisch gegeben, praktisch jedoch eingeschränkt. Von den ca. 350 Ausbildungsberufen werden nicht alle in Erlangen angeboten. Erfahrungsgemäß konzentriert sich die Wahl eines Ausbildungsberufes auf das Handwerk mit Anlagenmechaniker, Maler und Elektroniker, auf den medizinischen Bereich mit Medizinischen Fachangestellten, dem Handel mit Verkäufer, Bau- und Baunebenberufen wie Maurer, Rohrleitungsbauer und Straßenbauer sowie Fahrzeugtechnik mit Fahrzeuglackierer und Kfz-Mechatroniker.

Ziel der Beratung bzw. Unterstützung ist die Verknüpfung realistischer Einmündungsperspektiven mit Anschlussperspektiven. Kern ist, dass Ausbildung als Basis für einen beruflichen Entwicklungsweg zu sehen ist und nicht als „Endstation“. Eine gelungene berufliche Orientierung in der Schule sollte die Aufnahme einer Ausbildung zum Ziel haben. Dazu gehört auch die realistische Einschätzung von Fähigkeiten, Eignung und Interesse sowie schulische Qualifikation.

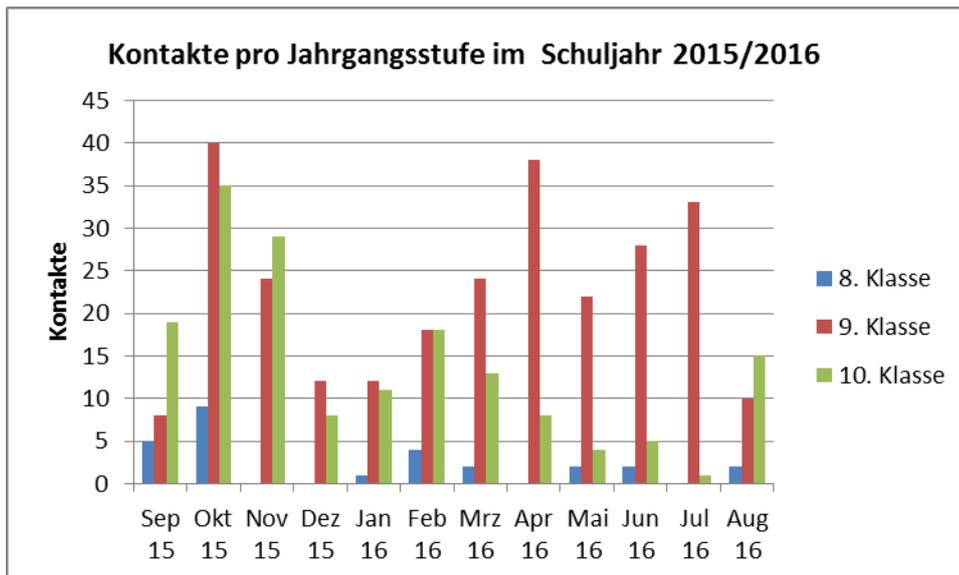
Neben den Projekten mit Klassen/Gruppen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Teilnahme an Ausbildungsbörsen, Informationsveranstaltungen etc.) ist die nachmittägliche Einzelarbeit im KOMBI-Büro in der Innenstadt wesentliches Element der Aktivitäten. Dabei geht es überwiegend um den Prozess des Bewerbens, Üben von Vorstellungsgesprächen und Rückmelde-Gespräche bezüglich Bewerbungsaktivitäten.

## 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die individuelle Beratung im KOMBI-Büro in der Innenstadt steht allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule Erlangen, aber auch Schülern anderer Schularten aus Stadt und Land offen. Die Beratungszeiten konzentrieren sich auf den Nachmittag (außerhalb des Unterrichts) und die Ferien.

Im Berichtsjahr nahmen von der 8. Jahrgangsstufe 13 (mit 27 Kontakten), von der 9. Jahrgangsstufe 98 (mit 269 Kontakten) und von der 10. Jahrgangsstufe 45 (mit 166 Kontakten) Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Erlangen das Angebot wahr. Die Intensität und Häufigkeit der Inanspruchnahme korreliert positiv mit den Ergebnissen zum Verbleib, vor allem in Bezug auf Ausbildung.



Im Durchschnitt sind drei bis vier Termine für einen erfolgreichen Bewerbungsprozess nötig. Die Leistung ist als Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu sehen. Nicht jeder Schüler verfügt über die für eine erfolgreiche Bewerbung erforderlichen Ressourcen. Schwerpunkte in den Jahrgangsstufen sind:

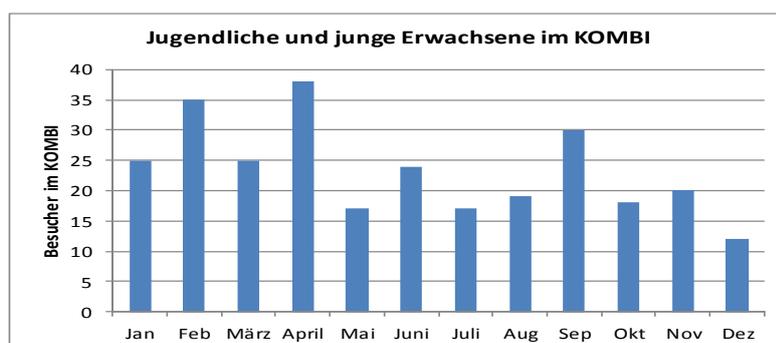
8. Klasse: Beratung über Praktika, Bewerbung für Praktika

9. Klasse: Spitzenzeiten im April, Juni und Juli für Bewerbungen, sowie im Oktober für Praktika

10. Klasse: Bewerbungen im Herbst, zum Juli rückläufig wegen FOS-Anmeldungen, im August wegen Absagen der FOS.

In den letzten Jahren stieg der Bedarf an Unterstützungsleistung von 70 auf 140 Jugendliche im Jahr 2016 an. Überwiegend ging es um Anschlussperspektiven nach abgebrochener sowie erfolgreich bestandener Ausbildung, Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und Fortsetzung der Ausbildung in anderen Betrieben. 40% der Besucher kamen von der Mittelschule Erlangen, 60% verteilen sich auf Realschulen und Wirtschaftsschule, FOS-Abbrecher und junge Erwachsene ohne Ausbildung. Ein Anstieg von Bewerbungen bei Zeitarbeitsfirmen und Sicherheitsdiensten ist erkennbar, diese werden vor allem von jungen, männlichen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung als „Zwischenlösung“ gewählt. Ziel der Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist auch für die Aufnahme einer Ausbildung zu motivieren.

Die 140 Besucher verteilen sich mit durchschnittlich sechs Besuchen auf einen Zeitraum von ca. drei Monaten:



## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Organisation von Betriebsbesichtigungen
- Aufbau von verbindlichen Partnerschaften mit Unternehmen in Bezug auf Praktika und Ausbildung
- Organisation der „Zukunftswache“ an der Eichendorff-Schule mit Vor- und Nachbereitung
- Vor- und Nachbereitung der Orientierungs- und Entscheidungspraktika
- Individuell: Begleiten des Bewerbungsprozesses und Entwicklung von Einmündungsperspektiven (offener Adressatenkreis)
- 

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 3.1 Zusammenarbeit mit Schulen

Durch regelmäßigen wöchentlichen Einsatz vormittags in den Schulen werden Kontakte zu Klassenlehrern, Fachlehrern und Schulleitern zur wechselseitigen Information und Planung angestrebt.

### 3.2 Kooperation mit der VHS

Im gebundenen und offenen Ganztage durch Übernahme von Arbeitsgemeinschaften zur Vermittlung von Kompetenzen.

3.3. Der Aufbau verbindlicher Partnerschaften mit Unternehmen als Basis der Informations- und Vermittlungstätigkeit.

Der fertiggestellte Bericht ist dem Bildungsbüro zur Kenntnis zugeleitet worden.

Investitionskosten:	€		bei IPNr.:
Sachkosten:	€		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		50.000,-- €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€		bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€		bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/GGFA

Verantwortliche/r:  
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:  
II/205/2017

### Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter in Erlangen, Berichtszeitraum Dezember 2016 sowie Arbeitsmarktprogramm 2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Sachstandsbericht GGFA AöR für den Berichtszeitraum Dezember 2016 (Seite 1 - 21) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das angepasste Arbeitsmarktprogramm 2017 – Stand Januar 2017 – (Seite 1 – 6) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Das Arbeitsmarktprogramm 2017 wurde dem HFGA am 16.11.2016 unter TOP 13.5 zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund höherer Mittelzuweisungen durch das BMAS Ende Dezember 2016 (knapp 600 T€) ist das Arbeitsmarktprogramm anzupassen. Die zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen (intern wie extern) sind auf Seite 2 des Arbeitsmarktprogramms aufgeführt.

Von der GGFA werden aufgestockt „Transit – zentrale Jugendmaßnahme“, „AGH Coach extern“ und „Maßnahmen für anerkannte Asylbewerber, Jobbegleiter“ sowie neu durchgeführt die „Aufsuchende Arbeit“. Von den externen Maßnahmen werden aufgestockt „BAQ-Berufliche Anpassungs-  
Qualifizierungen + BIRA“, „BaE und AsA/BaE koop.“, „EQ-Einstiegsqualifizierung sowie Maßnahmen für anerkannte Asylbewerber, Qualifizierungs-, und Beschäftigungsmaßnahmen mit Sprachmodulen“.

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR für den Berichtszeitraum Dezember 2016 sowie das angepasste Arbeitsmarktprogramm 2017 wurden bereits in der SGA-Sitzung am 08.02.2017 unter TOP 2 „Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen“, Anlage 3 aufgelegt.

#### Anlagen:

**Sachstandsbericht GGFA AöR - Dezember 2016  
Arbeitsmarktprogramm 2017 - Januar 2017**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Sachstandsbericht GGFA AöR**

**JOBCENTER**  
**STADT ERLANGEN**

**Berichtszeitraum: Dezember 2016**

**Sonderthema**

**Anpassung des Arbeitsmarktprogramms 2017  
aufgrund höherer Mittelzuweisungen**

## Inhaltsverzeichnis

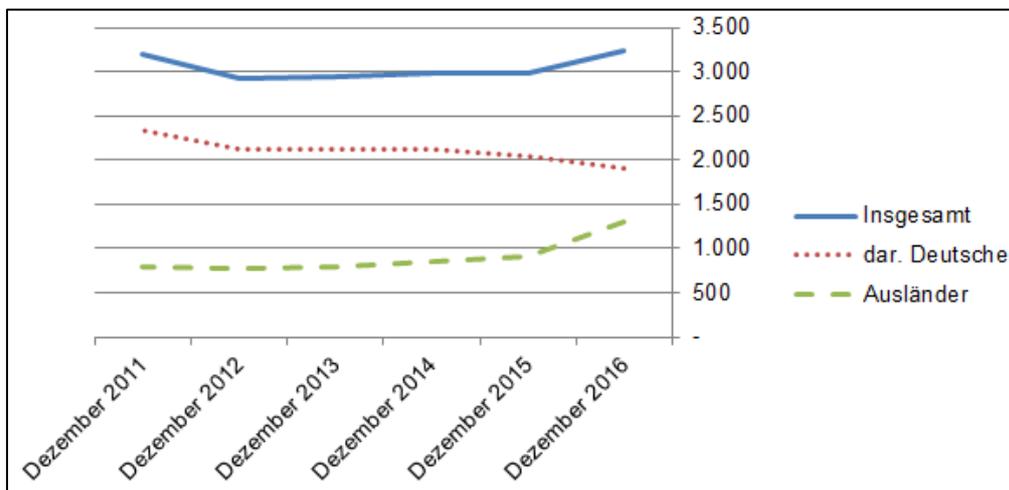
1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Höhere Mittelzuweisung für die Zielgruppe der Geflüchteten - erweitertes Arbeitsmarktprogramm 2017 -	4
1.3.	Informationen aus der Jobcenterarbeit	4
1.4.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	6
2.	Basisdaten	9
2.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	9
2.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	9
2.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	10
2.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	11
2.5.	Dynamik im Leistungsbezug	11
3.	Integrationen	12
3.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	12
3.2.	Integration nach Branchen	13
3.3.	Integration nach Berufen	14
3.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	15
4.	Maßnahmen	16
4.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Dezember 2016	16
4.2.	Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	17
5.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	17
6.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	18
6.1.	Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II	18
6.2.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	18
6.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	19
6.4.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	19
6.5.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	19
7.	Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a	20
8.	Verzeichnis der Abkürzungen	21

Anlage: Arbeitsmarktprogramm 2017 – überarbeitete Fassung

# 1 Aktuelle Entwicklungen

## 1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Die Gesamt-Arbeitslosenquote (SGB II und SGB III) blieb im Dezember 2016 stabil. Innerhalb der Gesamt-Quote hat sich jedoch eine Verschiebung zu Lasten der SGB II Quote mit deren Erhöhung von 2,4 auf 2,5 % ergeben. Diese liegt immer noch auf einem guten Niveau im Jahresdurchschnitt.

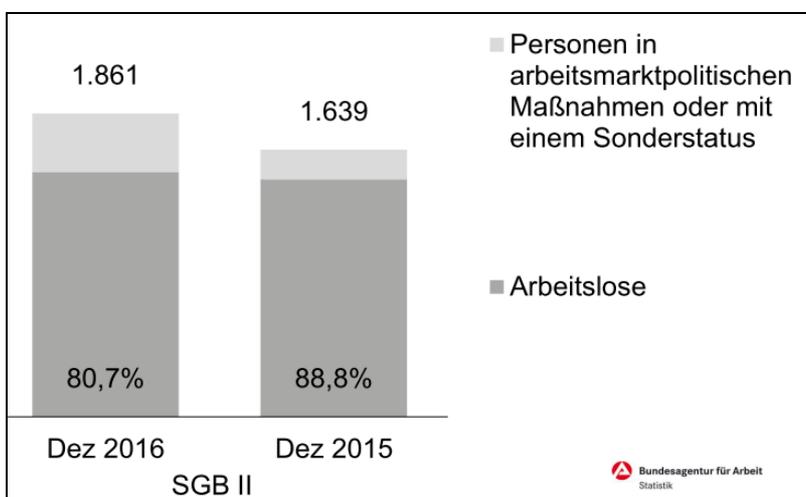


SGB II Alo Zahlen leicht gestiegen

Zunahme der Geflüchteten teilweise kompensiert durch Abnahme im SGB II Regelbereich

Im Jahresvergleich 2016 zu 2015 zeigt die Unterbeschäftigung einen flüchtlingsbedingten deutlichen Anstieg. Unter den Kriterien der Unterbeschäftigten fallen vor allem Arbeitslose die an Maßnahmen teilnehmen, das sind bei der Gruppe der Geflüchteten im Jahr 2016 überwiegend Integrations- und Sprachkursteilnahmen. Ohne diese Zuordnung in das Kriterium der Unterbeschäftigung würde eine höhere Arbeitslosenquote resultieren.

Unterbeschäftigung steigt durch Maßnahmen für Geflüchtete



### Die SGB II Quoten im Städtevergleich des Großraums

	Gesamt		SGB III		SGB II	
	Dez 16	Dez 15	Dez 16	Dez 15	Dez 16	Dez 15
Nürnberg	6,1	6,5	1,7	1,8	4,4	4,6
Fürth	5,5	3,6	1,7	1,8	3,9	4,5
Bayreuth	5,1	5,5	2,2	2,1	2,9	3,4
Bamberg	4,3	4,6	1,6	1,8	2,7	2,8
Ansbach	4,6	4,3	1,6	1,6	3	2,7
Schwabach	3,4	3,8	1,2	1,4	2,3	2,4
Erlangen	3,8	3,7	1,4	1,3	2,5	2,4

Erlangen weiter stark im Großraumvergleich

## 1.2 Höhere Mittelzuweisung für die Zielgruppe der Geflüchteten - erweitertes Arbeitsmarktprogramm 2017

Die Planung des Wirtschaftsplanes und des Arbeitsmarktprogrammes 2017 beruhte auf Basis der in den Vorjahren zur Verfügung gestellten Mittel im Verwaltungs- und Eingliederungsbereich und der erhaltenen Mittel für Geflüchtete. In der aktuellen Zuweisung wurde unter Anwendung der Verteilungsarithmetik des Bundes die vorsichtige Planung der Flüchtlingsmittel für 2017 deutlich übertroffen. Insgesamt stehen dem Jobcenter nun 597 Tausend Euro mehr zur Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel werden für notwendige Verwaltungs- und Personalkosten und für zusätzliche Eingliederungsinstrumente eingesetzt. Nach Abstimmung mit der Sozialhilfeverwaltung stehen zusätzlich für die Eingliederung 430 T€ zur Verfügung. Explizit für Geflüchtete werden Maßnahmen für 341 T€ angeboten.

Die restlichen Mittel wurden in zielgruppengerechten Qualifizierungen und Maßnahmen umgesetzt, die unmittelbar auch Geflüchteten offen stehen. Gestärkt wurde damit der Jugendbereich mit einem Vermittlungsmodul in Transit und einem erhöhten Angebot in der Einstiegsqualifizierung. Ebenso der Bereich Langzeitleistungsbezieher durch einen zusätzlichen AGH-Coach für externe Arbeitsgelegenheiten. Auch für aufsuchende Arbeit – wie im Arbeitsmarktworkshop des letzten Jahres eingefordert – wird Personal zur Verfügung gestellt. Für psychisch erkrankte Teilnehmer wird zusätzlich die Maßnahme BIRA – Berufliche Integration in den regionalen Arbeitsmarkt - angeboten.

Das erweiterte Arbeitsmarktprogramm ist in der Anlage 1 zu finden. Die neuen Angebote sind orange markiert

## 1.3 Informationen aus der Jobcenterarbeit

### Gemeinsames Arbeitsmarktbüro zur Betreuung und Vermittlung von Flüchtlingen

Im Herbst hat das gemeinsame Arbeitsmarktbüro (AMB) für Geflüchtete seine Arbeit aufgenommen. Im vorgelagerten Infopoint erfolgt die Vorklärung der Anfragen und die Weiterleitung an die entsprechenden Dienststellen in der Stadt. Ebenso werden hier die Beratungstermine für das gemeinsame ABM vereinbart.

Da die Geflüchteten beim Eintritt in das SGB II bereits einen klaren Ansprechpartner im Jobcenter erhalten, bietet die Agentur für Arbeit im AMB Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle für noch nicht anerkannte Geflüchtete und Geldedete an.

höhere Mittelzuweisung für Zielgruppe der Geflüchteten

erweitertes Arbeitsmarktprogramm 2017 in der Anlage

Verbesserungen auch in der „regelstrecke“

Informationen aus der Jobcenterarbeit

Aktivitäten im gemeinsamen Arbeitsmarktbüro

Die Zusammenarbeit im AMB zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter ergibt dabei große Vorteile z.B. in der Abstimmung über zu besetzende Arbeitsstellen, in der Fallübergabe bei Rechtskreiswechsel in das SGB II und der gemeinsamen Arbeitgeberinformation. Weiterhin ist das gemeinsame AMB eine wichtige Anlaufstelle für die Jobbegleiter, die hier ihre zu betreuenden Klienten aufnehmen können.

**Gemeinsames Arbeitsmarktbüro**  
Zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen

**Öffnungszeiten:**  
Montag: 14 – 18 Uhr  
Dienstag, Donnerstag, Freitag : 08 – 12 Uhr

**Informationen für Arbeitgeber**

- Unterstützung beim Finden von geeigneten Arbeitskräften und Auszubildenden
- Beratung bei allen Fragen zur Beschäftigung von Flüchtlingen
- Für private und gewerbliche Arbeitgeber
- Kontaktvermittlung zu den Arbeitsvermittlern der Agentur für Arbeit und des Jobcenters der Stadt Erlangen

**Ansprechpartnerin:**  
Frau Schaub, 5. Stock, Zi. 513  
Tel. 09131/86 - 18 99  
infopoint@stadt.erlangen.de

Stadt Erlangen  
GGFA  
Bundesagentur für Arbeit

### Start des Modellprojektes Jobbegleiter

Das Modellprojekt Jobbegleiter Stadt Erlangen, finanziert über den Bayrischen Arbeitsmarktfonds, hat zum 01.01.2017 die Arbeit aufgenommen und ist mit der Integrationsarbeit von anerkannten Flüchtlingen betraut. Die Besonderheit dieser Coach-Arbeit ist, dass die Zielteilnehmer, arbeitsmarktnahe Geflüchtete, bereits in den Integrations- und Sprachkursen identifiziert und begleitet werden. Damit besteht die Möglichkeit, die vom dortigen Fachpersonal gewonnenen Erkenntnisse über die jeweiligen beruflichen Kompetenzen gezielt in die Arbeits- und ggf. Ausbildungsplatzsuche einfließen zu lassen. Die Zielgruppe sind Frauen und Männer über 25 Jahren die das B1 Sprachniveau erreichen werden.

Die Coachstelle teilen sich eine GGFA Mitarbeiterin und ein GGFA Mitarbeiter, die bereits fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Personen mit Fluchthintergrund mitbringen.

Modellprojekt Jobbegleiter gestartet

### Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

#### 23 Teilhabe-Arbeitsplätze besetzt – Kapazität weitgehend ausgeschöpft!

Dreiundzwanzig sozialversicherungspflichtige Teilhabe-Arbeitsplätze, mit einem Stundenanteil von 15-30 Arbeitsstunden pro Woche, sind mit SGB II Arbeitslosen, die vorher über vier Jahre im Langzeitleistungsbezug waren, besetzt. Da unerwartet viele Teilnehmer mit einem höheren Stundenkontingent von 25 und 30 Stunden eingestiegen sind, ist das Budget in Höhe 1.283.040 Euro für die Programmlaufzeit bis zum 31.12.2018 weitgehend ausgeschöpft.

Statusreport Soziale Teilhabe

## 1.4 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

### Bericht aus der Eingangszone der Werkakademie / Zugänge

Die statistische Erfassung in der Eingangszone der Werkakademie, dem Übergang aus der Leistungssachbearbeitung in das Fallmanagement und in die Personalvermittlung, zeigt die monatsdurchschnittliche Erhöhung der Flüchtlingszugänge. Dargestellt werden ebenfalls die Gesamtzahl der Zugänge aus dem Jahr 2016 Jahresdurchschnitt pro Woche.

Geflüchtete in der Eingangszone																	GGFA AöR, Jobcenter Stadt Erlangen				
kW	Termine ges. /	AF	w	m	E-Test	I-Kurs laufend	α	DM dabei	U25	Ü25	Ü50	FM	PV	Syrier	Irak	Iran	Eritrea	Somalia	Sonst.	I-Kurs laufen	E-Test absolvi
2016 gesamt	375	475	142	333	219	128	72	162	176	268	31	371	101	352	85	12	0	0	25	27%	46%
2016 Ø Woche	8	10	3	7	4	3	1	3	4	5	1	7	2	7	2	0	0	0	1		
statistische Daten 2017																					
2	4	4	0	4	2	2	2	2	0	4	0	3	1	1	0	3	0	0	0	50%	50%
3	8	8	2	6	4	3	3	1	4	4	0	6	2	5	3	0	0	0	0	38%	50%
	12	12	2	10	6	5	5	3	4	8	0	9	3	6	3	3	0	0	0		
			17%	83%	50%	42%	42%	25%	33%	67%	0%	75%	25%	50%	25%	25%	0%	0%	0%	*	*

AF: anerkannter Flüchtling  
 BG: Bedarfsgemeinschaft  
 DM: Dolmetscher beim Erstgespräch dabei  
 E-Test: Einstufungstest  
 FM: Fallmanagement  
 I-Kurs: Integrationskurs  
 PV: Personalvermittlung  
 Ø 2016: Wochendurchschnittswerte des Jahres 2016 gerundet

U25: Alter unter 25 Jahre  
 Ü25: Alter über 25 Jahre  
 Ü50: Alter über 50 Jahre  
 α: Alphabetisierung notwendig  
 \* Temporär variable Werte: Anteilswerte beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erstgesprächs und bilden keine Veränderungen im Zeitverlauf ab  
 Zusatz: Anzahl gesamt im SGB II höher, hier nur "erwerbsfähige" BG Mitglieder gezählt

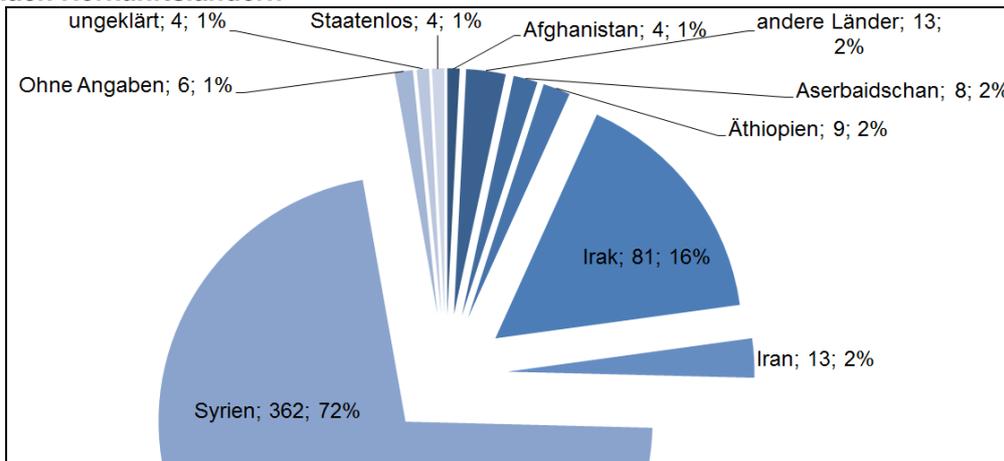
Zugangsstatisik erwerbsfähiger Geflüchteter

### Statistische Auswertungen

Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) und sind ein Ergebnis einer Detailauswertung mit Datenstand Dezember 2016. Zu diesem Zeitpunkt waren 505 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

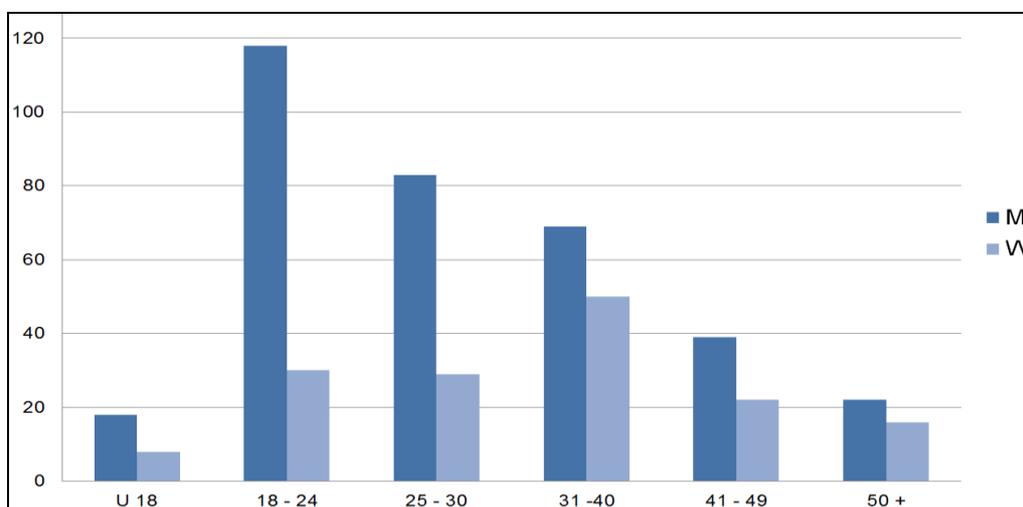
Weitere statistische Auswertungen

### Nach Herkunftsländern



Herkunftsländer

### Alters- und Geschlechterverteilung



Alters- und Geschlechterverteilung

weibliche Geflüchtete in der Unterzahl

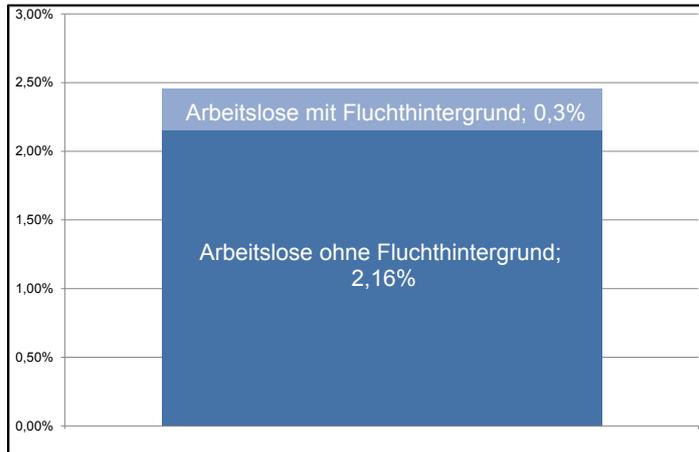
**Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche**

Art der Beschäftigungssuche	
keine Suche	102
Arbeitsplatz	400
Ausbildungsplatz	155
Arbeitsplatz und Existenzgründung	1
<i>ELB können sowohl Arbeits- als auch Ausbildungssuchend sein</i>	

<b>Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund</b>	
sozialversicherungspflichtig	17
geringfügig	23

Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

**Anteil der Arbeitslosen mit Fluchthintergrund an der SGB II Arbeitslosenquote**



185 arbeitslose Geflüchtete

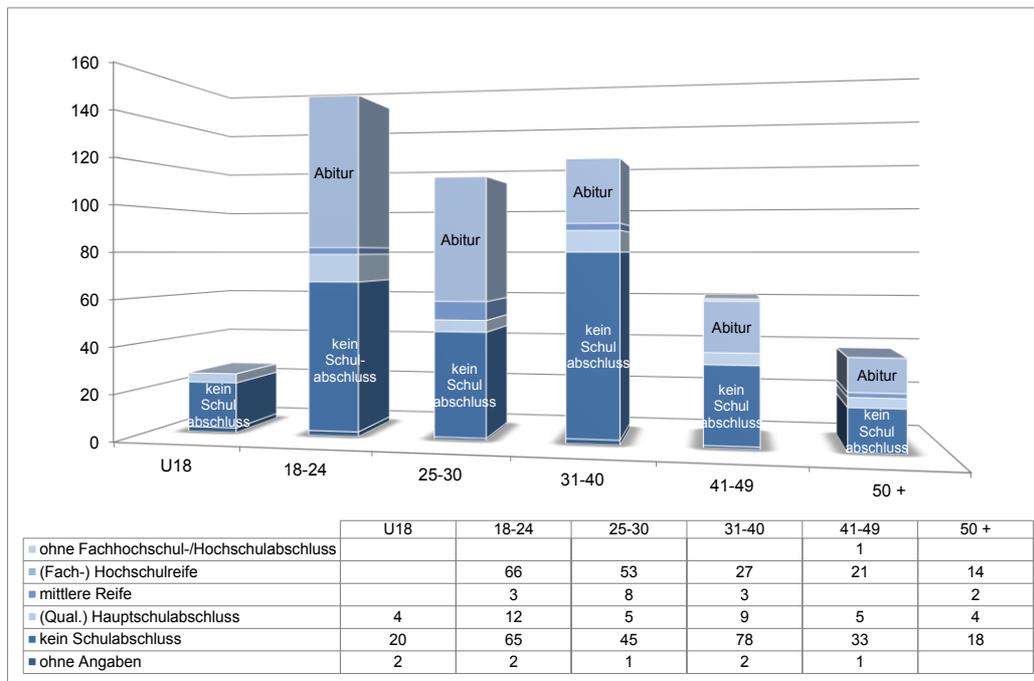
0,30% Anteil an der AL Quote von 2,46 %

Derzeit arbeitslos sind 185 der Geflüchteten. Die SGB II Arbeitslosenquote von 2,46 % setzt sich aus 0,3% (Geflüchtete Arbeitslose) und 2,16% (Arbeitslose ohne Fluchthintergrund) zusammen.

**Die folgenden Übersichten beziehen sich ausschließlich auf arbeitssuchende Personen:**

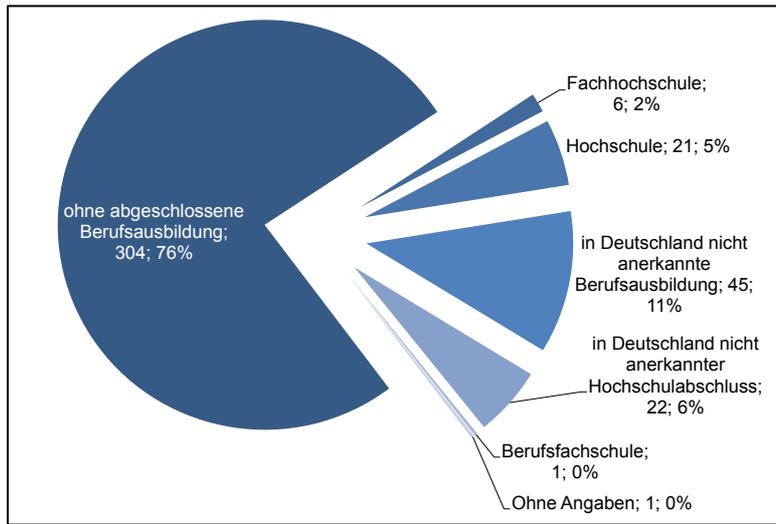
**Schulabschlüsse mit Altersverteilung auf Basis der Selbstauskunft**

Schulabschlüsse (auf Basis der Selbstauskunft)



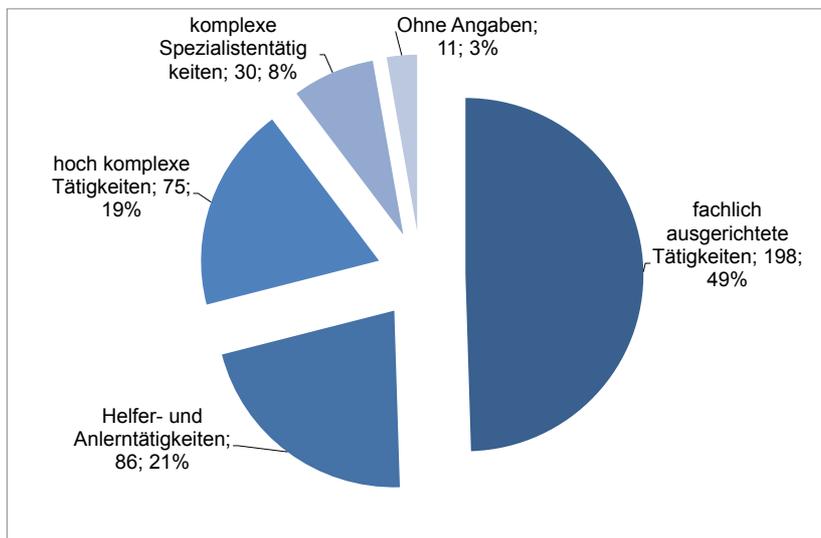
Eine Anerkennung der Schulabschlüsse steht meistens noch aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Abschlüsse dann häufig niedriger bewertet werden, als im Herkunftsland

## Berufsabschlüsse



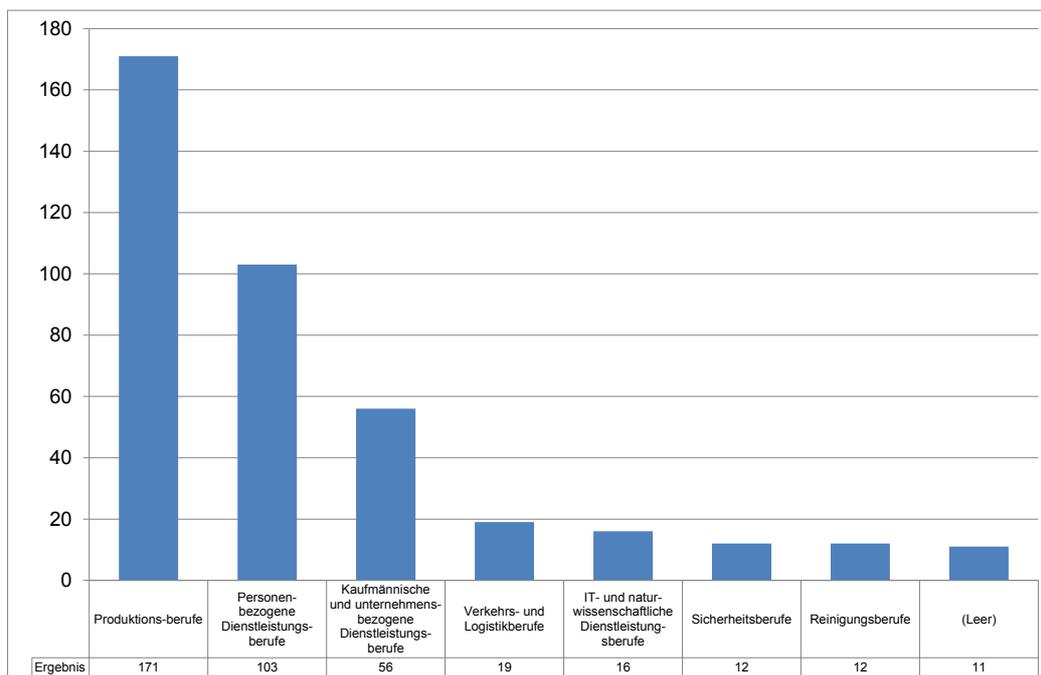
Berufsabschlüsse

## Angezielte Tätigkeitsniveaus



Angestrebte Tätigkeitsniveaus

## Angestrebte Tätigkeiten/Branchen



Angestrebte Tätigkeiten und Zielniveaus

## 2 Basisdaten

### 2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

#### Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- -gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II	ELB- Hilfequote
Sep 12	2.298	2.900	1.093			4,0%
Sep 13	2.367	2.984	1.284	1.474	2,4%	4,1%
Sep 14	2.373	3.065	1.332	1.601	2,6%	4,1%
Sep 15	2.354	3.019	1.294	1.505	2,5%	4,2%
<b>Sep 16</b>	<b>2.468</b>	<b>3.214</b>	<b>1.342</b>	<b>1.541</b>	<b>2,5%</b>	<b>4,4%</b>
Okt 12	2.294	2.886	1.118			4,0%
Okt 13	2.386	3.013	1.311	1.439	2,4%	4,1%
Okt 14	2.393	3.059	1.326	1.559	2,6%	4,1%
Okt 15	2.358	3.033	1.311	1.460	2,4%	4,2%
<b>Okt 16</b>	<b>2.335</b>	<b>3.062</b>	<b>1.424</b>	<b>1.468</b>	<b>2,4%</b>	<b>4,3%</b>
Nov 12	2.301	2.928	1.343	1.452	2,4%	4,2%
Nov 13	2.392	3.048	1.469	1.455	2,4%	4,0%
Nov 14	2.364	3.083	1.469	1.551	2,5%	4,2%
Nov 15	2.338	3.048	1.413	1.461	2,4%	4,2%
<b>Nov 16</b>	<b>2.463</b>	<b>3.226</b>	<b>1.366</b>	<b>1.463</b>	<b>2,4%</b>	<b>4,4%</b>
Dez 11	2.273	2.975	1.260	1.337	2,3%	4,1%
Dez 12	2.332	2.979	1.348	1.296	2,2%	4,1%
Dez 13	2.387	3.042	1.460	1.450	2,4%	4,2%
Dez 14	2.363	3.080	1.464	1.455	2,4%	4,2%
<b>Dez 16</b>	<b>2.506</b>	<b>3.287</b>	<b>1.392</b>	<b>1.502</b>	<b>2,5%</b>	<b>4,4%</b>

Quelle: Auszug aus Alo\_Stadt\_ER\_5JVergl\_12\_16, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Die ELB-Quote errechnet sich aus dem Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bezogen auf die Wohnbevölkerung. Die bisher hier ausgewiesene SGB II-Quote wird nicht mehr am aktuellen Rand ausgewiesen. Die Daten T-3 (3 Monate zurückliegend) finden Sie unter Punkt 8.

#### Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

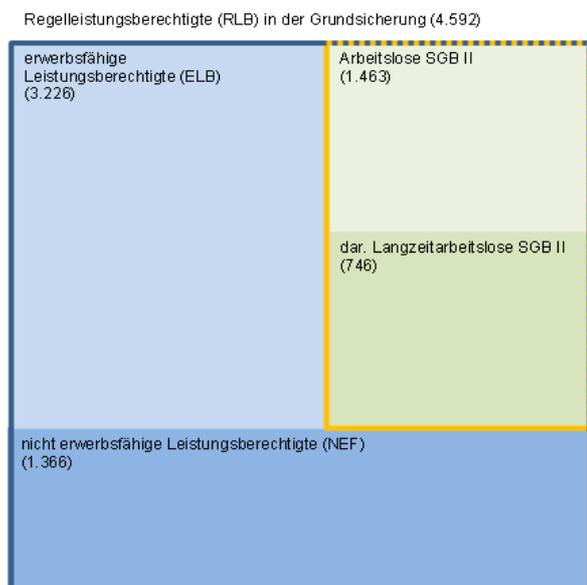
Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

### 2.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

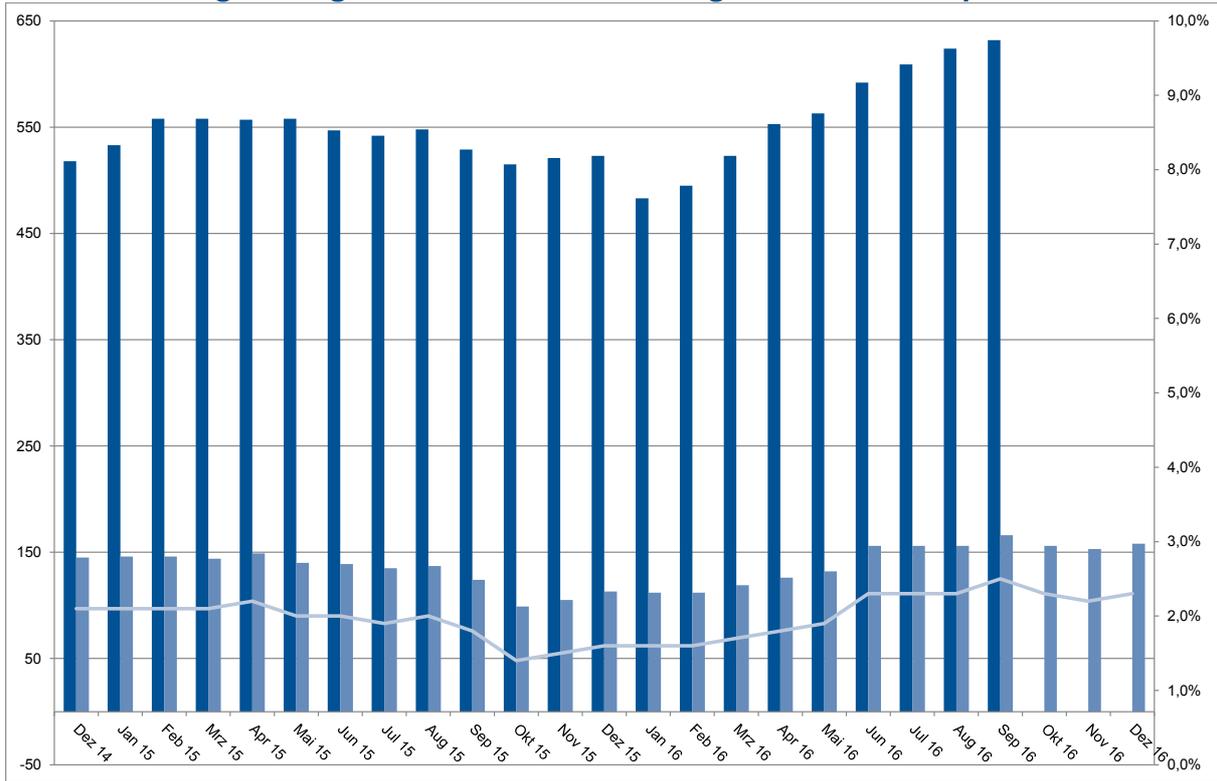
Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.592) setzte sich im November 2016 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.366) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.226). Von diesen sind 1.463 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 746 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr).

- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten -

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Nov 2016  
Statistik der Bundesagentur für Arbeit



## 2.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote

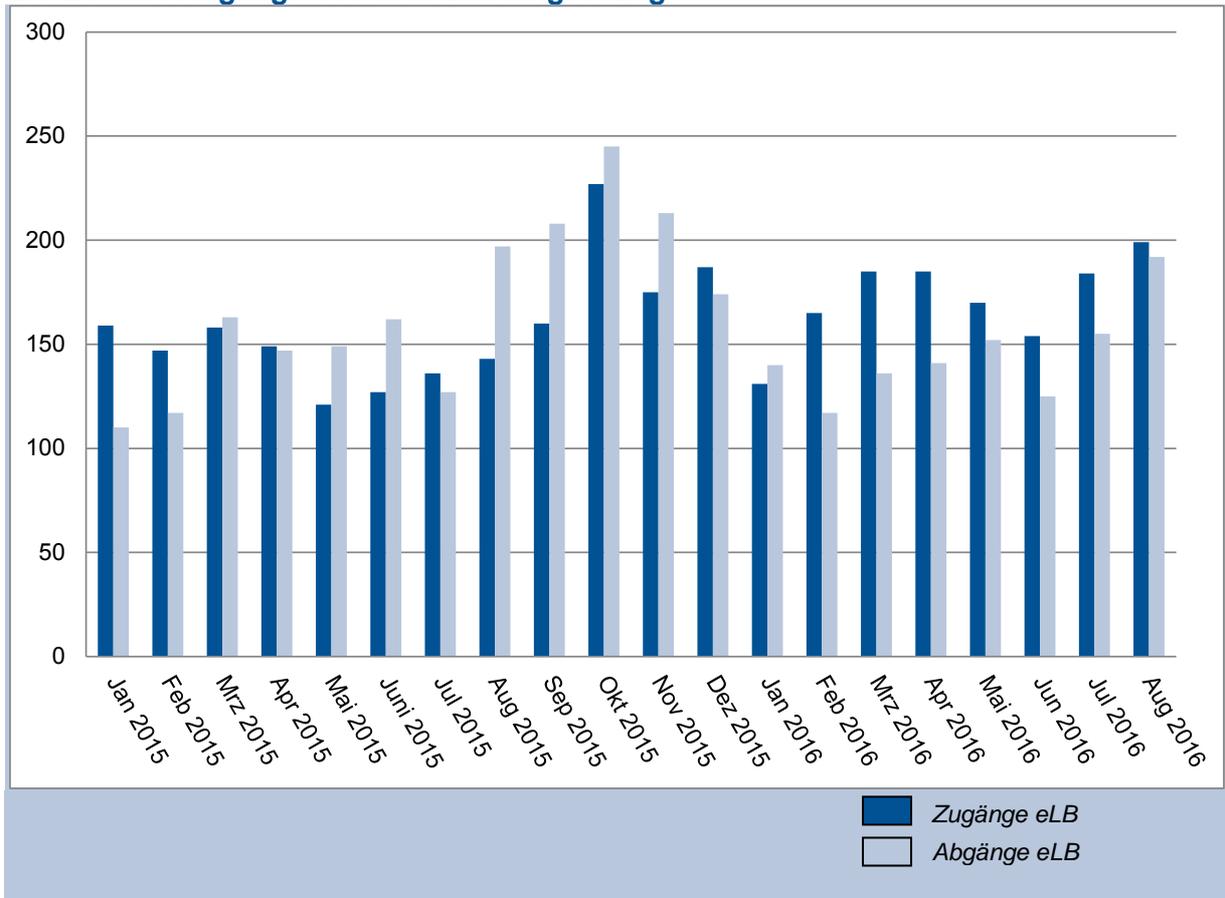


Die Daten der jeweils letzten drei Monate sind vorläufige t-0 bis t-2 Daten und sind Prognosen.

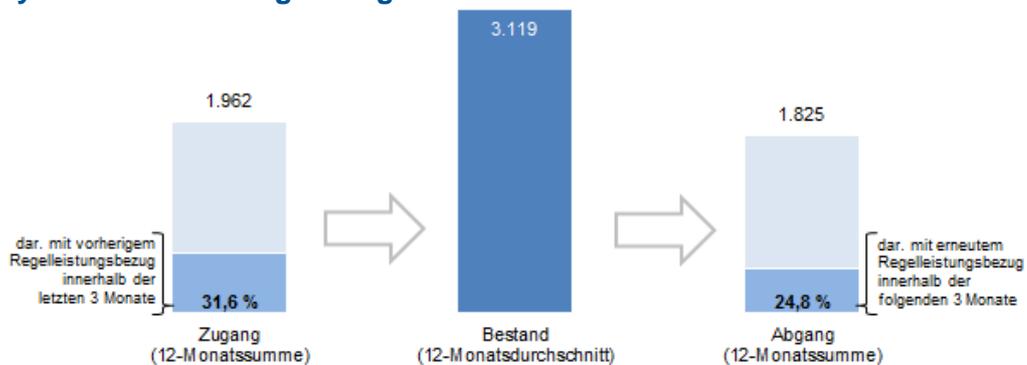
Es besteht die Einschätzung, dass der Anstieg der eLB u25 im Wesentlichen durch die Zugänge von Geflüchteten verursacht wird.

- eLB unter 25 Jahre
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

## 2.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



## 2.5 Dynamik im Leistungsbezug



Die Grafik zeigt eine hohe Fluktuation. Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. 1.825 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von denen bezogen 24,8% innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Nov 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### 3 Integrationen

#### 3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Dez 2016 (vorläufig)															
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs						
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>159</b>	66	93	58	<b>Summe Eingliederungen</b>				44	47	2	66	## <b>46</b>	22	24	24
18%	7%	11%	7%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				5%	5%	0%	7%	5%	8%	9%	9%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>615</b>	235	380	221	<b>Summe Eingliederungen</b>				242	315	11	47	## <b>179</b>	108	71	90
70%	27%	43%	25%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				27%	36%	1%	5%	20%	39%	25%	32%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>108</b>	44	64	37	<b>Summe Eingliederungen</b>				47	57	4	0	## <b>54</b>	30	24	20
12%	5%	7%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				5%	6%	0%	0%	6%	11%	9%	7%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>882</b>	345	537	316	<b>Summe Eingliederungen</b>				333	419	17	113	## <b>279</b>	160	119	134
100%	39%	61%	36%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				38%	48%	2%	13%	32%	57%	43%	48%

#### Eingliederungsstatistik Vorjahresvergleich

Eingliederungen Jan - Dez 2015 (T3)															
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs						
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>158</b>	71	87	35	<b>Summe Eingliederungen</b>				29	41	0	88	## <b>39</b>	21	18	14
18%	8%	10%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				3%	5%	0%	10%	4%	7%	6%	5%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>614</b>	245	369	206	<b>Summe Eingliederungen</b>				232	340	15	27	## <b>194</b>	115	79	80
68%	27%	41%	23%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				26%	38%	2%	3%	22%	39%	27%	27%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>128</b>	50	78	47	<b>Summe Eingliederungen</b>				64	58	6	0	## <b>63</b>	23	40	18
14%	6%	9%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				7%	6%	1%	0%	7%	8%	14%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>900</b>	366	534	288	<b>Summe Eingliederungen</b>				325	439	21	115	## <b>296</b>	159	137	112
100%	41%	59%	32%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				36%	49%	2%	13%	33%	54%	46%	38%

Ausländer = ohne deutschen Pass    Min = Minijob    TZ = Teilzeit    Exi = Existenzgründer    VZ = Vollzeit    Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

### 3.2 Integrationen nach Branchen

Branchen	Erwerbstätigkeit			Gesamtergebnis	
	soz.vers.-pflichtig	geringfügig	selbst./ mithelf. Fam.ang.		
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und Beherbergung	5			5	0,5%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	9	8		17	1,7%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	64	32	4	100	9,8%
Erbringung von Finanzdienstleistungen	3			3	0,3%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	2			2	0,2%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	7	3		10	1,0%
Erziehung und Unterricht	37	36	1	74	7,3%
Gastronomie	26	6	2	34	3,3%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	44	53		97	9,5%
Gesundheitswesen	90	35	1	126	12,4%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	36	10	1	47	4,6%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2			2	0,2%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	14	2		16	1,6%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	15	2		17	1,7%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2			2	0,2%
Herstellung von Metallerzeugnissen	4			4	0,4%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	12			12	1,2%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	9	3		12	1,2%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	3	1		4	0,4%
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	1		4	0,4%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	13	8		21	2,1%
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	21	3		24	2,4%
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1	1		2	0,2%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2			2	0,2%
Post-, Kurier- und Expressdienste	16	8	1	25	2,5%
Private Haushalte mit Hauspersonal	6	3		9	0,9%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		18		18	1,8%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	5	1		6	0,6%
Sozialwesen (ohne Heime)	2			2	0,2%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	45	6		51	5,0%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	4	1		5	0,5%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	146	8		154	15,1%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	10	4	3	17	1,7%
Informationsdienstleistungen	25	1		26	2,6%
Sonstiges	9			9	0,9%
Herstellung von Möbeln	40	14	3	57	5,6%
Gesamtergebnis	1			1	0,1%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>732</b>	<b>269</b>	<b>16</b>	<b>1017</b>	<b>100,0%</b>

Die Differenz zu den Gesamtzahlen resultiert aus nachzutragenden Eingaben.

Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt 16 %..

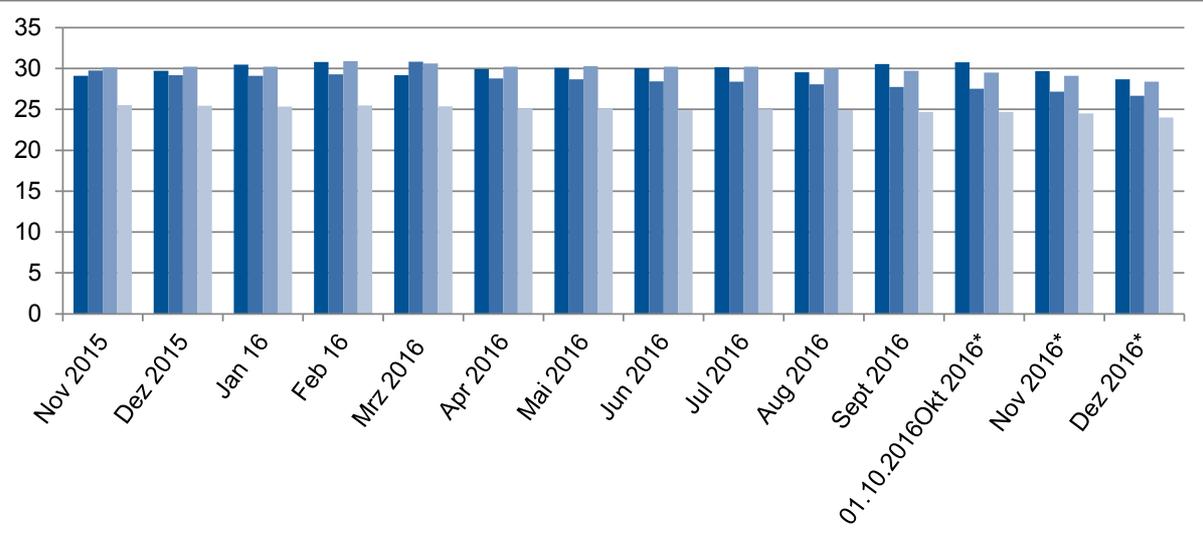
### 3.3 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbstständig/mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	18	3	3	24 2,4%
Sonstiges	87	5	2	94 9,5%
<b>Berufe in Unternehmensführung und -organisation</b>	61	9	3	73 7,4%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	42	26		68 6,9%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	32	12		44 4,4%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	16	6		22 2,2%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	41	24		65 6,6%
Lehrende und ausbildende Berufe	21	5	3	29 2,9%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	21	2		23 2,3%
Medizinische Gesundheitsberufe	26	3	1	30 3,0%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	42	3		45 4,5%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	19	9		28 2,8%
Reinigungsberufe	107	62	1	170 17,1%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	24	4		28 2,8%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	35	37		72 7,3%
Verkaufsberufe	66	40	3	109 11,0%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	48	18		66 6,7%
Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	2			2 0,2%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>708</b>	<b>268</b>	<b>16</b>	<b>992 100,0%</b>

*Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.*

### 3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

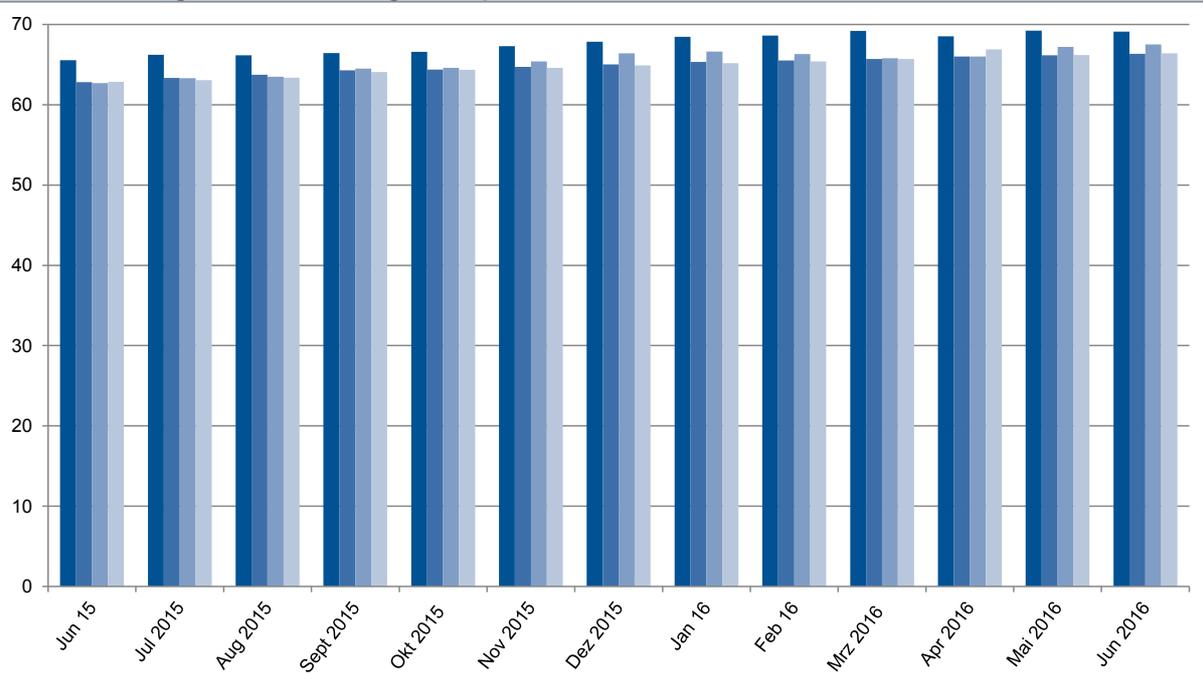
#### Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
  - Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
  - Integrationsquote ø Bay. Großstädte
  - Integrationsquote ø Bund
- \*) vorläufige Zahlen

#### Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote ø Bay. Großstädte
- Nachhaltigkeitsquote ø Bund

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Dezember 2016

<b>Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	4040	GGFA	194.114 €	
Bewerbungszentrum (BWZ)	24	110	GGFA	62.256 €	
Projekt Arbeitssuche (PAS)					
<b>Zielgruppe: Jugendliche (U25)</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Jugend in Ausbildung	60-80	80*	GGFA		
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eilersdorf / externe abH	4	4	Diakonie/DAA	44.733 €	
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer und Verkäuferin	2	3	GGFA	28.932 €	
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	8	div. Arbeitgeber	16.215 €	
Transit	20	69	GGFA	108.758 €	
Hauptschulabschluss	15	61	GGFA		77.581 € Stadt Erlangen
BVK	20	43	GGFA		55.392 € Stadt Erlangen
BIJ-V-H für Flüchtlinge	36	308	GGFA		330.986 € Stadt Erlangen
offene Ganztagschule / Eichendorffschule	60	60	GGFA		101.106 € Regierung Mfr.
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	199	GGFA		233.267 € BMFSFJ/JA
<b>Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte
Kajak	40	73	GGFA	70.106 €	70.106 € ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	60	GGFA	60.142 €	60.142 € ESF Bayern
<b>Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Zusammenarbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt (Teilnehmer Jobcenter Erlangen Stadt)	40	43	Access, Birke & Partner, Lebenshilfe ER, Lebenshilfe ERH, WAB Kosbach, Wabe Erlangen, Laufer Mühle		501.295 € Ausgleichs-fonds
Aktivierungsgutschein (IFD, Kiz Prowina, etc)	nach Bedarf	25	diverse Träger	38.463 €	
<b>Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
MigraJob	nach Bedarf	209	GGFA		43.487 € BMAS/BMBF/B A
<b>Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/ Sozialkaufhaus	18	64	GGFA	170.575 €	
AGH-Coach	20	64	GGFA	30.497 €	
AGH extern	10	10	GGFA	3.511 €	
Soziale Teilhabe - Programm	30	21	GGFA		213.017 € BMAS**
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	72	GGFA	25.294 €	25.294 € ESF Bayern
Langzeitarbeitslosen - Projekt	50	21	GGFA		190.837 € ESF / BMAS
<b>Zielgruppe: Alle Kunden</b>					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		101.216 €	
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	17		58.366 €	108.310 € BMAS**
Einstiegs geld	nach Bedarf	67		38.265 €	
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	152	Div. Bildungsträger	136.874 €	
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	8	Div. Bildungsträger	13.594 €	
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	186	Arzt/Psychologe	19.428 €	

\* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JIA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres

Stand: 31.12.2016 (vorläufig)

\*\*Eingliederungszuschüsse der Programme für Langzeitarbeitslose und Soziale Teilhabe

*Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.*

#### **Verdopplung der Mittel für Integration durch Drittmittelakquise:**

*Trotz der mehr als 50 % igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 10 % wird ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot angeboten. Das ist möglich durch den Einsatz der neuen Bundesprogramme, kommunaler Aufwandszuschüsse, ESF-Mitteln und der Eigenerwirtschaftung.*

## 4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

### Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand:13.01.2017)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	1
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	1
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	0
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	4
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofs Fahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlerntätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	13
<b>Gesamt</b>			<b>19</b>

\*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

## 5 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

### Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 30.09.2016

	Budget	IST -Ausgaben vorläufig	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	1.126.247 €	1.116.384 €	9.863 €	1%
VWT	2.665.009 €	2.666.637 €	- 1.628 €	-0,1%

EGT      *Eingliederungstitel*  
VWT      *Verwaltungstitel*

## 6 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

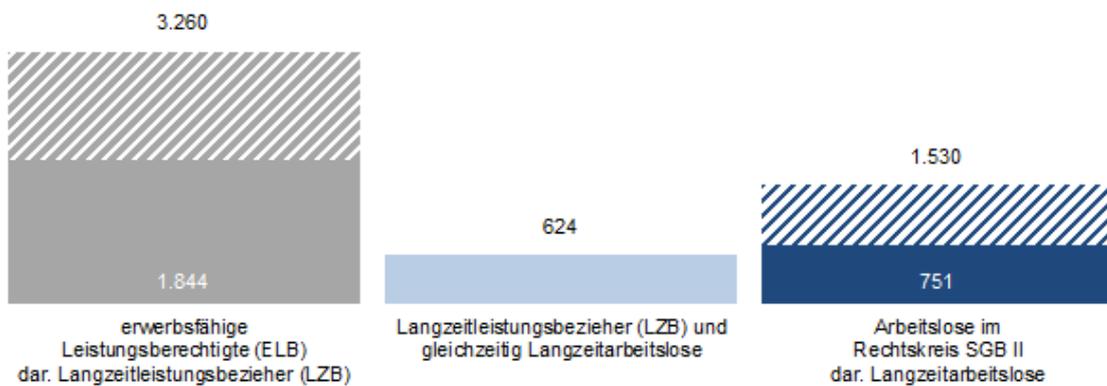
### 6.1 Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II

Merkmale	Jul 16	Veränderung zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Jun 16	Jul 15	LZB	eLb
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.260	1	4,35	x	100,0
<b>Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) 17 und älter</b>	<b>1.844</b>	<b>1</b>	<b>0,27</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>
davon nach Geschlecht:					
männlich	839	1	4,61	45,5	50,2
weiblich	1.005	0	-3,09	54,5	49,8
davon nach Altersgruppen					
<b>unter 19 Jahre</b>	<b>78</b>	<b>1</b>	<b>21,88</b>	<b>4,2</b>	<b>8,1</b>
19 bis unter 25 Jahre	117	2	-6,40	6,3	10,6
25 bis unter 35 Jahre	382	1	0,00	20,7	25,4
darunter ohne abgeschlossene Berufsausbildung	167	6	4,38	9,1	10,6
35 bis unter 50 Jahre	651	-1	-3,98	35,3	30,5
50 Jahre und älter	616	1	4,41	33,4	25,4
<b>darunter Ausländer</b>	<b>515</b>	<b>-1</b>	<b>4,25</b>	<b>27,9</b>	<b>36,2</b>
<b>darunter Alleinerziehende<sup>1)</sup></b>	<b>360</b>	<b>0</b>	<b>-6,49</b>	<b>19,5</b>	<b>15,5</b>
<b>darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>					<b>0,0</b>
Single-BG	768	1	2,13	x	x
Alleinerziehenden-BG	362	1	-14,93	0,0	0,0
Partner-BG ohne Kinder	114	1	1,79	x	x
Partner-BG mit Kinder	222	-4	-15,28	0,0	0,0
darunter					
arbeitslos	890	0	-10,19	48,3	45,6
<b>davon nach Schulabschluss</b>					
Kein Hauptschulabschluss	222	3	-7,50	12,0	11,4
Hauptschulabschluss	425	-2	-11,09	23,0	19,0
Mittlere Reife	107	3	-15,08	5,8	5,7
Fachhochschulreife	20	0	5,26	1,1	1,5
Abitur/Hochschulreife	99	-7	-9,17	5,4	7,2
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	17	21	-10,53	0,9	0,9

1) Alleinerziehende sind allein lebende Elternteile, die mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn ein Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Langzeitleistungsbeziehern und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, Datenstand November 2016.

### 6.2 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

### 6.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

LZB nach Leistungsbezugsmonaten	Berichtsmonat Jul 2016	Anteils-werte in % <b>LZB</b>
unter 2 Jahre im Leistungsbezug	165	9,0
2 bis unter 3 Jahre im Leistungsbezug	341	18,6
3 bis unter 4 Jahre im Leistungsbezug	255	13,9
4 Jahre und länger im Leistungsbezug	1.071	58,4

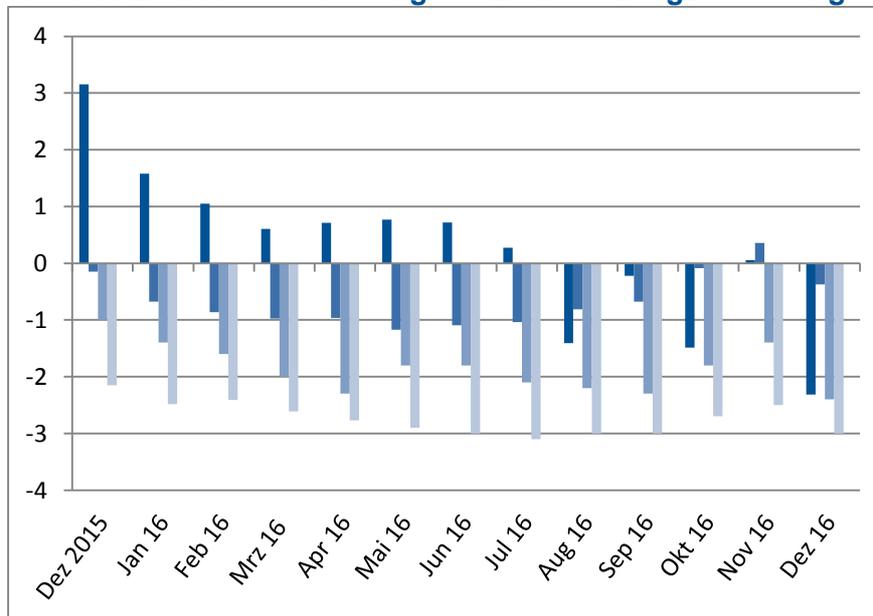
### 6.4 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Jul 16	Veränderung in % zum		Anteils-werte in % an der jew. Gruppe	
		Jun 16	Jul 15	LZB	eLb
<b>eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher</b>	973	0,8	- 0,6	x	100,0
<b>LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher(von 1843 LZB gesamt)</b>	615	2,5	- 1,9	100,0	x
<b>darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit</b>					
bis 450€	247	- 0,4	- 14,5	40,2	39,9
über 450 bis 850€	127	- 0,8	- 3,1	20,7	19,3
über 850€	211	6,6	15,9	34,3	35,7
<b>darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
bis 450€	24	14,3	14,3	3,9	4,4
über 450 bis 850€	6	20,0	50,0	1,0	0,9
über 850€	4	-	-	0,7	0,5
<b>darunter Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug</b>	15			2,4	x

\*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst. Falls in einzelnen Monaten keine Werte ausgewiesen werden, ist dies auf eine unplausible bzw. unvollständige Datenlage einzelner Jobcenter zurückzuführen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Langzeitbezieher - Strukturen, Nürnberg, Daten mit Wartezeit von 3 Monaten, Datenstand: Jul 2016

### 6.5 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

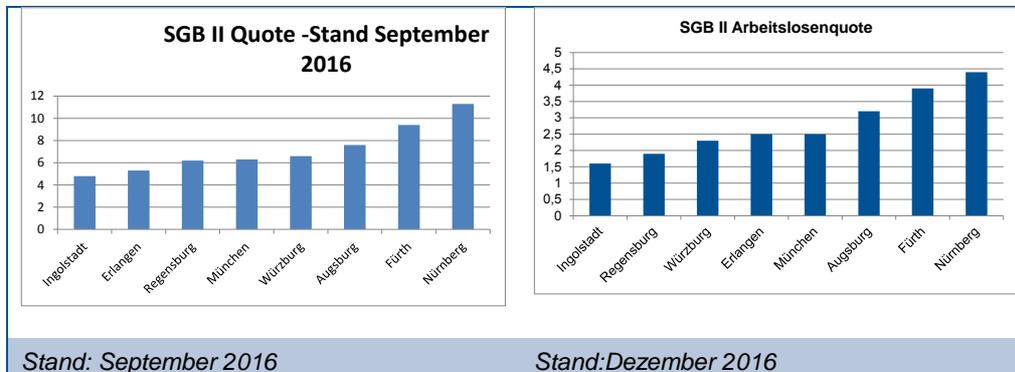
LZLB ER  
 LZLB ø SGBII-Typ Id  
 LZLB ø Bay. Großstädte  
 LZLB ø Bund  
 \*) vorläufige Zahlen

## 7 Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Für einen nachvollziehbareren Vergleich wird deshalb Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen.

Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen.

Die SGB II-Quote stellt den Anteil der Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe dar.



Bei der SGB II Quote hat sich Erlangen, mit geringem Abstand nach Ingolstadt an zweiter Stelle platziert.

Bei der Arbeitslosenquote belegt Erlangen mittlerweile nur noch Platz vier.

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft)
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher**

Details sind unter der Webseite des Bundes unter [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) zu finden.

Jobcenter  
Leistungsvergleich

Kennzahlenvergleich auf Basis von acht bayerischen Großstädten

Erlangen guter zweiter Platz bei der SGB II Quote bei der Arbeitslosenquote nur noch im Mittelfeld

Kennzahlen  
K1 bis K3

## 8 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMB	Arbeitsmarktbüro
AZ	Arbeitszeit
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIJ	Berufsintegrationsjahr
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
LZA	Langzeitarbeitslosen-Projekt
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit
ZUSA	Zusammenarbeit-Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

# Arbeitsmarkt Programm 2017

## **JOBCENTER** **STADT ERLANGEN**

### Ziele und Zielgruppen Maßnahmen und Mitteleinsatz

Anpassung des Arbeitsmarktprogramms 2017  
aufgrund höherer Mittelzuweisungen

Nachtrag der zusätzlichen Instrumente  
(orange markiert)

Januar 2017

# Instrumentensetting 2017 Januar 2017

## interne Durchführung

## externe Durchführung

## Bundes- / Drittmittel

GGFA intern / Zusa Extern  
RÜ = rechtskreisübergreifend

Werkakademie (213T€)	Bewerbungs- zentrum (178T€)	Transit zentrale Jugend maßnahme (130+7T€)	Eingliederungs- zuschüsse (85T€)	Vermittlungs- budget (102T€)	BAQ-Berufliche Anpassungs- Qualifizierungen + BIRA (113 und 103T€)	Bedarfsgemeinschaftscoaching Kajak- Alleinerziehende (169T€ VWT / 74T€ ESF)		
Projekt Arbeitssuche (62T€)				Reha- Maßnahmen (83T€)		Soziale Teilhabe (412T€)	Langzeitarbeits- losen Prg.(695T€)	
Bike Fundfahrräder (101+5T€)	AGH Coach intern (35+4T€)	Coaching Jugend in Ausbildung (69T€)	Einstiegsgeld- (18T€)	Eignungs- diagnostik (22T€)	BaE und AsA/ BaE koop. (46+7T€)	Zusa Inklusions- Projekt (527T€)RÜ	JuStiQ (110+34+2T€) RÜ	
Sozialkaufhaus AGH (36+2T€)	AGH Coach extern (49T€)	BaE Ausbildung Fachkraft Küchen u. Umzugshelfer Sozialkaufhaus (27T€)	Existenzgründung Beratung (1T€)	AGH Extern Fahrtk.u. MAE (15T€ )	EQ -Einstiegs- qualifizierung (25T€)	<b>Kommunale Mittel</b>		
Coaching Soziale Teilhabe (60+3+35 ESFT€)	Aufsuchende Arbeit (42+2T€)		Akademiker- Maßnahme (16T€)	Maßnahmen für Alleinerziehende (26T€)	abH ausbildungs- begleitende Hilfen (7T€)	JuStiQ (90T) RÜ	Berufsvorb. Klasse (54+2T€) RÜ	
Maßnahmen für anerkannte Asylbewerber Jobbegleiter (21 + 64 AMF + 5 EigenmittelT€)			Maßnahmen für anerkannte Asylbewerber Qualifizierungs-, und Beschäftigungsmaßnahmen mit Sprachmodulen (285T€)			Sprachkurse BAMF (kostenfrei)	Hauptschulabschl. (73+2+ 4 EGT€) RÜ	Sozialkaufhaus (78T€Betriebszusch.)
						Sprachkurse Träger (in BAQ 3T€)	MigraJob (36+11T€) RÜ	Berufsintegrations Jahr (438T€) RÜ

**Anmerkungen:**

- EGT = Eingliederungstitel, VWT = Verwaltungstitel, AsA = Assistierte Ausbildung
- die jeweils zweite Kostenposition nach + stellen GGFA Eigenmittel dar
- JuStiQ = Jugend stärken im Quartier (Bundesprogramm)
- Zusa Inklusionsprojekt auch für Teilnehmer des Landkreises (ca. 1/3) geöffnet

Zielgruppe			geplant*	
Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Integrationen in Erwerbsarbeit	<b>Werkakademie</b> Eingangsgespräch mit Profiling für Neukunden	nach Bedarf		140
	<b>Bewerbungszentrum</b> Unterstützung im Bewerbungsprozess	nach Bedarf	2800	siehe oben
<b>Ziele 2017</b>	<b>Projekt Arbeitssuche (PAS) für Personen mit Fluchthintergrund:</b> Neukonzeption für die Zielgruppe integrationsnahe Personen mit Fluchthintergrund (bedarfsgerechte Unterstützung im Bewerbungsprozess)	24	150	siehe oben
	<b>Akademiker-Maßnahme:</b> Bewerbungsprofiling, Berufliche Zielstrategie, Persönlichkeitscoaching, konkrete Recherche, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Assessmentcenter	10	10	7
- Neukunden mit Arbeitsmarktpotential unmittelbar nach einem Profiling in den Vermittlungsprozess führen  - 800 Integrationen im Jahr 2017 - davon 100 Integrationen in Ausbildung - Einbindung des Fallmanagements zur Steigerung der Integrationen	<b>Berufliche Anpassungsqualifizierungen</b> diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, etc.) <i>Externe Träger</i>	nach Bedarf	siehe unten alle Kunden	siehe oben
	<b>Vermittlungsmaßnahme mit Bewerbungstraining</b> (3 Monate Vollzeit)	15	15	siehe oben
	<b>Vermittlungsmaßnahme mit Bewerbungstraining</b> (6 Monate Vollzeit)	15	15	siehe oben
	<b>Citylogistik</b> - Qualifizierung zum Kurier/Express-Fahrer mit Führerschein Erwerb	5	5	siehe oben
	<b>Integrationen der Bestandskunden</b>			600
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 321 T EUR (Eingliederungstitel=EGT) + 213 T EUR (Verwaltungstitel=WVT) + 13 T EUR Eigenmittel</b>			2995	747

Zielgruppe			geplant*	
Jugendliche und junge Erwachsene (u25)			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Verstetigung und Weiterentwicklung der Förderangebote für junge Menschen (u25)	<b>Jugend in Ausbildung</b> Vermittlung in Ausbildung aus Abgangsklassen der Mittelschulen und Altbewerbern // GGFA Verbundprojekt	80	130	50
	<b>Jugendwerkstatt Eltersdorf</b> geförderte Ausbildung Holzfachwerker <i>Externer Träger</i>	4	2	1
<b>Ziele 2017</b>	<b>BaE Ausbildung zur Fachkraft</b> für Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer im Sozialkaufhaus, Ausbildung zur Verkäuferin	1. J = 1 2. J = 1 3. J = 1	3	1
- Vermittlung aller ausbildungsfähigen Jugendlichen in Ausbildung  - Ausbildungsmöglichkeiten für besonders benachteiligte Jugendliche verstetigen und ausbauen; Durchschnittlich sechs bis acht geförderte Ausbildungsplätze (BaE)/Jahr werden eingerichtet  - Erhalt, Verstetigung und Ausbau sinnvoll aufeinander abgestimmter Förderangebote für besonders benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule - Beruf  - Fortführung des Angebotes zum Nachholen des Hauptschulabschlusses	<b>Assistierte Ausbildung (AsA)</b> oder kooperative BaE Erprobung der beiden Instrumente	2	2	2
	<b>Hauptschulabschluß</b> Betreuung und Unterricht zum Nachholen der externen Prüfung	15	30	0
	<b>Transit</b> berufsvorbereitende Maßnahme Erweiterung um ein Vermittlungsmodul mit 0,5 Stellenanteil	25	50	20
	<b>Einstiegsqualifizierung (EQ)</b> Praktikum im Ausbildungsbetrieb <i>Externe Betriebe</i> Erhöhung der Platzzahl von 7 auf 10	10	8	4
	<b>ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)</b> <i>Externe Träger</i>	4	4	0
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 246 T EUR (EGT) + 73 T EUR (kommunale Mittel)+ 69 T EUR (VWT) + 9 T EUR (Eigenmittel)</b>			229	78

Zielgruppe			geplant*	
Alleinerziehende, Erziehende und Bedarfsgemeinschaften			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Steigerung der Integration und Senkung des Bestands von Langzeitleistungsbeziehenden	<b>Kajak Erlangen</b> Coaching für Alleinerziehende+Erziehende Erhöhung der Platzzahl von 45 auf 58 ab April 2017	58	74	15
	<b>Bedarfsgemeinschaftscoaching</b> Coaching für Bedarfsgemeinschaften zur Verbesserung der Arbeitsmarktnähe und Beschäftigungsaufnahme	45	55	15
<b>Ziele 2017</b>	<b>MiniVista - Motivieren INtegrieren IndiViduell</b> <b>STAbilisieren</b> für alleinerziehende Frauen und Männer	10	10	3
- Nachhaltige Förderung Alleinerziehender. Verbesserung der Teilhabemöglichkeit durch Förderung der lebens- und berufspraktischen Kompetenzen mit dem Ziel nachhaltig und stabil einer Beschäftigung nachgehen zu können. Entwicklung arbeitsmarktrelevanter Flexibilität. (Kajak)	<b>BerEiT - Berufliche Eingliederung in Teilzeit</b> Lehrgang für erwerbsfähige Frauen und Männer zum Wiedereinstieg Bereich Altenpflege und Hauswirtschaft	10	10	4
- Erhöhung von Integrationsmöglichkeiten in der Förderung Langzeitarbeitsloser durch Fallarbeit mit der gesamten Familie oder förderintensiver Einzel-Bedarfsgemeinschaften. (Bedarfsgemeinschaft)				
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 74 T EUR (Europäischer Sozialfond = ESF) + 169 T EUR (VWT) + 31 T EUR (EGT)</b>			149	37

Zielgruppe			geplant*	
Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Verstetigung und Weiterentwicklung zielgruppengenauer Angebote zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit	<b>Zusammenarbeit -Inklusion ein eine gemeinsame Arbeitswelt*</b> Angebot für behinderte Langzeitarbeitslose zur Förderung der beruflichen Integration (Laufzeit 01.03.2015 - 31.03.2018) <i>Externe Träger</i> * Verbundprojekt mit Jobcenter ERH und Agentur für Arbeit Fürth, Geschäftsstelle Erlangen	80	120	40
	<b>Ziele 2017</b>			
- Aktivierung von 120 psychisch Beeinträchtigten, Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen bei Maßnahmeträgern mit Zielgruppenaffinität - Übergang von 20 SGB II-Kunden mit fraglicher Erwerbsfähigkeit in adäquate Hilfesysteme – Sozialgeld SGB II, SGB XII - Fachliche Ziele: Strategieentwicklung zur Integration (z.B. für Kunden mit GdB), Erlernen einer arbeitsmarktauglichen Tagesstruktur, Berufswegeplanung, berufliche Neuorientierung, krankheitsangepasste berufliche Perspektiven entwickeln - Sicherung der bestehenden Angebote	<b>BIRA - Berufliche Integration in den regionalen Arbeitsmarkt (für psychisch erkrankte Arbeitssuchende)</b>	10	10	3
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 103 T EUR (EGT) + 527 T EUR (Ausgleichsfonds)</b>			130	43

Zielgruppe			geplant*	
Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Sicherung der Aktivierung und Eingliederung von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen	Flüchtlinge, die als <b>anerkannte Asylbewerber oder Kontingentflüchtlinge</b> in den Rechtskreis SGB II münden steht das gesamte Leistungsspektrum des Jobcenter Stadt Erlangen zur Verfügung, die zusätzliche Mittelausstattung ist unklar; ggf. müssen neue Schwerpunktsetzungen erfolgen			
	<b>Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung des BAMF</b> <i>Externe Träger</i>	nach Bedarf	92	0
<b>Ziele 2017</b>	<b>generelle Inklusionsstrategie:</b> alle angebotenen Maßnahmen sind für Migranten und Flüchtlinge geöffnet <i>Intern wie Externe Träger</i>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration anerkannter Asylbewerber im SGB II in das gesamte Leistungsspektrum des Jobcenters</li> <li>- Aufbau zusätzlicher bedarfsgerechter Qualifizierungsangebot für Flüchtlinge nach dem Eingangsprofiling</li> <li>- Unterstützung des Besuchs von berufsbezogenen Sprachkursen</li> <li>- Fortführung der Strategie den Anteil von Migranten in allen Maßnahmeangeboten zu stabilisieren bzw. zu erhöhen und individuelle Unterstützungsleistungen anzubieten</li> <li>- Kooperation und Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren der Migrationssozialarbeit und Migrantenselbstorganisationen, sowie der Flüchtlingsberatung vertiefen</li> </ul>	<b>JobAct Sprachkultur (Theaterprojekt zum Erwerb von Sozialkompetenzen)</b>	4	4	4
	<b>Jobbegleiter Flüchtlinge Erlangen</b> (Bayrischer Arbeitsmarktfonds)	40	70	30
	<b>P.I.A. modular - Perspektive-Integration-Arbeit:</b> Modul Einstiegscoaching (*10 Plätze pro Monat) mit Folgemodulen in Eignungsfeststellung, Kenntnisvermittlung, praktischer Erprobung und Praktikum in Betrieben ° mit 278 sind hier die Moduleinhalten von Teilnehmern gesamt angegeben	10°	278°	40
	<b>ABCD-Maßnahme</b> (Arbeits- und berufsbezogenes Coaching mit Deutsch)	8	8	4
	<b>AGHs mit Betreuung inkl. eines Sprachangebots</b> (in Planung mit JC ERH)	10	10	3
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 309 T EUR (EGT) + 64 T EUR (ESF) + 5 T EUR (Eigenmittel)</b>			184	81

Zielgruppe			geplant*	
arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze		
Teilhabe am Arbeitsleben durch Arbeitsgelegenheiten (AGH) und tarifliche Beschäftigung	<b>Arbeitsgelegenheiten</b>			
	AGH Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)	15	39	6
	AGH Sozialkaufhaus	5	22	4
<b>Ziele 2017</b>	<b>AGH Externe Einsatzstellen</b> mit zusätzlichem Einsatz AGH-Coach Akquise im Umfang von 0,5 VZÄ	20	20	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinführung an den Arbeitsmarkt, Erkennen von Fertigkeiten und Fähigkeiten, Inklusion</li> <li>- Ausbau des Platzangebotes bei externen Trägern besonders für Frauen im Langzeitleistungsbezug</li> <li>- Nachhaltige Integrationen im ESF-Bundesprogramm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte im SGB II im Umfang von 23 Integrationen</li> <li>- Nachhaltige Integrationen im ESF-Bundesprogramm Soziale Teilhabe für langzeitleistungsbeziehende Leistungsberechtigte im SGB II im Umfang von 12 Integrationen</li> </ul>	<b>AGH-Coach</b> (Betreuung der AGH- Teilnehmer in den Einsatzstellen intern)	20	siehe oben	0
	<b>tarifliche Beschäftigung</b>			
	<b>ESF - Bundesprogramm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte im SGB II</b>	50	56	23
	<b>Bundesprogramm Soziale Teilhabe</b> für langzeitleistungsbeziehende Leistungsberechtigte im SGB II	30	40	12
	<b>Coaching Soziale Teilhabe Erlangen</b>	40	45	s.o.
	<b>Aufsuchende Arbeit</b> im Umfang von 0,5 VZÄ	nach Bedarf	40	0
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 321 T EUR (EGT) + 1141 T EUR (ESF-Bund) + 78 T EUR kommunale Mittel + 16 T EUR Eigenmittel</b>			262	47

Zielgruppe			geplant*	
Alle Kunden			Aktivierungen	Integrationen
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen (nur Externe Träger)	Plätze		
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Vermittlungen in Erwerbsarbeit	Vermittlungsbudget nach §44 Leistungen zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten,...)	nach Bedarf und vorhandenen Mitteln	k.A. möglich	0
	Eingliederungszuschuss Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber		14	14
Ziele 2017	Einstiegsgeld Zuschuss für Leistungsberechtigte bei Arbeitsaufnahme oder Selbstständigkeit		23	23
- Kundengerechter und wirtschaftlicher Einsatz der Instrumente Vermittlungsbudget, Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld und Berufliche Anpassungsqualifizierungen	Berufliche Anpassungsqualifizierungen diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Sprachkurse, Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, BerEit - Berufliche Eingliederung in Teilzeit etc.)		172	0
	Reha-Maßnahmen individuelles Angebot für Reha-Kunden in Einzelfallförderung		6	5
	Eignungsdiagnostik Überprüfung der Arbeitsfähigkeit		170	0
- Vertiefung der guten Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern und Weiterentwicklung eines abgestimmten kommunalen Konzeptes	Existenzgründungsberatung und Beratung für Bestandsselbstständige		40	8
	16a Leistungen (z.B. Schuldnerberatung, Drogen- und Suchtberatung, Bewährungshilfe, Klinikum am Europakanal, Psychosoziale Beratungsstelle, etc.)	nach Bedarf	0	
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 358 T EUR (Eingliederungstitel)</b>			425	46**

Rechtskreisübergreifende Maßnahmeangebote der GGFA AöR u.a. für SGB II Zielgruppen				
Jugendliche und junge Erwachsene (u25) bzw. zur Prävention von SGB II Bezug			geplant*	
Ziele 2017	Maßnahmen	Plätze	Aktivierungen	Integrationen
- Fortführung und Weiterentwicklung der Kooperation mit der Berufsschule, dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und der Stabsstelle Strategisches Übergangsmanagement bei der Integration von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Flüchtlingen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt	Jugend Stärken im Quartier (Kompetenzagentur Erlangen) Kooperation mit Jugendhilfe zur rechtskreisunabhängigen Förderung benachteiligter Jugendlicher***	90	121	23
	Berufsvorbereitungs-klasse Verbundprojekt mit Jugendamt und Berufsschule***	20	55	15
- Einwerben von weiteren Fördermitteln über Arbeitsmarktfonds, ESF Bayern und Bundesprogramme	Offene Ganztagesbetreuung an der Mittelschule Eichendorffschule***	65	65	0
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 178 T EUR (kommunale Mittel) + 110 T EUR (ESF/JA) + 4 T EUR (Eigenmittel) + 86 T EUR (Drittmittel Bezirk)</b>			241	38
Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge			geplant*	
- Erhöhung der Integrationen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Information und Vermittlung in Qualifizierungsangebote des bayerischen IQ-Landesnetzwerkes MigraNet	Sonderprojekt Migrajob Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse***	95	130	0
	Berufsintegrationsjahr (BIJ-V) Maßnahme für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Fluchthintergrund***	160	170	30
<b>Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 448 T EUR (kommunale Mittel) + 36 T EUR (Bundesprogramm IQ-Netzwerk)</b>			300	30

\* die geplanten Aktivierungen und Integrationen basieren auf Schätzwerten der Ergebnisse aus 2015 und dem Stand der Ergebnisse zum 31.08.2016.

\*\* diese Integrationen sind bereits in den Neukunden der Werkakademie und den Bestandskunden der Arbeitsvermittlung enthalten

\*\*\*in diesen rechtskreisübergreifenden Projekten werden auch Jugendliche/Erwachsene außerhalb des SGB II gefördert

Gesamtzahl der Integrationen		Aktivierungen	Integrationen
	in 2017 (geplant)**	4915	1101
	in 2016 (Stand Ende 12/16)**	4400	794
	in 2015 **	6134	900
	in 2014*	5063	1086
	in 2013	3164	1044
	in 2012	2663	1008

\*Steigerung der Aktivierungen durch Werkakademie und Bewerbungszentrum

\*\*ab 2015 wird die Zählung ohne geringfügige Beschäftigung (Minijobs) abgebildet

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/ETM

Verantwortliche/r:  
Erlanger Tourismus und Marketing  
Verein e. V.

Vorlagennummer:  
II/206/2017

### **Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern, Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 095/2016 vom 27.09.2016**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Stadtplanungsamt wegen Infotafel

#### I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anfertigung und Errichtung einer Informations- und Orientierungstafel sowie die Auflage eines Informationsflyers soll auf den Weg gebracht werden.
3. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 095/2016 vom 27.09.2016 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

Seit einigen Jahren wird der Erlanger Hafen von der wachsenden Flusskreuzfahrtbranche als Anlegeplatz genutzt. Dieses Potential wird durch den privaten Betreiber seither betreut und ausgebaut. Nach dessen Angaben wird es im Jahr 2017 170 Buchungen für Anleger geben. In diesem Zusammenhang hat die CSU Fraktion mit ihrem Antrag den Auftrag erteilt zu prüfen und recherchieren, welche Möglichkeiten es gibt für ein besseres touristisches Angebot für die Flusskreuzfahrer.

Der Erlanger Tourismus und Marketing Verein e. V. (ETM) hat bereits in 2015 Kontakte zum Erlanger Hafen und zu diversen Schifffahrtsgesellschaften aufgenommen, um entsprechende touristische Angebote zu entwickeln. Die angesprochene Schifffahrtsgesellschaft Viking Cruise zeigte wiederholt wenig bis keine Reaktion auf die Kontaktaufnahme (zuletzt im Januar 2017). Die Begründung der Gesellschaft basiert auf der Tatsache, dass der Erlanger Hafen primär in der Funktion als Drehkreuz für Ein- und Umsteiger gesehen wird (im Zusammenhang mit dem rd. 15 – 20 km entfernten Albrecht-Dürer-Flughafen, Nürnberg). Daher scheiterte bisher die touristische Nutzbarkeit, wie dies in anderen Städten der Fall ist. Auch über den Betreiber des Hafens, der direkte Kontakte zu der Gesellschaft pflegt, wurden keine Umsetzungen möglich.

In einem Gespräch zwischen ETM und CSU-Fraktion am 18.10.2016 wurden über diese Erfahrungen berichtet. Es bleibt festzustellen, dass ohne eine offene Kooperationsbereitschaft der Schifffahrtsgesellschaft touristische Umsetzungen nur schwer möglich sind.

Der ETM sieht für die Vorschläge der CSU-Fraktion folgende erste Umsetzungs-Möglichkeiten:

- Einrichtung eines Shuttle Services für die Gäste  
Dieser Shuttle könnte die Gäste nach deren Ankunft für eine kleine Ticketgebühr in die Innenstadt in weniger als 10 Minuten (z. B. Strecke Hafen – Parkplatz Innenstadt) fahren. Die wichtigsten Sehenswürdigkeiten, kulturelle Einrichtungen sowie Einzelhandel und Gastro-

nomie können problemlos zu Fuß entdeckt werden. Zu fest gelegenen Zeiten (nach Fahrplan) können die Gäste dann wieder zurück zum Schiff gebracht werden.

Alternativ können auch Taxen diese Funktion übernehmen.

Geschätzte Kosten:

Individual über Taxiservice abrufbar (Kosten tragen die Gäste selbst), Alternative über Innenstadt Shuttle Montag – Sonntag von 09.00 – 21.00 Uhr ca. 71.000 Euro p.a. (Hochrechnung).

- Radverleih

Aktive Gäste können die unabhängige Variante Fahrrad oder E-Bike als Fortbewegungsmittel wählen. Die verschiedenen Räder könnten wahlweise mit Helmschutz für eine kleine Gebühr gemietet werden. Kartenmaterial über die Radwege kann es vor Ort im Infocenter geben. Den Kanal können Besucher über den Kapellen- oder den Büchenbacher Steg überqueren, worüber sie nach Alterlangen und schließlich auf den Wiesengrund gelangen. Von dort aus gibt es mehrere Zufahrtswege, die in die Innenstadt Nord oder Süd führen. Kulturelle Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten Erlangens können erkundet werden, ebenso Einzelhandel und Gastronomie.

Nach der Rückkehr zum Hafen können die Fahrräder wieder beim Verleih abgegeben werden.

Geschätzte Kosten:

Pro E-Rad Anschaffung inkl. Jahresservice und Ersatzteile ca. 3.000 Euro (erstes Jahr), Folgejahr pro Radservice 350 Euro.

- Auslage eines Informationsflyers für die Zielgruppe vor Ort

Kostenlose Informationsflyer enthalten alle wichtigen Informationen, Angebote und Preise für „Ankommlinge“ von den Personenschiffen. Jegliche Kontaktdaten wie z. B. des Infocenters vor Ort, Fahrplanauskunft des Shuttles, Informationen zum Radverleih sowie eine Auswahl an besonderen Sehenswürdigkeiten, kulturellen Einrichtungen, Einzelhandel und Gastronomie sollen hierbei abgebildet werden. Darüber hinaus können touristisch ausgearbeitete Routenvorschläge (z. B. Route A, B, C) hinzugefügt werden. Der Informationsflyer müsste mehrsprachig produziert werden (mind. Deutsch/Englisch).

Geschätzte Kosten:

Herstellung/Druck ca. 4.500 Euro/Jahr

- Einrichtung eines Büros vor Ort inkl. Personal zur Beratung

Mitarbeiter im Servicecenter können ankommende Gäste empfangen, mit allen wichtigen Informationen versorgen und Fragen vor Ort beantworten wie z. B. zu den Fortbewegungsmitteln, den Sehenswürdigkeiten, Stadtführungsangebot, kulturellen Einrichtungen und vieles Mehr. Sie kümmern sich um den Radverleih sowie um den Shuttle Service auf Abruf. Für die Ausgabe und den Verkauf von Informationsmaterialien und Souvenirs wären sie zuständig. Ebenso wären sie direkter Ansprechpartner der Schifffahrtsgesellschaften, kooperieren mit diesen und geben Auskunft über den Erlanger Hafen als Anlegeplatz. Um größtmöglich flexibel für die ankommenden Schiffsanleger zu sein, wäre das Personal im Schichtbetrieb von Montag bis Sonntag jeweils von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr einzusetzen.

Geschätzte Kosten:

Personalkosten (3 Mitarbeiter im Wechsel für rund um Service von Montag bis Sonntag jeweils 09.00 – 21.00 Uhr) ca. 150.000 Euro p.a., (Container-)Büro ca. 7.000 – 10.000 Euro je Ausstattung (einmalig).

- Anbringung einer Informations- und Orientierungstafel

Als zusätzlicher Informations- und Orientierungsgegenstand könnten fest installierte Tafeln vor Ort fungieren. Hierbei können alle relevanten Informationen und eine Übersichtskarte abgebildet werden. Wichtige Kontaktdaten sowie touristische Touren wären darzustellen. Somit können auch Gäste außerhalb der Öffnungszeiten bestens vor Ort informiert werden.

Geschätzte Kosten:

z. B. 3-Eck-Infotafel im Format 1350 x 1500 mm, ca. 6.000 Euro einmalig (Grafikerkosten)

2.900 Euro, Druckkosten 600 Euro, Edelstahlgestell 2.350 Euro, Erdarbeiten 150 Euro).

Die Auflistung ist prioritätenfrei erstellt.

Aufgrund der geringen finanziellen Möglichkeiten zum einen - der absehbaren Erfolgschancen zum anderen - wird vorgeschlagen die Broschüren und die Tafeln auf den Weg zu bringen, dann weitere Erfahrungen sammeln und die weitere Entwicklung abwarten.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden. Es gibt die Möglichkeit auf das Budgetergebnis 20/WA zu warten oder Anmeldung für den Haushalt 2018

**Anlagen:**

**Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 095/2016 vom 27.09.2016**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **27.09.2016**

Antragsnr.: **095/2016**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **II/ETM**

mit Referat:

27. September 2016/AB

**Antrag**

**hier: Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

beim Besuch einiger Erlanger Stadträte am Erlanger Hafen und der damit einhergehenden Besichtigung eines Flusskreuzfahrtschiffes wurde aufgezeigt welches große Potenzial in einer weiteren touristischen Entwicklung des Erlanger Hafens liegt.

Der Betreiber erklärte, dass er jetzt bereits 170 Buchungen für das Anlegen von Flusskreuzfahrtschiffen für das Jahr 2017 hat. Ein Schiff liegt teilweise 24 Stunden im Erlanger Hafen. Die vornehmlich amerikanischen Gäste erfahren während dieser Zeit allerdings wenig bis gar nichts über Erlangen.

Wir beantragen daher, dass die Stadt Erlangen evtl. zusammen mit der Schifffahrtsgesellschaft VIKING ein Konzept für ein besseres touristisches Angebot für diese Zielgruppe erstellt. Denkbar wäre auch, dass ein Tagesausflug nach Erlangen ein fester Programmpunkt im Reiseplan wird. Neben den normalen Sehenswürdigkeiten, Museen und Ausstellungen, die Erlangen zu bieten hat, wären vorstellbar:

- die Einrichtung eines ordentlichen Tourismuspunts am Hafen (mit kostenfreiem WLAN)
- die Erstellung eines Erlangen-Prospekts speziell für diese Zielgruppe
- eine Stadtrundfahrt im Nostalgie-VAG-Bus
- ausgeschilderte Fahrradwege mit Fahrradausleihstation am Hafen
- Erlangen als ehemalige amerikanische Garnisonsstadt
- Erlangen und die Geschichte der Hugenotten
- Besichtigung des Baron de Kalb Geburtshauses (De Kalb ist in den USA eine äußerst bekannte historische Persönlichkeit. Mehrere Städte und Landkreise tragen seinen Namen.)
- Werbung für Übernachtungen in Erlangen vor/nach einer Flusskreuzfahrt
- Veranstaltungsangebote auf den Schiffen, z.B. Bier oder Kunsthandwerk
- Aktionen am Hafen, z.B. Besuch des Erlanger Nachtwächters oder Musik zur Begrüßung bzw. Verabschiedung des Schiffs
- barrierefreie Angebote, da Kreuzfahrten auch bei Menschen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. Rollstuhl) sehr beliebt sind

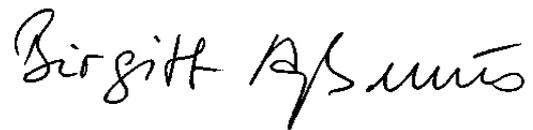
Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, ~~74/147~~ ~~74/147~~ Meinetsberger, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

Andere Städte in der Region wie z.B. Roth, Nürnberg, Würzburg haben diese Entwicklung erkannt und viel Geld in den tourismusgerechten Ausbau ihrer Häfen investiert. Der Erfolg gibt ihnen Recht. Die Zahlen der Anlegungen gehen rasant in die Höhe. Derzeit steuern nur Schiffe der Viking Linie Erlangen an. Man darf allerdings nicht vergessen, dass es noch zahlreiche andere Schifffahrtsgesellschaften gibt. Des Weiteren wurde beim Hafenumrundgang in Erfahrung gebracht, dass die Schifffahrtsgesellschaften derzeit den asiatischen Markt bewerben, was wiederum zu einer Zunahme des Schiffsverkehrs auf den Kanal führen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus  
Fraktionsvorsitzende



Gabriele Kopper  
stv. Fraktionsvorsitzende  
Sprecherin für Kultur + Freizeit, VHS.  
Altstadtforum, City-Management



Jörg Volleth  
stv. Fraktionsvorsitzender  
Sprecher für Umwelt, Verkehrs- u. Planungspolitik,  
ÖPNV + Busverkehr, EStW





## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/016/2017

### "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen" Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
BTM, Amt 11

#### I. Antrag

1. Der HFPA nimmt den Sachbericht zur Kenntnis.
2. Es ergeht kein Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung von Anlagerichtlinien für Stadt, deren Stiftungen und die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen.
3. Der Stadtrat drängt bei städtischen Töchtern und Beteiligungen nicht auf den Erlass von Anlagerichtlinien.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD und Grüne Liste ist hiermit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fraktionsantrag 014/2017 der Antragsteller SPD und Grüne Liste zur Nachhaltigkeit der Finanzanlagen der Stadt Erlangen nimmt Bezug auf eine Regelung der Stadt Münster zu „Nachhaltigen städtischen Finanzanlagen“. Bevor auf die konkreten Fragestellungen des Fraktionsantrags eingegangen wird, sei zunächst auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die in Nordrheinwestfalen (NRW) gelegene Stadt Münster und Erlangen eingegangen.

##### 1. Begriffsdefinitionen

###### 1.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen i.S. der städtischen Bilanz ist „der Teil des Anlagevermögens, der sämtliche, dauernd den Geschäftsbetrieb dienende monetäre und nicht-physische Vermögensstände umfasst“. Sie entstehen durch „dauerhafte Kapitalüberlassung“.

Die Gliederungsvorschrift des HGB kennt als Finanzanlagen

- Beteiligungen und Ausleihungen
- Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Wertpapiere

## 1.2. Kassenliquidität

Zu unterscheiden ist der Kassenbestand bzw. die liquiden Mittel, die dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Diese dienen primär dem Zahlungsverkehr und stehen i.d.R. nur kurzfristig zur Verfügung.

## 2. Grundsätzliche Unterschiede der Rahmenbedingungen in Münster und Erlangen

### 2.1. Rechtslage

Die landesrechtlichen Vorgaben für das Anlegen von Finanzmitteln unterscheiden sich in NRW nicht wesentlich von denen in Bayern. Allerdings existiert in NRW ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MBI.NRW.Nr. 33 vom 28.12.2012 S. 741 ff), der es den Kommunen (erst) ermöglicht, für die Anlage von längerfristigem Kapital (also keine Mittel der Kassenliquidität) ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die klassischen Vorgaben für eine zulässige Geldanlage „sicher und ertragreich“ – vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung GO, § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik – können somit um weitere, z.B. ethische und ökologische Gesichtspunkte durch die Kommunen in NRW ergänzt werden.

Eine derartige Rechtsgrundlage existiert aber in Bayern nicht. Nachdem Ziffer 2 der Anlagerichtlinie der Stadt Münster eine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, ausdrücklich verbietet, sei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen können, wenn Kommunen bei Regelungen ethische Grundsätze berücksichtigen ohne entsprechende landesrechtliche Ermächtigung. Das Verbot zur Aufstellung von durch Kinderarbeit hergestellten Grabsteinen in örtliche (Friedhofs-)Satzungen aufzunehmen, war so lange juristisch heftig umstritten, bis eine entsprechende Ermächtigung durch den Freistaat Bayern geschaffen wurde.

### 2.2. Städtische Fonds

Eigene Anlagerichtlinien zu erlassen war für die Stadt Münster schon deshalb naheliegend, da die Stadt eigene (städtische) Fonds aufgelegt hat (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses des Haupt und Finanzausschusses vom 09.09.2015: VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds). Vermutlich dienen diese Fonds der Liquiditätshinterlegung von bilanzmäßig zu bildenden Pensionsrückstellungen (Volumen bei der Stadt Erlangen: 187 Mio. € - Jahresabschluss 2013). Hier hat die Stadt Erlangen einen anderen Weg gewählt und ist freiwilliges Mitglied beim Bayerischen Versorgungsverband (siehe Ziffer 3.1.1).

### 2.3. Bilanzposition Finanzanlagen

Die Bilanzposition „Finanzanlagen“ weist bei der Stadt Erlangen im Jahresabschluss 2013 einen respektablen Wert von 80 Mio. € aus. Dies lässt vermuten, die Stadt habe Mittel für Investitionen in Fonds.

Angesichts von 142 Mio. € Verbindlichkeiten (zum Jahresende 2013) wäre es aber nicht nur wirtschaftlich unsinnig, Mittel anzulegen und nicht für den Schuldenabbau zu verwenden, es wäre sogar grundsätzlich unzulässig, Kredite aufzunehmen, wenn freie Liquidität zur Aufgabenerledigung bereit steht (vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 GO).

Dieser Zusammenhang würde zwar bei der Stadt Münster genauso gelten, jedoch hat die Stadt Münster (einen Teil) ihrer Pensionsrückstellungen mit Finanzanlagen hinterlegt. (Hier geht die Stadt Erlangen einen anderen Weg). Deshalb weist die Stadt Münster im Jahresabschluss 2013 Wertpapiere des Anlagevermögens von 14 Mio. € aus. Verglichen mit den Bilanzen 2012 und 2014 hat diese Position jährliche Steigerungsraten von ca. 2 Mio. €. Unter diesen Umständen ist ein Bedarf an Anlagerichtlinien gut nachvollziehbar. Bei der Stadt Erlangen weist diese Position jedoch seit der Eröffnungsbilanz den Wert Null aus.

### 3. Einzelfragen

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die Bereiche: Stadt Erlangen Kernhaushalt, von der Stadt verwaltete rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen sowie städtische Beteiligungen und Töchter. Mangels eines städtischen Pensionsfonds wird auf den Fonds der Bayerischen Versorgungskammer eingegangen.

#### 3.1. Örtliche Richtlinien

##### 3.1.1. Stadt Kernhaushalt

Wie unter Ziffer 2.3 ausgeführt, hat die Stadt Erlangen keine Finanzanlagen. Richtlinien werden deshalb für entbehrlich gehalten.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen ist Folgendes zu berichten:

Die Stadt Erlangen ist seit dem Jahr 2000 freiwilliges Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen auszugleichen (§ 1 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes). Der Bayerische Versorgungsverband ist eine nach dem Solidarprinzip ausgerichtete Umlagegemeinschaft.

Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern - BayVersRückIG).

##### 3.1.2. Stiftungen

Für die Vermögensverwaltung der rechtsfähigen Stiftungen ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) maßgebend. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes - BayStG ist das Vermögen der Stiftung „sicher und wirtschaftlich“ zu verwalten. „Sicher“ und „wirtschaftlich“ stehen gleichrangig nebeneinander. Beide Anforderungen an die Verwaltung einer Stiftung sind so wahrzunehmen, dass dem Stifterwillen dauerhaft und nachhaltig, vor allem aber überhaupt, entsprochen werden kann (s. IMS vom 01.03.2016, Az. IB4-1517-5-x). Für den Erlass einschränkender Richtlinien wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Für das Anlegen von Finanzmitteln der nicht rechtsfähigen Stiftungen gelten die Ausführungen zur Rechtslage des städtischen Kernhaushaltes unter Ziffer 2.1.

##### 3.1.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Abgefragt wurden die städtischen Töchter sowie einige wesentliche Beteiligungen.

Eine Kommune darf gemäß Bayerischer Gemeindeordnung Unternehmen nur errichten und betreiben, sofern sie einem öffentlichen Zweck dienen. Die Töchter und Eigenbetriebe der Stadt Erlangen sind in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr, städtische Infrastruktur, Wohnungsbau sowie Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung tätig. Soweit sie eigene Unterbeteiligungen halten, dienen auch diese dem jeweiligen Unternehmenszweck und tätigen keine Investitionen in unethische, unökologische oder klimaschädliche Anlagen (Näheres s. Beteiligungsbericht der Stadt Erlangen). Darüber hinaus verfügen die städtischen Töchter nach deren eigener Aussagen – bis auf eine Ausnahme – über keine Finanzanlagen.

Lediglich die ESTW halten in geringem Umfang Aktien an Energieversorgungsunternehmen. Der Aktienbesitz ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte.

## 3.2. Tätigkeiten von Finanzanlagen

### 3.2.1. Stadt Kernhaushalt

Die Stadt selbst investiert nicht in Wertpapiere. Die städtischen Finanzanlagen beziehen sich weitestgehend auf Töchter und Beteiligungen. Deren Anlagestrategie ist unter Ziff. 3.1.3 dargestellt. Insbesondere auf die Ausführung der EStW wird verwiesen. Angesichts des vielfältigen Engagements der EStW in umweltfreundliche Technologien darf die städtische Beteiligung an den EStW trotz des unter Ziff. 2.1.3 erwähnten Aktienbesitzes sicherlich als „ökologisch und ethisch in Ordnung“ betrachtet werden. Die Versorgungsrücklage der Stadtverwaltung wird aufgrund der Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband durch die Bayerische Versorgungskammer (BVK) verwaltet. Die BVK hat sich mit der Unterzeichnung der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UNPRI) auf die Prinzipien einer nachhaltigen Kapitalanlage und auf die Grundsätze gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet.

### 3.2.2. Stiftungen

Eine Aussage darüber, ob Stiftungen Investitionen in unethische, unökologische und klimaschädliche Anlagen getätigt haben, ist weder mit vertretbarem Aufwand noch mit Aussicht auf Erfolg zu leisten. Allenfalls für die aktuellen Finanzanlagen könnte der Versuch unternommen werden, eine entsprechende Stellungnahme einzufordern.

Um die Bedeutung von Finanzanlagen im Bereich der Stiftungen zu verdeutlichen, darf exemplarisch die Situation der rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung dargestellt werden, der mit Abstand kapitalstärksten Stiftung in der Verwaltung der Stadt Erlangen. Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung hält derzeit Anteile an drei Fonds, die speziell auf Stiftungen zugeschnitten sind. Der Wert dieser Fondsanteile beläuft sich in Summe auf rund 85.000 Euro. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 8 % am Kapitalvermögen dieser Stiftung. Finanzanlagen spielen damit im Bereich der Stiftungen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Der überwiegende Teil der Geldanlagen wird im Bereich von Termingeldern und Sparbriefen getätigt, die nicht den Finanzanlagen zuzuordnen sind.

### 3.2.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Die EStW halten Anteile an einem Unternehmen, das in Kernkraft investiert.

## 3.3. Umschichtungsmöglichkeiten von Wertpapieranlagen

### 3.3.1. Stadt Kernhaushalt

Unter Verweis auf Ziffer 2.3 ist dieser Punkt für den Kernhaushalt nicht relevant. Auf die Anlagestrategie der Bayerischen Versicherungskammer hat die Stadt nur im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte Einfluss.

### 3.3.2. Stiftungen

Eine Umschichtung der Finanzanlagen käme allenfalls dann in Frage, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen würden. Diese Situation ist in Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus derzeit aber nicht gegeben.

### 3.3.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Der Aktienbesitz der EStW ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte. Mit Blick auf dessen Engagement in Kernkraft sollen

die Aktien an einem Unternehmen noch im 1. Halbjahr 2017 abgestoßen werden. Die Anteile an einem anderen Unternehmen, das nicht mehr in Atomenergie neu investiert, werden bis auf weiteres gehalten.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Stadt, die unselbständigen und selbständigen Stiftungen sollen keine Anlagerichtlinien erlassen werden.

Auf die städtischen Töchter und Beteiligungen hat die Stadt i.d.R. keinen direkten Einfluss. Bei Beteiligungen, wie z.B. KommunalBIT a.ö.R., wäre eine Abstimmung mit anderen Städten notwendig. Angesichts des Aufwands, des geringen Umfangs von Wertpapieren, die durch die Unternehmen gehalten werden und der begrenzten Möglichkeiten der Stadt, den Erlass von Anlagerichtlinien zu „erzwingen“, soll auf die Beteiligungen/Töchter nicht dahingehend eingewirkt werden, Anlagerichtlinien zu erlassen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

1. Antrag: Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen  
Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD und Grüne Liste
2. Stadt Münster: Nachhaltige städtische Finanzanlagen  
Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen  
 Telefon 09131 862225  
 Telefax 09131 862181  
[spd.fraktion@stadt.erlangen.de](mailto:spd.fraktion@stadt.erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen  
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681  
 e-mail: [buero@gl-erlangen.de](mailto:buero@gl-erlangen.de)  
<http://www.gl-erlangen.de>

Erlangen, den 19.01.2017

Herrn  
 Oberbürgermeister  
 Dr. Florian Janik  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

<b><u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u></b>	
Eingang:	<b>19.01.2017</b>
Antragsnr.:	<b>014/2017</b>
Verteiler:	<b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat:	<b>II/20</b>
mit Referat:	<b>II/BTM</b>

## **Antrag: Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen setzt sich seit vielen Jahren lokal und global für Solidarität, Toleranz und würdige Lebensbedingungen für alle Menschen ein. Dazu gehört z.B. das Engagement für faire Handelsbeziehungen im Rahmen der Fairtrade Town, der im Klimaschutzfahrplan verankerte Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise oder die Verankerung einer Stelle für nachhaltige Beschaffung. Zur Vorbildfunktion gehört auch, dass die Kommune ihre Mittel gezielt in ethische und ökologische Anlagen steckt.

Unter einiger Presseaufmerksamkeit hat die Stadt Münster im vergangenen Jahr erklärt, als erste Stadt in Deutschland das Kapital ihrer Pensionsfonds aus klimaschädlichen Investitionen abzuziehen. Außerdem sollen in Münster strenge soziale und ökologische Standards bei der Bewirtschaftung der gesamten Stadtfinanzen gelten.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung berichtet, welche Richtlinien für städtische Finanzanlagen (Stadt, Töchter, Beteiligungen, Stiftungen, etc.) aktuell gelten und wie dort im weitesten Sinne unethische, unökologische und klimaschädliche Investitionen ausgeschlossen werden.
2. Es wird dargestellt, ob, und wenn ja in welchem Umfang, die Stadt und ihre Töchter in Beteiligungen und Stiftungen Investitionen in unethische sowie unökologischen und klimaschädliche Anlagen tätigen oder getätigt haben.
3. Die Verwaltung zeigt Möglichkeiten auf, wie und bis zu welchem Zeitpunkt solche Anlagen umgeschichtet werden können.

Die Verwaltung nimmt dabei insbesondere Stellung zum Beschluss der Stadt Münster zu nachhaltigen Finanzanlagen vom 21.08.2015 (<http://go.nuernberg.de/d3643bfc>).

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion:

gez. Barbara Pfister  
Fraktionsvorsitzende

für die Grüne/GL-Fraktion:

gez. Julia Bailey  
Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most  
Geschäftsführung Grüne/GL

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Amt für Finanzen und Beteiligungen

STADT  MÜNSTER

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0663/2015/1. Erg.</b>
Auskunft erteilt:	Herr Möller
Ruf:	492-2100
E-Mail:	MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum:	03.09.2015

Betrifft

Nachhaltige städtische Finanzanlagen – Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für städtische Finanzanlagen ab dem Jahr 2016 zusätzlich der Grundsatz gelten soll, nicht mehr in Bereiche zu investieren, die unter **Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ethischer und / oder ökologischer Art problematisch** sind. Die nach der Gemeindeordnung NRW bestehenden Grundsätze (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) für städtische Finanzanlagen sind hiervon unberührt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zukünftig einmal pro Ratsperiode darüber, wie der unter Beschlusspunkt 1 genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgestaltet sein soll.
3. Für die laufende Ratsperiode stimmt der Haupt- und Finanzausschuss der unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit neu gefassten Anlagerichtlinie (Anlage 1) zu.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, beide städtischen Fonds (VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds) auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Sollte eine solche Verpflichtung nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausstieg aus diesen Fonds vorzubereiten und die Finanzmittel anschließend in nachhaltig ausgerichtete Fonds umzuschichten.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als **Mindeststandards** für die Bewirtschaftung von Fonds, die durch die Stadt Münster gehalten werden oder an denen sich die Stadt beteiligt:
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Die Umsetzung erfolgt in Form des sogenannten Best-in-Class-Ansatzes, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste.
6. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig für die Bewirtschaftung von städtischen Fonds die nachfolgenden weitergehenden ethischen Grundsätze zugrunde zu legen:
  - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

V/0663/2015/1

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für die städtischen Fonds wird voraussichtlich eine Erhöhung der Fondsverwaltungsgebühren einhergehen.

### **Begründung:**

Im Beschlusspunkt 5 der Vorlage und in der beigefügten Anlagerichtlinie unter Punkt 2 und 8 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgenommen worden, um den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2014 vollständig abzubilden.

In Vertretung

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

Anlage: Anlagerichtlinie der Stadt Münster

## Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Münster vom XX.XX.2015 – Anlagerichtlinie

### Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, dem nach der seinerzeitigen Geschäftsordnung des Rates die Entscheidungszuständigkeit über finanzpolitische Grundsatzfragen zustand, am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) verschiedene Anlagegrundsätze beschlossen und den Stadtkämmerer beauftragt, Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle generell oder im Einzelfall zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Stadtkämmerer mit Erlass einer „Dienstanweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster“ vom 25.06.2013 nachgekommen.

Im Zusammenhang mit einem Haushaltsbegleitantrag hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster am 03.12.2014 beschlossen: „Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen.“

Die hier vorliegende Anlagerichtlinie setzt den politischen Beschluss um.

### 1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Münster unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

### 2) Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

Für alle Kapitalanlagen, bei denen die Stadt Münster direkt oder indirekt eine (Mit-)Eigentümerposition an Unternehmen aufbaut (z. B. durch Erwerb von Aktien), gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung

bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

### 3) Anlageziele

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

### 4) Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Bei den grundsätzlich möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Münster auf:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- Geldmarktfonds
- Geldanlage in Spezialfonds.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Münster bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

### 5) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft das Amt für Finanzen und Beteiligungen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage von Kapital bei Banken, die kurzfristige Anlage in Geldmarktfonds und die Thesaurierung von Erträgen bei Fonds erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch das nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Organ beschlossen.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung.

Für die längerfristige Geldanlage in Spezialfonds sind grundsätzlich sogenannte Anlageausschüsse bestehend aus den Fondsverwaltungen und Vertretern der Stadt Münster einzurichten. Mitglied des Anlageausschusses der Spezialfonds ist der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin. Er / Sie kann weitere Mitglieder bestimmen bzw. die Mitgliedschaft auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung übertragen.

## **6) Risikomanagement / Berichtswesen**

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Amt für Finanzen und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Soweit Anlageausschüsse für Spezialfonds existieren, nimmt die Stadt regelmäßig teil. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Fondsverwaltung ein Protokoll.

Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und das Amt für Finanzen und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte der städtischen Kapitalanlagen ab.

Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus fertigt das Amt für Finanzen und Beteiligungen jährlich einen Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

## **7) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)**

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Münsterland Ost gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Münsterland Ost als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt Münster als größter Trägerkommune der Sparkasse Münsterland Ost. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Münsterland Ost kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Münster (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 8 genannten Bedingungen.

#### **8) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)**

Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Münster allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
- Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 35 % des Fondsvermögens ausmachen. Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen sind:
  - o Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
  - o Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
  - o Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
  - o Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

#### **9) Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/113

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
113/032/2017

### Personalbericht 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Einbringung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.04.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
GSt

#### I. Antrag

Der Personalbericht 2016 wird nach Aussprache zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personaldaten und Kennzahlen dar.

Im HFGPA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden.

Die Druckfassungen des Berichts wurden am 20.03.2017 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

#### Anlagen:

Anlage 1: Stadt Erlangen - Personalbericht 2016

Anlage 2: Stadt Erlangen - Personalbericht 2016 - Faltblatt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



91/147

## Faltblatt zum Personalbericht 2016

Personal- und Organisationsamt  
der Stadt Erlangen

### Planstellen nach Personalgruppen

	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Beamte</b>	638	636,5	633	639,5	643,5
<b>Tarifbeschäft.</b>	1.131	1.202,5	1.260	1.331	1.380,5
<b>Summe</b>	<b>1.770</b>	<b>1.839</b>	<b>1.893</b>	<b>1.970,5</b>	<b>2.024</b>
<b>Steigerung/ Reduzierung (abs.)</b>	42	69	54	77,5	53,5
<b>Steigerung/ Reduzierung (%)</b>	2,43	3,9	2,94	4,09	2,72

### Vergleich Planstellen zur Mitarbeiterzahl

	30.06. 2012	30.06. 2013	30.06. 2014	30.06. 2015	30.06. 2016
<b>Planstellen</b>	1.770	1.839	1.893	1.970,5	2.024
<b>Personen</b>	2.204	2.248	2.328	2.379	2.433
<b>Verhältnis</b>	1 : 1,245	1 : 1,222	1 : 1,230	1 : 1,207	1 : 1,202

### Allgemeine Personalstatistik

	31.12.2016		
	insg.	männl.	weibl.
<b>Beamte insgesamt</b>	<b>618</b>	314	304
davon vollzeit	467	290	177
teilzeit	151	24	127
Anwärter	51	17	34
beurlaubt	11	2	9
<b>Tarifbeschäftigte insges.</b>	<b>1.950</b>	806	1.144
davon vollzeit	1.147	672	475
teilzeit	803	134	669
Auszubildende	28	7	21
beurlaubt	10	1	9
Bühnentarifbesch.	37	14	23
nicht tariflich Beschäftigte	56	27	29
<b>Summe</b>	<b>2.624</b>	1.147	1.477
davon Nachwuchskräfte	79	24	55
davon beurlaubte	21	3	18

	31.12.2016						Gesamt
	Beamte/ Beamtinnen		Tarif- beschäftigte		nicht tariflich Beschäftigte		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
<b>mit Eigen- betriebe</b>	618	23,6%	1.950	74,3%	56	2,1%	<b>2.624</b>
<b>ohne Eigen- betriebe</b>	605	26,9%	1.587	70,6%	56	2,5%	<b>2.248</b>



Stadt Erlangen

Personal- und Organisationsamt

Abt. Personalabrechnung und  
-Controlling

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

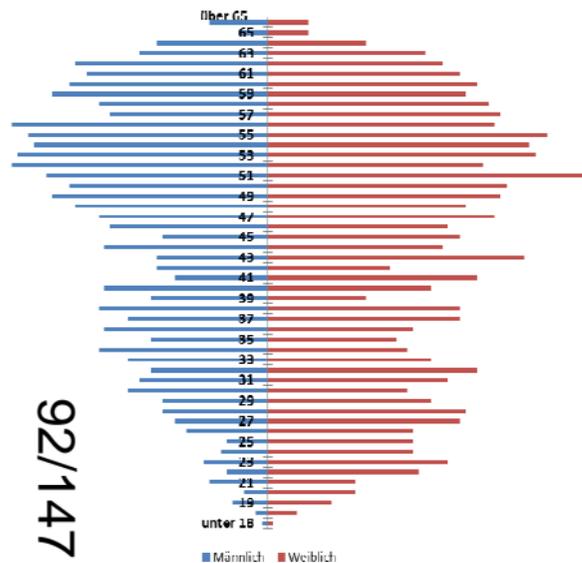
Tel.: 09131/86-2202

Fax: 09131/86-772202

Web: [www.erlangen.de/  
personalamt](http://www.erlangen.de/personalamt)

Mail: [poa@stadt.erlangen.de](mailto:poa@stadt.erlangen.de)

## Altersstruktur – 30.06.2016



92/147

Altersgruppe	Insgesamt		
	M	W	S
bis 25 Jahre	56	154	210
26 - 35 Jahre	205	285	490
36 - 45 Jahre	229	300	529
46 - 55 Jahre	366	416	782
56 - 65 Jahre	281	301	582
über 65 Jahre	10	7	17
	1.147	1.463	2.610

## Beschäftigte in Elternzeit und Beurlaubung 2016

	Tarifbeschäftigte		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Elternzeit	33	22	11
Sonderurlaub aus familiären Gründen	16	16	
Sonderurlaub aus sonstigen Gründen	1		1
	Beamte		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Elternzeit	14	12	2
Beurlaubung aus familiären Gründen	4	3	1
Beurlaubung aus sonstigen Gründen	4	2	2

## Personalfluktuaton (ohne interne Umsetzungen)

	2015		2016	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
Beamte	12	17	11	32
Arbeitnehmer (ohne Künstler)	124	165	126	176
Nachwuchskräfte	26	1	34	2
BG/Sons. KuFri / Prakt.	257	281	239	239
Summe	419	464	410	449

## Beschäftigte nach Lohn-/Gehaltsgruppen

Beamte - Stichtag 30.06.2016						
	A6	A7	A8	A9	A10	A11
Weiblich	5	16	34	43	31	44
Männlich	2	25	53	37	14	27
	A12	A13	A14	A15	A16	
Weiblich	28	19	24	6	4	
Männlich	32	37	38	29	1	

TVöD - Stichtag 30.06.2016								
	01	02/a	03	04	05	06	07	08
Weiblich	15	46	48	7	107	110	5	96
Männlich	10	29	95	102	148	74	20	37
	09	10	11	12	13	14	15/a	
Weiblich	113	35	40	9	42	22	2	
Männlich	89	31	44	10	28	13	5	

TV SuE - Stichtag 30.06.2016									
	S02	S03	S04	S08a	S08b	S09	S11a	S11b	
Weiblich	2	49	9	118	36	9	3	21	
Männlich	2	4	1	8	2			3	
	S12	S13	S13a	S14	S15	S16	S17	S18	
Weiblich	54	8	1	26	25	4	9	1	
Männlich	14	2		10	1		5		

## Personaldurchschnittskosten der Stadt Erlangen (Oktober 2016)

### Beamte

Jahres-	Zahlungen	Vollkosten	Jahres-	Zahlungen	Vollkosten
A6	48.100	67.300	A12	97.400	126.400
A7	61.900	83.900	A13	112.400	144.400
A8	71.200	95.000	A14	118.900	152.200
A9	68.600	91.900	A15	118.400	151.700
A10	74.800	99.300	A16	125.500	160.100
A11	88.000	115.200			

### Tarifbeschäftigte

Jahres-	Zahlungen	Vollkosten	Jahres-	Zahlungen	Vollkosten
01	31.000	46.800	S02	41.200	59.000
02	40.800	58.600	S03	41.500	59.400
02a	43.500	61.800	S04	42.400	60.500
03	39.300	56.700	S08a	50.000	69.600
04	44.500	63.000	S08b	51.000	70.700
05	45.100	63.700	S09	56.000	76.700
06	47.700	66.800	S11a	59.700	81.200
07	50.700	70.500	S11b	55.800	76.600
08	50.200	69.800	S12	58.200	79.400
09	62.700	84.800	S13	70.200	93.800
10	61.600	83.500	S14	65.100	87.700
11	75.600	100.300	S15	70.000	93.600
12	85.000	111.500	S16	73.700	98.000
13	76.100	100.900	S17	73.700	97.900
14	88.900	116.200			
15	94.500	123.000			

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt

Vorlagennummer:  
**30/058/2017**

### GGFA AöR; Änderung der Unternehmenssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

BTM, Ref. II, Ref. V

### I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
2. Frau Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß wird mit Wirkung vom 01.05.2017 zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats der GGFA bestellt.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ab 01.05.2017 soll Frau Dr. Preuß als Leiterin des für das Jobcenter zuständigen Referats V den Vorsitz im Verwaltungsrat der GGFA übernehmen. Dafür ist eine Änderung der Unternehmenssatzung erforderlich. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister als nach der Gemeindeordnung „geborener“ Vorsitzender muss der Bestellung von Frau Dr. Preuß zustimmen. Diese Zustimmung ist erfolgt. Nach der amtlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung ist eine Eintragung der Änderung ins Handelsregister erforderlich.

**Anlagen:** Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung  
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, vom 28.07.2005 (DaS vom 28.08.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 7.11.2013 (DaS vom 14.11.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, der Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen, der Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitgliedern und sechs übrigen Mitgliedern.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Stadtrat die Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall wird das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall durch die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter/Vertreterinnen bestellt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

### Synopse zur Änderung der Unternehmenssatzung der GGFA

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Abs. 1	Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, dem Leiter oder der Leiterin des Referats der Stadt Erlangen für Wirtschaft und Finanzen als vorsitzendem Mitglied, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) in Abstimmung mit dem Verein „Manufaktur e.V.“ benannten Mitgliedern und sieben übrigen Mitgliedern.	Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, der Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen, der Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitgliedern und sechs übrigen Mitgliedern.
§ 5 Abs. 2	Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall durch den Leiter oder die Leiterin des Referats der Stadt Erlangen für Soziales vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter bestellt.	Den Vorsitz übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Stadtrat die Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall wird das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall durch die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter/Vertreterinnen bestellt.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/32

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:  
**30/059/2017**

### Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) (Entwurf vom 27.02.2017, Anlage) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Die neue Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) wurde in der Stadtratssitzung am 27.10.2016 beschlossen. Auf Bitte der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht wurden der Beginn des Weihnachtsmarktes und die Öffnung am 24.12. (Heilig Abend) an einem Sonntag nochmals in der Stadtratssitzung vom 19.01.2017 diskutiert. Durch Beschluss beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) bezüglich des § 13 Weihnachts- und Christbaummarkt. Danach soll der Weihnachtsmarkt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November beginnen. Außerdem wird am Heiligen Abend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem wünschen sich die Händlerinnen und Händler des Lichtmess- und Augustmarktes samstags eine Anpassung der Öffnungszeiten an die Kernzeit des Wochenmarktes (9:00 Uhr). Bisher war der Beginn auf 11:00 Uhr festgelegt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen eine derartige Regelung. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt samstags bereits um 9:00 Uhr beginnen können.

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

**Anlagen:** Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 27.02.2017

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 08. November 2016 (Die Amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17. November 2016), in Kraft getreten am 01. Januar 2017**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr  
Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr“

2. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr  
Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr  
Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schlossplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November.  
Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr  
Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr)  
Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr  
24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12. auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
32-3/019/2017

### Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 30

#### I. Antrag

Die am 26.03.2015 beschlossenen Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ werden wie folgt geändert:

Punkt 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November.

Die Änderung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

#### II. Begründung

Die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) wird geändert. Die Änderungen betreffen auch den Erlanger Weihnachtsmarkt. Die Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz" müssen an die Änderungen der Marktsatzung angepasst werden.

Punkt 1 Absatz 2 ist bezüglich des Beginns des Erlanger Weihnachtsmarktes von Mittwoch vor dem 1. Advent auf 1. Werktag nach dem Totensonntag zu ändern.

Die Beendigung des Erlanger Weihnachtsmarktes am 23.12., wenn der 24.12. ein Sonntag ist, entfällt.

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

#### Anlagen:

Vergaberichtlinie für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# **Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“**

## **1. Grundsätzliches**

Die Gestaltung des Erlanger Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November.

Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

## **2. Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht**

Der Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ wird analog des Konzepts der ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt gestaltet (Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012). Dabei steht dem Konzeptgeber das Forsthaus (Imbiss) und aufgrund der Konzepterweiterung (Beschluss HFPA vom 23.07.2014) das Waldhäusla (Imbiss) und das Wichtelhaus inklusive zwei Ehrenamtsständen, der Wichtelbäckerei und der Kerzenwerkstatt mit Verkauf zur Verfügung. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt umfasst überwiegend Verkaufsgeschäfte. Um den Markt möglichst attraktiv und publikumswirksam zu präsentieren, können ergänzend attraktive weihnachtliche Angebote zugelassen werden.

Von der Veranstalterin können Verkaufshütten in unterschiedlichen Größen angemietet werden. Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Verkaufsbuden den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen (z. B. Budenfront aus Holz oder holzähnlichen Materialien, Verkleidung der Seiten- und Rückwände mit echtem Fichten- oder Tannengrün, Verkleidung des Innenbereiches mit Stoff und weihnachtlicher Dekoration).

Das Warenangebot soll in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenke eignen. Es setzt sich aus (Anzahl der Stände) folgenden Angebotsgruppen zusammen:

- Ein Kinderkarussell
- Ca. 10 % Ausschank winterlicher Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Alkohol, Softgetränke, Bier und Wein
- Ca. 20 % Imbissbetriebe (z. B. fränkische, vegetarische, Gerichte anderer Länder, Süßspeisen)

- Ca. 10 % Süßwaren (z. B. Lebkuchen, Weihnachtsbäckerei, weihnachtliche Confiterie, Kräuterbonbons, glasierte Früchte, Nüsse)
- Ca. 60 % weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel (z. B. Christbaumschmuck, weihnachtliche Haushaltswaren, Kerzen, Leinen, Kunsthandwerk (u.a. Holz, Ton, Stein), Seifen, Schmuck, Tücher, Schaffellprodukte, Gewürze, Tee, Kleinlederwaren, Geschenk-/Dekor-/Festartikel, Essig-/Öl-/ Likörvarianten)

### **3. Zulassungsbedingungen**

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes sowie Speisen und Getränke wie in Ziffer 2 aufgeführt. Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich ein Kinderkarussell mit einem Fahrbahndurchmesser bis zu acht Metern berücksichtigt werden.

### **4. Bewerbungsverfahren**

#### **4.1**

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

#### **4.2**

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### **4.3**

Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn der Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

## 5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

<b>Geschäftsbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
<b>Personenbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	30
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10
Mitarbeit zur Stärkung der Attraktivität der Veranstaltung	20

Den ortsansässigen Händlern und den Stammanbietern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

## 6. Auswahlverfahren

### 6.1

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

### 6.2

Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

### **6.3**

Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

### **6.4**

Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

## **7. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016  
STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/40-2

Verantwortliche/r:  
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:  
**40/109/2017**

### IT an Erlanger Schulen - Konzept smartERSchool

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	09.03.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ämter 20 (zur Kenntnis), 24, eGov, Mitglieder des Innovationszirkels

#### I. Antrag

1. Das Konzept „smartERSchool“ zur IT-Ausstattung an den Schulen sowie der daraus resultierende Finanzbedarf im städtischen Haushalt in den Jahren 2018-2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der aufgezeigte Bedarf für das IT-Konzept „smartERSchool“ wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen.
4. Die notwendigen Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2018-2020 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.
5. Die erforderlichen personellen Ressourcen bei Amt 40 sind zum Stellenplan 2018 anzumelden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die voranschreitende Digitalisierung bestehen heutzutage vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation, Information, Kooperation und Einbringung in das öffentliche Leben, aber auch Risiken beispielsweise in Form von Cybermobbing oder Internetkriminalität.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine sachgerechte Unterstützung beim Erwerb der erforderlichen Kompetenzen bereits in der Schule naheliegend. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einfluss der Digitalisierung auf Arbeitsweisen und Methoden ist daher von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. Schülerinnen und Schüler sollen im Laufe ihrer Schulzeit kontinuierlich und systematisch alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen erwerben, die ein eigenständiges sowie ethisch verantwortungsvolles Handeln in einer von Digitalisierung geprägten Lebenswelt ermöglichen. Diese sog. 4. Kulturtechnik wird künftig neben den bisher zu erwerbenden Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sein, um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung des Konzepts smartERSchool, welches den Bedarf an IT-Ausstattung der Erlanger Schulen in den Jahren 2018-2020 abbildet, sollen daher folgende Wirkungen erzielt werden:

- Reflektion und kritischen Umgang mit der Digitalisierung ermöglichen (Medienerziehung)
- Verfügbarkeit zeitgemäßer Arbeitsmittel gewährleisten (Mediendidaktik)
- Informationstechnische Bildung sowohl bei Schülern als auch bei Lehrkräften stärken (Medienkompetenz)

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die unter 1. genannten Wirkungen zu erzielen, ist der Ausbau der Schul-IT mit folgenden Schwerpunkten erforderlich:

### a) Mobilität und Flexibilität, Individualisierung und Differenzierung

Der Einsatz mobiler Endgeräte wird gefördert, um lernortunabhängigen und flexiblen Unterricht zu ermöglichen. Es sollen weitere Schulen in die Lage versetzt werden, innovative Projekte wie Tablet-Klassen oder Bring Your Own Device (BYOD) für Lehrkräfte umzusetzen. Mithilfe von mobilen Geräten (Notebooks, Tablets) und modernen Anwendungen kann eine verstärkte Differenzierung stattfinden, die bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen wie Integration und Inklusion unterstützt. Durch die Zunahme an Geräten entstehen neue Anforderungen an die Infrastruktur.

### b) Weiterentwicklung eines zukunftsorientierten, mediengestützten Unterrichts

Weiterhin ist eine solide Grundausstattung mit Geräten des Sachaufwandsträgers bei allen Schularten unabdingbar. Gerade im Bereich der Grundschulen erfolgt aufgrund des neuen Lehrplanes ein Paradigmenwechsel, weshalb massiver Nachholbedarf besteht. Zusätzlich fungieren Medienreferenzschulen als Vorreiter und Multiplikatoren für innovativen, medienpädagogisch wertvollen Unterricht. Auch hier zeichnet sich weiterer Bedarf ab (z. B. Schulversuch Digitale Schule 2020 der Realschule am Europakanal).

### c) Fokussierung auf den Unterricht anstatt auf die Technik

IT-Ausstattung soll als hilfreiches Medium in einer flexiblen Lernumgebung begriffen werden. Hierzu sind Verlässlichkeit, Funktionalität und intuitive Benutzbarkeit entscheidende Faktoren. Die zur Verfügung gestellte Technik soll möglichst unaufdringlich wirken, so dass die Nutzung der Geräte in künftigen Jahren zur Selbstverständlichkeit werden kann. Dieses Ziel ist nur durch den Einsatz eines professionellen IT-Dienstleisters zu erreichen, der Verantwortung für einen reibungslosen Schulablauf trägt. Durch die Aufnahme der Schulen in das Betreuungsspektrum von KommunalBIT wurde bereits vor Jahren ein strategisch bedeutender Grundstein gelegt. Mit den steigenden Anforderungen der Schulen sind weiterhin eine Verbesserung der Service-Leistungen und ein breiteres Unterstützungsangebot für Lehrkräfte anzustreben.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### Internetbandbreite

Durch den Einsatz von mobilen Endgeräten und der verstärkten Nutzung von webbasierten Anwendungen sowie dem Internet im Allgemeinen wächst das umzusetzende Datenvolumen stetig. Zentrale Voraussetzung für zahlreiche Nutzungsszenarien (BYOD-Konzepte, WLAN im Schulgebäude, Nutzung von Mebis, Streaming etc.) ist daher eine möglichst hohe Internetbandbreite. Der Ausbau der Internetbandbreite war bereits Bestandteil des Konzepts Schule 2015+ (Ziel: Erhöhung der Bandbreite auf 100 MBit/s je Schule) und konnte aufgrund der zunächst ausbleibenden Angebote externer Provider nur sehr schleppend vollzogen werden. Hierbei sind darüber hinaus große Unterschiede bei der Versorgung mit Bandbreite innerhalb des Stadtgebiets festzustellen. Der mittelfristige Bandbreitenbedarf der Schulen wird jedoch darüber hinaus steigen.

Für die Erlanger Schulen wird der Bedarf sowie die Realisierungsmöglichkeiten bei 200 MBit/s bis 2020 an der Hälfte der Schulen als realistisch eingestuft. Der Ausbau soll daher auch in den kommenden Jahren aktiv betrieben werden, da andernfalls ein performantes Arbeiten in PC-Räumen als auch in Klassenräumen nicht möglich ist. Durch eine höhere Bandbreite wachsen zudem die Möglichkeiten zur Fernwartung durch KommunalBIT, was insgesamt zeitliche und personelle Ressourcen schont.

### Strukturierte Grundverkabelung

Neben der Anbindung von außen spielt die interne Datenverkabelung in den Schulgebäuden eine wesentliche Rolle. Die Durchführung von Maßnahmen diesbezüglich wird durch die Abteilung Betriebstechnik des technischen Gebäudemanagements verantwortet. Zur Schaffung eines Grundstandards standen insbesondere für die weiterführenden Schulen in den Jahren 2013-2016 bereits

Finanzmittel zur Verfügung, die gezielt eingesetzt wurden.

Um aber auch Grundschulen eine mittelfristige Perspektive bieten zu können und eine zunehmende Schieflage bei der Infrastruktur der Schulen untereinander abzumildern, soll das Programm der strukturierten Grundverkabelung des Gebäudemanagements bis zum Jahr 2020 an weiteren 6 Schulen abgeschlossen sein. Somit verfügen am Ende des Planungszeitraums knapp 80 % der Schulstandorte über ein modernisiertes Datennetz (Stand Ende 2016: 62 %).

### **Ausweitung des IT-Bestands**

Während KommunalBIT bei der Übernahme der Aufgabe IT-Schulbetreuung im Jahr 2010 zunächst mit dem Austausch defekter und veralteter Hardware betraut war, entwickelte sich im Laufe der Projektphase Schule 2015+ das Prinzip der Mehrungen. Der Begriff der Mehrungen als zusätzliche Geräteeinheit zum Grundbestand hat sich daher weitgehend etabliert und fand bereits im Grundsatzbeschluss Schule 2015+ Berücksichtigung.

Nach einer Neukalkulation der Bedarfe sind in den kommenden drei Jahren jährliche Mehrungen von jeweils 300 Geräten erforderlich, die zum einen zur Fortführung der Ausstattung der weiterführenden Schulen sowie zur Förderung der Medienreferenzschulen eingesetzt werden sollen. Zum anderen sind der Nachholbedarf bei den Grundschulen aufgrund der Einführung des neuen, kompetenzorientierten Lehrplan Plus sowie Mehrbedarfe im Rahmen der Schulsanierungen (z. B. MTG) zu decken.

Durch diese Erhöhung des Gerätebestands kann schließlich bis zum Jahr 2020 das Verhältnis der Schüler, die sich durchschnittlich einen PC-Arbeitsplatz teilen von 4,9 im Jahr 2015 auf unter 4,0 gesenkt werden. Zudem können bis dahin knapp 90 % der Unterrichtsräume (Klassen- und Fachräume) sämtlicher Schulen mit einer modernen Projektionsmöglichkeit, entweder mit stationärem Beamer oder Interaktivem Whiteboard bzw. Multitouch-Display ausgestattet werden.

### **Technischer Support**

Der Lehrer wird zunehmend zum hilfreichen Lernbegleiter in einer flexiblen Lernumgebung, in der Schülerinnen und Schüler mehr selbst gefordert sind. Beim Einsatz von IT-Geräten müssen diese daher schnell und unaufdringlich fächerübergreifend für unterschiedliche Zwecke zur Verfügung stehen und funktionieren.

So gewinnen die von KommunalBIT ebenfalls zu erbringenden Service-Leistungen neben den regelmäßigen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen (Mehringen) von Hard- und Software an Bedeutung. Zur weiteren Professionalisierung muss eine für beide Vertragsparteien verbindliche Dienstleistungsvereinbarung getroffen werden. Diese Dienstleistungsvereinbarung, auch Service Level Agreement (SLA) genannt, dokumentiert die vereinbarten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität. Ein SLA schafft vor allem für alle Beteiligten Handlungssicherheit, stellt Transparenz zur Mittelverwendung her und ermöglicht bei Leistungsstörungen steuernd einzugreifen. Ferner ergeben sich Bewertungsmöglichkeiten für Leistungen und eine Priorisierung auf die wesentlichen Bestandteile des Leistungsumfangs kann erfolgen.

Die Einführung eines neuen Ticketsystems soll als Grundstein für das zu erarbeitende SLA bis 2018 erfolgen und ist für eine objektive Bewertbarkeit von Services notwendig (z. B. elektronische Messbarkeit von Reaktionszeiten etc.). Schließlich können durch dieses Steuerungselement eine bessere Betreuungsquote und damit eine Verbesserung des Service Levels erzielt werden.

Darüber hinaus wird KommunalBIT ab dem Jahr 2018 die Beschaffung und Betreuung der Interaktiven Tafelsysteme / Großbildmonitore und der Dokumentenkameras übernehmen. Diese Geräte als Ersatz von Kreidetafeln bzw. als Ersatz von Overheadprojektoren wurden bislang vom Schulverwaltungsamt beschafft. Dadurch verschieben sich die bisherigen Investitionen im Finanzhaushalt der Stadt Erlangen in den Ergebnishaushalt durch Aufnahme in die monatliche Pauschalzahlung an KommunalBIT. Die Aufgabenübertragung hat den Vorteil, dass nun Abschreibungen einkalkuliert sind und Geräte nach Ende ihrer Lebensdauer (LifeCycle) ersetzt werden können. Der Einsatz der Geräte ist somit anstatt einer einmaligen Investition dauerhaft finanziert. Schließlich erweisen sich Installation, Betreuung und Wartung als zunehmend technisch komplex und vielschichtig, so dass die Aufgabe sinnvoller bei KommunalBIT angesiedelt ist. Die zahlreichen Schnittstellen werden reduziert.

## Beitrag der Schulen

Durch die Einführung von neuen Lehrplänen wurden Lehrkräften weitere Spielräume hinsichtlich der Wahl des jeweiligen Instruments zur Vermittlung von Inhalten eröffnet. Es ist dabei Aufgabe der Schule, sich mit der zu Verfügung stehenden Technik auseinanderzusetzen und Medienentwicklungspläne für deren Einsatz zu erstellen. Diese sollen aufzeigen, welche Ziele die Schule hinsichtlich der Digitalisierung verfolgt, in welcher Form die Schule Medienkompetenz lehren wird und welche Schritte sie auf diesem Weg geht (z. B. schulinterne/-externe Lehrerfortbildung, Ausbildung von Multiplikatoren).

Die ab 2018 verbindlich bei der Anforderung von zusätzlicher IT-Ausstattung vorzulegenden Medienentwicklungspläne schaffen wichtige Weichenstellungen für nachhaltige Investitionen und stellen eine Verpflichtung gegenüber dem Sachaufwandsträger zum ressourcenschonenden Einsatz dar.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zur Zielerreichung sind in den kommenden drei Jahren folgende Finanzmittel bereitzustellen:

Aufgabe	Zuordnung zum Haushalt	2018	2019	2020
Erhalt des IT-Bestands (Stand 2017)	Ergebnishaushalt (IT-Budget Schulen)	2.035.000 €	2.120.000 €	2.210.000 €
Realisierung des Projekts smartERSchool  (einschl. Übernahme künftig zu beschaffender Interaktiver Whiteboards, Multitouch-Displays, Dokumentenkameras sowie Mehrungen im Rahmen der Schulsanierung MTG)	Ergebnishaushalt (IT-Budget Schulen)	95.000 €	330.000 €	570.000 €
<b>Zwischensumme KommunalBIT</b>		<b>2.130.000 €</b>	<b>2.450.000 €</b>	<b>2.780.000 €</b>
Erhöhung der Bandbreite auf 200 MBIT/s für 50 % der Schulen	Ergebnishaushalt (Sachmittelbudget Amt 40)	34.000 €	41.000 €	56.000 €
Ergänzungsmobiliar zum Betrieb der EDV  (Leinwände, Lade-/Synchronisationskoffer bzw. -wägen, Computertische etc.)	Investitionshaushalt (Deckungskreis Amt 40)	50.000 €	50.000 €	50.000 €
<b>Zwischensumme Schulverwaltungsamt</b>		<b>84.000 €</b>	<b>91.000 €</b>	<b>106.000 €</b>
Strukturierte Grundverkabelung (Gebäudemanagement)	Ergebnishaushalt (Sachmittelbudget Amt 24, Bauunterhalt)	400.000 €	400.000 €	400.000 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.614.000 €</b>	<b>2.941.000 €</b>	<b>3.286.000 €</b>

Innerhalb der Umsetzungsphase erfolgt eine intensive und regelmäßige Abstimmung zwischen KommunalBIT (Team Schulbetreuung) und dem Schulverwaltungsamt. Aufgrund des deutlich erhöhten Arbeitsaufwands beim Schulverwaltungsamt sind die personellen Ressourcen entsprechend anzupassen. Der bereits für das Jahr 2017 angemeldete Stellenbedarf wurde nicht in vollem Umfang bewilligt. Für eine planmäßige Umsetzung ist es daher dringend erforderlich, den noch ungedeckten Personalbedarf (aktuell 0,5 VZÄ) im Stellenplan abzubilden.

## Konsequenzen

Die zusätzliche Bereitstellung dieser Beträge bedeutet die Ausfinanzierung des Konzepts bis 2020 und damit einen moderaten Anstieg der Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt bei gleichzeitiger Sicherstellung einer bedarfsgerechten Schul-IT.

Dieser Anstieg erscheint insbesondere gerechtfertigt, wenn man die geschaffenen Einsatzmöglichkeiten zeitgemäßer Arbeitsmittel und die Eröffnung von neuen Bildungschancen für über 18.000

potentielle Anwenderinnen und Anwender - Lehrpersonal und Schüler – gegenüberstellt. Sollten die zusätzlichen Mittel dagegen nicht bereitgestellt werden, könnte im Planungszeitraum lediglich der aktuelle IT-Bestand unterhalten werden. Es könnten keine Verbesserungen der Servicequalität erzielt werden und der als Basis für den Einsatz von Hardware dringend erforderliche Ausbau der Infrastruktur würde sich zeitlich enorm verzögern. Zusätzlicher, begründeter Bedarf von Schulen nach weiteren Endgeräten müsste ab 2018 abgelehnt werden. Es besteht das Risiko, dass die in den vergangenen Jahren durch das Projekt Schule 2015+ geschaffene, gute Ausgangsposition wieder verloren geht und der Anschluss im äußerst dynamischen Technologie-Umfeld erneut verpasst wird.

Gerade Erlangen als Universitätsstadt sowie als bedeutender High-Tech- und Medizinstandort sollte mit einem innovativen und modernen Bildungsangebot auf die zukünftigen Anforderungen der Industrie und Wirtschaft reagieren und den Bildungsstandort Erlangen zukunftsfähig machen.

### Forderungen an den Freistaat Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfolgt mit Hochdruck seine Zielvorstellungen im Hinblick auf verstärkten Einsatz von IT in Schulen. Dies kommt insbesondere durch die Ausgestaltung neuer kompetenzorientierter Lehrpläne, die flächendeckende Etablierung von digitalen Bildungsportalen (z. B. Mebis) sowie die Veröffentlichungen des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (Votum 2016) zum Ausdruck.

Von Seiten des Freistaats wurde in der Vergangenheit auch signalisiert, dass informationstechnische Grundfertigkeiten stärker in der Lehrerausbildung verankert werden, damit bayerische Lehrkräfte digitale Medien und Werkzeuge souverän und kontinuierlich verwenden können. Eine Berücksichtigung in der Lehrerbeurteilung sowie bei der externen und internen Evaluation sind ebenfalls beabsichtigt.

Die Ankündigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das Förderprogramm „DigitalPakt#D“ in Milliardenhöhe aufzulegen, stimmt zwar hoffnungsvoll, finanzielle Fördermöglichkeiten hinsichtlich IT-Ausstattung bestehen nach der aktuellen Gesetzeslage allerdings nicht. Weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Bildung außerhalb des kommunalen Handlungsspielraums liegen, sollte die Stadt Erlangen aber dennoch ihren Einfluss in übergeordneten politischen Gremien geltend machen und auf notwendige Veränderungen hinwirken.

Investitionskosten:	50.000 € (2018-2020)	bei IPNr.: neu (DK Amt 40)
Sachkosten:	2.130.000 € (2018)	bei Sachkonto 531601,
	2.450.000 € (2019)	Kostenstelle 408010,
	2.780.000 € (2020)	Kostenträger 21000010
Sachkosten:	34.000 € (2018)	bei Sachkonto 543141,
	41.000 € (2019)	Kostenstelle 400090,
	56.000 € (2020)	Kostenträger 21000010
Sachkosten:	400.000 € (2018-2020)	bei Sachkonto 521112,
		Kostenstelle 929990,
		Kostenträger 11170024,
		Vorabdotierung 24.22KMS
Weitere Ressourcen	Personalbedarf in Höhe von 0,5 VZÄ (Aufstockung der IT-Koordination im Schulverwaltungsamt)	

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 09.03.2017

#### Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Vorsitzenden und der Mitglieder des Bildungsausschusses wird die Vorlage für die weiteren Ausschüsse um die Powerpointpräsentation mit einer erweiterten Übersicht zur Kostenentwicklung im Vergleich für die Jahre 2017 bis 2020 ergänzt.

Diverse Fragen der Ausschussmitglieder wurden in der Sitzung direkt von Frau Richter/Amt 40 und Herrn Dr. Wilhelm/KommunalBIT beantwortet.

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Das Konzept „smartERSchool“ zur IT-Ausstattung an den Schulen sowie der daraus resultierende Finanzbedarf im städtischen Haushalt in den Jahren 2018-2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der aufgezeigte Bedarf für das IT-Konzept „smartERSchool“ wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen.
4. Die notwendigen Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2018-2020 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.
5. Die erforderlichen personellen Ressourcen bei Amt 40 sind zum Stellenplan 2018 anzumelden.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Pfister  
Vorsitzende/r

Haag  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



## Konzept zur IT-Ausstattung an Erlanger Schulen

# smart**ER**school



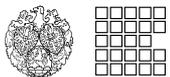
# smart**ER**school

## IT-Ausstattung an Erlanger Schulen

Präsentation im  
Bildungsausschuss der Stadt Erlangen  
am 09.03.2017

Stefanie Richter,  
Schulverwaltungsamt

**Stadt Erlangen**



110/147

Dr. Kai Wilhelm,  
IT-Betreuung Schulen

**kommunal:bit**



# Wo kommen wir her?

## (Rück-) Blick auf 2012 bis 2017

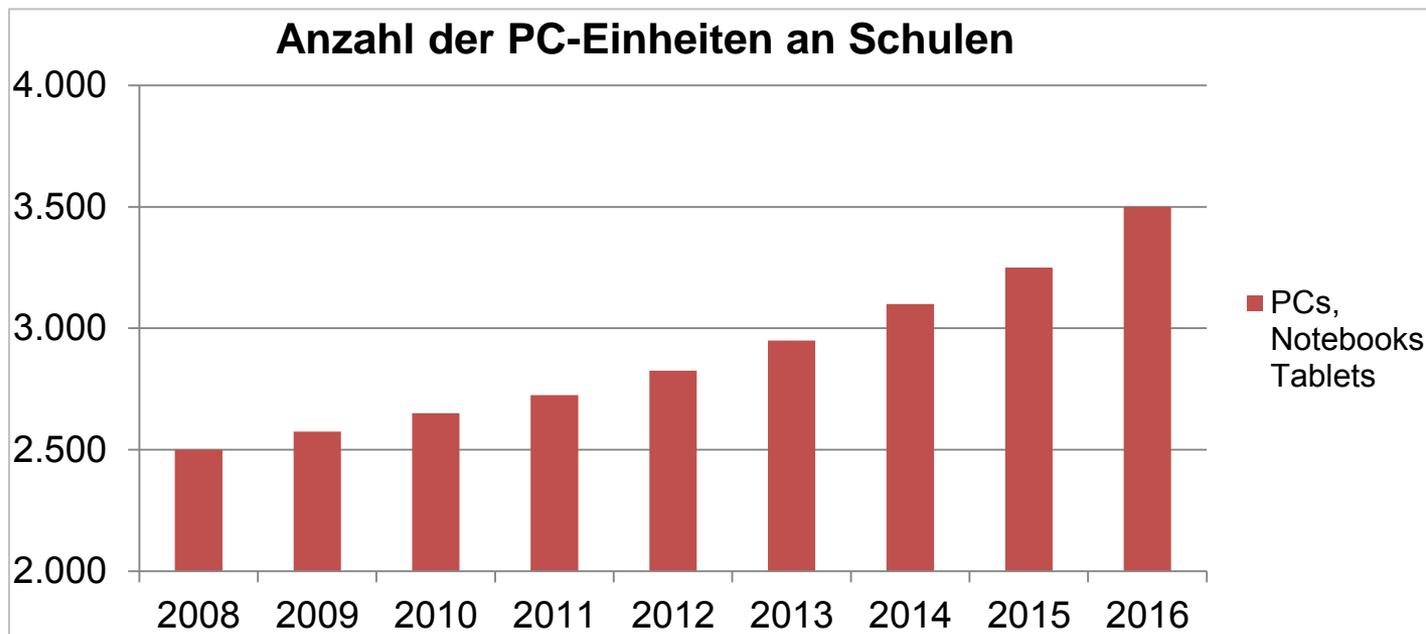
- 2012: Neben der **Erneuerung** des IT-Bestandes wird **Mehrbedarf** deutlich. Beginn der strukturierten **Grundverkabelung** in Schulen.
- 2013: Zusammenarbeit mit Accenture zur Ermittlung des nachweisbaren Bedarfs führt zum **Konzept „Schule 2015+“**. Beginn der **ASV-Einführung** in den Schulverwaltungen.
- 2014: IT-Erneuerung mit Wechsel von Win XP zu Win 7 zu 85 % abgeschlossen. Beginn der Umsetzung von „Schule 2015+“ mit **150 zusätzlichen PC-Einheiten pro Jahr** (v. a. für weiterführende Schulen) und Sondermitteln für **interaktive Tafeln**.
- 2015: Erste **iPads** erfordern **WLAN**.
- 2016: TK-Provider ermöglichen an mehreren Schulen die Erhöhung der **Bandbreite** der Internetzugänge. Erste große **Touch-Monitore** werden beschafft.

111/147

# Wo stehen wir heute? - Eine Bilanz

Deutlich bessere IT-Ausstattung

→ mehr Geräte, mehr Leistung, neue Gerätekategorien



Aber auch: neue Lehrpläne, aktuelle Herausforderungen wie Inklusion und Integration, gestiegene Anforderungen (**Cloud**-Lösungen, **BYOD**-Konzepte, **Groupware**, **DMS**...)

112/147

# Wo wollen wir hin?

- **Medienerziehung**  
Reflektion und kritischen Umgang mit der Digitalisierung ermöglichen
- **Mediendidaktik**  
Verfügbarkeit zeitgemäßer Lehr- und Lernmittel (Arbeitsmittel) gewährleisten
- **Medienkompetenz**  
Informationstechnische Bildung sowohl bei Schülern als auch bei Lehrkräften stärken

## **Unsere Vision:**

Jeder Schüler sowie jeder Lehrer soll objektiv die Möglichkeit haben, ein Endgerät zu nutzen, wann immer es aus pädagogischen Gesichtspunkten erforderlich bzw. gewünscht ist.



# Was wollen wir erreichen?

**Mobilität und Flexibilität,  
Individualisierung und  
Differenzierung**

Infrastruktur

**Bandbreiten**

50 % der Schulen mit 200  
MBit/s

**Strukturierte  
Grundverkabelung**  
29 von 34 Objekten  
verkabelt

**Weiterentwicklung eines  
zukunftsorientierten,  
mediengestützten  
Unterrichts**

Hard-/Software

**Gerätebestand**

Verhältnis Schüler pro PC  
unter 4,0

**Projektion**

ca. 90 % der Fach- u.  
Klassenräume sämtlicher  
Schulen mit moderner  
Projektionsmöglichkeit

**Fokussierung auf den  
Unterricht anstatt auf die  
Technik**

Serviceleistungen

**SLA**

Abschluss einer  
verbindlichen  
Leistungsvereinbarung

Aufnahme von  
**Interaktiven  
Tafeln/Displays** ins  
Portfolio von KBit

# Entwicklung des Bedarfs

(ermittelt aus der jährlichen Abfrage)

Jahr	beantragte Geräte insgesamt	genehmigte Geräte insgesamt	beantragte PC-Einheiten	genehmigte PC-Einheiten
2015	400	170	280	150
2016	970	270	560	150
2017	1.200	260	620	150

- Anforderungen an die IT-Ausstattung von Schulen entwickeln sich ähnlich dynamisch wie in anderen Bereichen.
- Mit Einführung des „LehrplanPLUS“ stieg der Bedarf deutlich an, vor allem bei den Grundschulen (aber auch an den anderen Schularten), nachgewiesen durch überprüfbare **Medienentwicklungspläne** der Schulen.
- Die Schere zwischen beantragter und genehmigter Ausstattung läuft derzeit immer weiter auseinander.

# Was ist zur Bedarfsdeckung zu tun?

## Kalkulation des Aufwandes (IT-Budget KBit)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Entwicklung bei Durchführung von smartERSchool:</b>						
Budget [€]	1.619.000	1.719.000	1.819.000	2.130.000	2.450.000	2.780.000
Steigerung [€]		100.000	100.000	311.000	320.000	330.000
Mehrung PCs		+ 150	+ 150	+ 310	+ 310	+ 310
Mehrung int. Whiteboards, Touchmonitore	---	---	---	+ 35	+ 35	+ 35
Projekte	---	---	---	+ ca. 3	+ ca. 3	+ ca. 3
<b>Entwicklung für den Erhalt des bisherigen Bestandes:</b>						
Budget [€]	1.619.000	1.719.000	1.819.000	2.035.000	2.120.000	2.210.000
Steigerung [€]		100.000	100.000	* 216.000	85.000	90.000
Mehrung PCs		+ 150	+ 150	+ ca. 10	+ ca. 10	+ ca. 10
anderes	---	---	---	---	---	---

116/147

\* Im Wesentlichen durch andere Verteilung der Gemeinkostenumlage u. Abschreibungen

# Kostenentwicklung im Vergleich

Umsetzung smartERSchool	2017	2018	2019	2020
Summe KommunalBIT, IT-Budget [€]	1.819.000	2.130.000	2.450.000	2.780.000
Summe Schulverwaltungsamt [€] Erhöhung der Bandbreite sowie Ergänzungsmobiliar	50.000	84.000	91.000	106.000
Summe Gebäudemanagement [€] Strukturierte Grundverkabelung	250.000	400.000	400.000	400.000
<b>Gesamtsumme smartERSchool [€]</b>	<b>2.119.000</b>	<b>2.614.000</b>	<b>2.941.000</b>	<b>3.286.000</b>
Mehrkosten im Vergleich zu 2017 bei Umsetzung von smartERSchool [€]		+ 495.000	+ 822.000	+ 1.167.000
Jährliche Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr [€]		+ 495.000	+ 327.000	+ 345.000

## Erhalt des Bestands

(keine nennenswerten Mehrungen, keine Projekte, keine Erhöhung der Internetbandbreite, keine moderne IT-Ausstattung im Rahmen der Sanierung des MTG, kein Übergang der Interaktiven Tafeln, keine Beschleunigung der Grundverkabelung)

<b>Erforderliche Mittel zur Bestandserhaltung [€]</b>	<b>2.119.000</b>	<b>2.385.000</b>	<b>2.470.000</b>	<b>2.560.000</b>
Mehrkosten im Vergleich zu 2017 bei reiner Bestandserhaltung [€]		+ 266.000	+ 351.000	+ 441.000
Differenz zwischen reiner Bestandserhaltung und Umsetzung smartERSchool [€]	117/147	+ 229.000	+ 471.000	+ 726.000



## Was wollen wir heute von Ihnen?

- Sachaufwand für Schulen ist eine Pflichtaufgabe, doch es gibt absichtlich keine konkreten Vorgaben des Ministeriums zur IT-Ausstattung - aber ein „Votum“, an dem wir uns auch orientieren.
- Der vorgeschlagene Ausstattungsstandard wurde mit den SENF-Städten diskutiert und entspricht dem angestrebten interkommunalen Standard.
- Schulleiter und Lehrer aus dem (ländlichen) Umland sind oft einen höheren Standard gewohnt als in Erlangen vorgefunden wird.
- Es ist eine politische Entscheidung,
  - welcher Ausstattungsstandard angestrebt wird und
  - wie schnell der Ausbau erfolgen soll.
- Die Verantwortung für die Erfüllung oder Ablehnung des Gesamtbedarfs kann nicht bei der Verwaltung oder dem IT-Dienstleister liegen.

118/147



**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Ref IV/47/474

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
474/002/2016/2

### Erhöhung Entgelte für Musikinstrumente der Sing- und Musikschule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	15.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt für Recht und Statistik

#### I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Überarbeitung der Entgeltordnung und die Einrechnung der Versicherungsprämie werden befürwortet.
3. ErlangenPass-Inhaber\*innen erhalten 50% Ermäßigung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Entgeltordnung zum Schuljahr 2017/18 umzusetzen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe am Instrumentalunterricht zu ermöglichen, ohne ein Instrument käuflich erwerben zu müssen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Musikschule vermietet solide und hochwertige Instrumente, die es aushalten, „durch viele Hände zu gehen“. Sie sind in der Anschaffung im mittleren Bereich der jeweils üblichen Instrumentenpreise.

Die Instrumente werden vertraglich für ein Jahr vermietet, der Vertrag kann aus Gründen der sozialen Teilhabe verlängert werden. Die Vermietung der Instrumente wird ausdrücklich befürwortet, um Schülern zu ermöglichen, ihr Wunschinstrument auszuprobieren, ohne dass die Eltern hohe Einstiegskosten haben.

Die Mietentgeltordnung beinhaltet 3 Kategorien. Die bisherige Staffelung (40€, 46€, 61€ pro Jahr) ist heute nicht mehr nachvollziehbar und soll ausgeglichen werden (40€, 50€, 60€ pro Jahr). Ebenso ist die Zuordnung der Instrumente in diese Kategorien, die 1997 erfolgte, aus heutiger Sicht nicht schlüssig.

Ziel ist die Umsortierung der Instrumente auf 3 neue Kategorien, die sowohl für die Nutzer als auch die Musikschule sofort verständlich ist: Kat.1: mitwachsende Instrumente, Kat.2: Instrumente mit

Anschaffungswert unter 900€, Kat.3: Instrumente mit Anschaffungswert über 900€. Die mitwachsenden Instrumente (Viertel-Violenen, Kinderfagott etc.) werden unabhängig von ihrem Anschaffungswert in Kat. I kostengünstiger vermietet, weil sie den Kindern einen Einstieg in den Unterricht ermöglichen. Eltern schaffen dann ein Instrument an, wenn die Hände ausgewachsen sind.

Seit September 2014 sind die Mietinstrumente versichert. Die Versicherung soll ab dem Schuljahr 2017/18 anteilig in das Mietentgelt eingerechnet werden. Dabei werden die jeweiligen Anteile nach Kategorien gestaffelt.

Die Sing- und Musikschule hat 78 versicherte Miet-Instrumente. Sie haben einen Zeitwert von 72.666,00 €. Je 1.000 € Wert fallen 6,75 € Versicherungsprämie /Jahr pauschal an. Umgerechnet auf alle Miet-Instrumente ergäbe sich ein Versicherungsbeitrag pro Jahr und Instrument in Höhe von 4,81 €. Wir empfehlen die Umlage des Versicherungs-Anteils nach Kategorien zu staffeln: 3,50 € für Kat. I, 4,80 € für Kat. II und 6,40 € für Kat. III.

Bisherige Kategorien	Kat. I Gitarre, Trompete, Viola da gamba	Kat. II Viola da braccio, Po- saune, Violine	Kat. III Akkordeon, Bariton-Horn, Cembalo, Fagott, Kinder- waldhorn, Klarinette, Kla- vier, Oboe, Saxophon, Tuba
Bisheriges Mietentgelt	40 €/ Jahr	46 €/ Jahr	61 €/ Jahr

Veränderte Kategorien	Kat. I Mitwachsende In- strumente z. B. Viertel- Violenen, Kinderfa- gott Kinderwaldhorn	Kat. II Anschaffungswert unter 900 € z.B. Violine, Viola da gamba, Trompete	Kat. III Anschaffungswert über 900 € z.B. Akkordeon, Fagott, Klarinette, Oboe, Saxo- phon
Verändertes Mietentgelt	40€/ Jahr	50€/ Jahr	60€/ Jahr
Plus Versicherungsanteil pro Instrument	3,50€	4,80€	6,40 €
Neues Gesamtentgelt pro Instrument	43,60€	54,80€	66,40 €

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neue Entgeltordnung soll ab Schuljahr 2017/2018 gelten. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

## **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/009/2017

### Einstellung Geschäftsführung und Grundlagenvertrag Stadtjugendring

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 11, Amt 20; Amt 30

#### I. Antrag

1. Der Stadtjugendring kann für die Stelle der Geschäftsführung ein Auswahlverfahren mit anschließender Stellenbesetzung durchführen.
2. Dem Grundlagenvertrag mit dem Stadtjugendring wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bayerischen Jugendrings zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Durch das Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin kann das Arbeitsverhältnis der Geschäftsführung des Stadtjugendrings neu geregelt werden. Die bisherige Lösung (Einstellung beim Stadtjugendamt als kommunale Jugendpflegerin, die Übertragung der Aufgaben als Geschäftsführung des Stadtjugendrings und die überwiegende Nutzung der Arbeitszeit für Geschäftsführungsaufgaben) kann durch eine Beschäftigung beim Stadtjugendring mit dem Aufgabenkreis Geschäftsführung ersetzt werden. Bei größeren Jugendringen ist diese Lösung bereits erfolgreich umgesetzt.

2. Durch die unter Nr. 1 vorgeschlagene Änderungen ergeben sich Auswirkungen auf die Zusammenarbeit des Stadtjugendrings mit dem Jugendamt Erlangen. Der bisherige Grundlagenvertrag ist deshalb an die neuen Anforderungen unter Beibehaltung der Parameter und Vorgaben der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit anzupassen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit im Bereich kommunale Jugendpflege fortzuentwickeln.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Der Stadtjugendring stellt die Geschäftsführung selbst ein und erhält für die Personalkosten einen Zuschuss.
2. Der Grundlagenvertrag wird an die geänderten Verhältnisse angepasst (z.B. Vorlage 51/115/2016 Übertragung der Aufgabe moderne Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunale Jugendpflege/ SJR). Mit dem Vertrag werden darüber hinaus keine neuen zusätzlichen Verpflichtungen eingegangen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring wird fortgesetzt.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Geschäftsführung wird vom Stadtjugendring ausgeübt.
2. Die Prozesse und Strukturen werden auf Basis des vorgeschlagenen Grundlagenvertrages gemeinsam mit dem Stadtjugendring weiterentwickelt. Für den Bereich kommunale Jugendpflege werden im Grundlagenvertrag gesonderte Regelungen für die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Stadtjugendring getroffen (§ 2 Abs. 4 des neuen Grundlagenvertrages). Der besonderen Bedeutung der Stelle des kommunalen Jugendpflegers wird durch die Zuordnung als Stabsstelle zur Vorsitzenden / dem Vorsitzenden Rechnung getragen (§ 2 Abs. 5).

Der Umfang der Aufgabe kommunale Jugendpflege wird in einer gesonderten – leichter anpassbaren Vereinbarung / Anlage - noch genauer definiert (§ 2 Abs. 6).

In den Grundlagenvertrag wurde auch eine Regelung für die Zusammenarbeit mit weiterem zusätzlichem Personal mit aufgenommen (§ 4 Abs. 4).

Weitere ergänzende Dokumente (Leistungsbeschreibungen, Aufgabenprofil kommunale Jugendpflege, etc.) werden gemeinsam mit dem Stadtjugendring entwickelt.

Die notwendigen Strukturen für die inhaltliche Abstimmung werden noch abgestimmt.

Über den Grundlagenvertrag hinaus erfolgt eine Steuerung durch die Bewilligung von Zuschüssen und die Festlegung der Höhe der Zuschüsse.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

1. Soweit eine Besetzung bis zum 01.06.2017 erfolgen kann, werden Haushaltsmittel für den notwendigen Personalkostenzuschuss in Höhe von ca. 30.000 Euro benötigt (52.000 Euro /12 x 7). Eine spätere Besetzung verringert den Betrag.

Für die Finanzierung der Personalkosten für die Geschäftsführung beim Stadtjugendring stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- nicht ausgeschöpfte Sach- und Personalkostenzuschüsse an den Stadtjugendring
- Personalkostenerstattung aus der Planstelle 510 1005 für die bisherige Geschäftsführung Stadtjugendring

Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich notwendigen Ausgaben einen Betrag von 20.000 Euro im Jahr 2017 nicht überschreiten.

Die finale Neuregelung soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2018 erfolgen.

2. Die vorgesehene Aufgabenerfüllung wird durch eine entsprechende, an den Haushaltsmitteln orientierte Finanzierung, sichergestellt.

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf lVP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst 514090 /KTr 36250010 /Sk 531801

bzw. Personalkostenerstattung Planstelle 510 1005

sind nicht vorhanden

**Anlagen:** neuer Grundlagenvertrag

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Florian Janik , im folgenden Stadt genannt

und

dem Stadtjugendring Erlangen des Bayerischen Jugendrings, K.d.Ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Drechsler, im Folgenden SJR genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel:**

Basierend auf Beschlüssen des Stadtrates und des SJR-Vorstandes sowie mündlichen Vereinbarungen arbeiten die Stadt Erlangen und der SJR bereits seit vielen Jahren sehr erfolgreich zusammen. Die Vertragspartner gestalten und unterstützen gemeinsam die Jugendarbeit in Erlangen. Es ist der Wunsch beider Vertragspartner, die gelebte Zusammenarbeit in der folgenden Vereinbarung auch schriftlich niederzulegen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden kurz Jugendarbeit) in der Stadt Erlangen durch den Stadtjugendring Erlangen auf Grundlage der §§ 11, 12 SGB VIII. Entsprechend der Subsidiarität (§ 4 SGB VIII; Art. 13 AGSG) in der Jugendarbeit dient dieser Vertrag der Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in der Stadt.
- (2) Ziele des Vertrages sind:
  - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
  - die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring Erlangen als freiem Träger der Jugendarbeit
  - die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im SJR ehrenamtlich Verantwortlichen
  - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
  - die Überprüfung der Aufgabenerfüllung sicherzustellen
- (3) Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit von den gesetzlichen Grundlagen, dem jeweils aktuellen Jugendhilfeplan der Stadt sowie den Jugendprogrammen der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweiligen Fortschreibung aus, die die Stadt als örtlichen öffentlichen Träger zur Förderung der Jugendarbeit sowie der Jugendorganisationen verpflichtet.
- (4) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der Stadt (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Stadtjugendring. Der Stadtjugendring erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Aufgaben in parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutraler Weise.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die vom Stadtjugendring wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i.V.m. Art. 12 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen mit dem Jugendamt der Stadt Erlangen abgestimmten Leistungsbeschreibung des Stadtjugendringes oder vergleichbaren Vereinbarungen und Regelungen.
- (2) Unter Beachtung der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderverpflichtung der Stadt Erlangen (§§ 11, 12 und 74 SGB VIII) überträgt die Stadt die folgenden Aufgaben auf den SJR gemäß Art. 32 Abs. 4 AGSG
  - Betrieb der SJR-Geschäftsstelle als Servicestelle für im Bereich der Jugendarbeit tätigen Organisationen und junge Menschen
  - Betriebsträgerschaft des Stadtteilhauses „Treffpunkt Röthelheimpark“ zusammen mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Erlangen, gemäß bereits bestehender Verträge, die ihre Gültigkeit behalten
  - Finanzielle Förderung der im Stadtgebiet Erlangen tätigen Jugendorganisationen und Jugendverbände durch Vergabe von Zuschüssen nach den jeweils gültigen Richtlinien des SJR sowie im Bereich der internationalen Jugendarbeit zusätzlich auch der Erlanger Schulen
  - Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
  - Betrieb und Ausbau eines Materialpools für die Jugendarbeit
  - Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleitercard
  - Aufgaben der kommunalen Jugendpflege (u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, des präventiven Jugendschutzes, der Information und Beratung)
  - Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Jugendarbeit unter Federführung des Jugendamtes /der Jugendhilfeplanung
  - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII)
  - Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
  - Vorschläge von geeigneten Personen für den Ehrenbrief der Stadt im Bereich der Jugendarbeit
  - Benennung dreier Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit für den Jugendhilfeausschuss (gem. § 4 , Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen)
- (3) Daneben kann der SJR weitere Aktivitäten oder Angebote der Kinder- und Jugenderholung, der Jugendbildung, der Jugendkultur, der internationalen Jugendbegegnung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen u.ä. durchführen oder anbieten.
- (4) Die Gesamtverantwortung im Bereich der §§ 11- 14 SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt gemäß §§ 79, 80 SGB VIII bleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den Stadtjugendring unberührt.  
Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur einmal jährlichen inhaltlichen Abstimmung und engen Kooperation zwischen dem Stadtjugendring (Kommunale Jugendarbeit) und der Stadt Erlangen (Jugendamt) zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben.

Der Stadtjugendring und die Stadt informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über besondere Vorkommnisse.

Nach Bedarf finden darüber hinaus Gespräche zwischen der Leitung des Stadtjugendamtes und dem/der Vorsitzende(n) des Stadtjugendrings zur Information und zur Abstimmung der gegenseitigen Planungen statt.

Im Bereich der kommunalen Jugendpflege erfolgt im Bereich der Fachaufsicht eine ständige Abstimmung mit dem Jugendamt.

- (5) Die Stelle der kommunalen Jugendpflege ist als Stabsstelle der/dem Vorsitzenden des Stadtjugendrings zugeordnet.
- (6) In einer gesonderten Vereinbarung wird geklärt, inwieweit und in welchem Umfang die übertragenen Aufgaben in den Aufgabenkreis der kommunalen Jugendpflege fallen und damit einer erhöhten Abstimmung unterliegen.
- (7) Weitere Aufgaben des Stadtjugendrings, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.  
Notwendige finanzielle und personelle Ressourcen des Stadtjugendrings als freier Träger der Jugendhilfe können dazu eingesetzt werden.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Vertragserfüllung und Erfüllung eigener Aufgaben betreibt der SJR in Erlangen eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Stadt stellt dem SJR geeignete, zentral gelegene und gut erreichbare Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle im Stadtgebiet Erlangen zur Verfügung. Im / Am Gebäude der Geschäftsstelle sollen
  - a. Arbeitsplätze für alle in der Geschäftsstelle arbeitenden Mitarbeiter/innen
  - b. ein Raum adäquater Größe samt Einrichtung für den Materialverleih
  - c. die (Mit-)nutzung eines Besprechungsraums für mind. 12 Personen
  - d. Möglichkeiten zur Lagerung von Archivmaterial
  - e. feste Stellplätze für Fahrzeuge des Stadtjugendrings

zur Nutzung für den SJR vorhanden sein.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, deren Instandhaltung sowie alle anfallenden Betriebsnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Reinigung, Wartung u. ä.) übernimmt die Stadt.

- (3) Die Geschäftsstelle muss während der Öffnungszeiten des SJRs für Publikumsverkehr geeignet und barrierefrei zugänglich sein.
- (4) Die Geschäftsstelle muss für das Personal und die/ den Vorsitzende/n des SJR, sowie für von diesen beauftragte Personen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (auch an Wochenenden oder Feiertagen) zugänglich sein. Hierzu ist eine entsprechende Anzahl von Haus- und Zimmerschlüsseln zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Personalausstattung der Geschäftsstelle**

- (1) Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR umfasst derzeit:
  - a. eine Vollzeitstelle für eine/n Geschäftsführer/in
  - b. eine Vollzeitstelle für eine/n kommunale/Jugendpfleger/in
  - c. zwei Teilzeitstellen gem. TvöD-V in der Fassung des VKA als Sachbearbeiter/innen in der Geschäftsstelle.

- d. eine Praktikantinnen- /Praktikantenstelle  
Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die derzeitige personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR auch künftig mindestens zur Verfügung stehen wird.
- (2) Der SJR erarbeitet für das Personal Stellenbeschreibungen entsprechend der tariflichen Eingruppierung, die der Stadt auf Wunsch zur Kenntnis gegeben wird.  
Über vorgesehene Änderungen des Aufgabenzuschnitts und der Arbeitsplatzbeschreibungen ist die Stadtverwaltung zu informieren. Die derzeitige Eingruppierung ist hierbei als Basis zu Grunde zu legen.  
Entscheidungen über die Eingruppierung und Höhergruppierungen erfolgen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- (3) Bei Ausscheiden, Versetzung oder Umsetzung des / der kommunalen Jugendpfleger/in erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung. Im Auswahlverfahren und bei der Personalentscheidung ist das Jugendamt zu beteiligen.
- (4) Zusätzliches städtisches Personal, welches in Kooperation mit den SJR entsprechende Aufgaben erledigt, arbeitet mit dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes stets vertrauensvoll zusammen.  
Soweit keine einvernehmliche fachliche Einschätzung mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes erzielt werden kann, erhält die Vorsitzende / der Vorsitzende des Stadtjugendringes ein Vetorecht.  
Übt die Vorsitzende/ der Vorsitzende das Vetorecht aus und es kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Vorlage der Entscheidungen an die Leitung des Stadtjugendamtes, die dann die letztendliche Entscheidung trifft.  
Die Leitung des Stadtjugendamtes kann diese Aufgabe im Rahmen der Geschäftsverteilung auf andere Personen delegieren.

## **§ 5 Finanzausstattung**

- (1) Der SJR erhält von der Stadt zur Aufgabenerfüllung einen jährlichen ausreichenden finanziellen Zuschuss. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet die Stadt Erlangen.
- (2) Der SJR verpflichtet sich dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie mit öffentlichen Mitteln verantwortlich umzugehen.
- (3) Der SJR erhält derzeit folgende finanziellen Mittel:
- a) Die für den Betrieb des „Treffpunkt Röthelheimpark“ benötigten Mittel. Die Details sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.
  - b) Von der Stadt Erlangen erfolgen finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen, aufgabenorientierten Verwendung für folgende Aufgabenbereiche
    - a. Sachmittel für den Betrieb der Geschäftsstelle, des Materialienverleihs und die Gremien des SJR
    - b. Mittel für eigene Veranstaltungen
    - c. Mittel zur Förderung der Jugendorganisationen und Jugendverbände
    - d. Mittel zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung
    - e. Zuschüsse für Jugendleiterausbildung
    - f. Zuschüsse für pauschale Erstattung im Ehrenamt (Jugendleitercard)
  - c) Zur Abgeltung aller Personalkosten der Geschäftsstelle (inklusive der Nebenkosten sowie Reisekosten und Fortbildungskosten für die Beschäftigten der Geschäftsstelle in Erlangen) erhält der SJR ein Personalkostenbudget. Voraussetzung der Kostenerstattung

ist, dass kostenwirksame Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt erfolgt sind. Bei der Höhe der Mittel und der Personalausstattung ist vom Stand im Jahr 2017 auszugehen. Der Anteil des Zuschusses, der sich auf die Personalkosten bezieht, wird entsprechend der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) der Kommunen fortgeschrieben.

Sofern die Haushaltsmittel für den SJR im Haushalt der Stadt auf mehrere Kostenstellen verteilt sind, sind diese gegenseitig deckungsfähig.

- (4) Gebühren und direkt zuordenbare Sachaufwendungen für die Ausstellung der Jugendleitercard werden nach Nachweis direkt und außerhalb des Budgets des SJR von der Stadt erstattet.
- (5) Bei Übertragung weiterer Aufgaben an den SJR sollen die Mittel und die Personalausstattung entsprechend angepasst werden.
- (6) Über die Anpassung des Budgets sollen mindestens alle zwei Jahre Gespräche zwischen der Stadt und dem SJR geführt werden.
- (7) Die Auszahlungen an den SJR sollen zu Beginn eines jeden Quartals erfolgen.
- (8) Der SJR ist berechtigt, Überschüsse aus einem Haushaltsjahr vollständig in das nächste Jahr zu übernehmen oder Rücklagen für Projekte, Anschaffungen oder andere Vorhaben zu bilden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.
- (9) Der SJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der SJR ist verpflichtet, sich an die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings zu halten.
- (10) Die Verwendung der Mittel ist der Stadt bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus
  - a. der (vorläufigen) Jahresrechnung
  - b. einem Bericht über die Aktivitäten des SJR
  - c. dem Jahresbericht.Wir der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage qualifiziert beanstandet, gilt er als genehmigt.
- (11) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Einsicht in Bücher und Belege des SJR zu prüfen.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft, ersetzt den bisherigen Vertrag vom 01.01.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung wegen grober Vertragsverletzung bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Vor einer Kündigung ist eine Aussprache zwischen den Vertragsparteien durchzuführen.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Regelungen, die geltendem oder zukünftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation ohne Veränderung ihres ursprünglichen Sinns anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings.

Erlangen, den

---

Für die Stadt Erlangen

---

Für den SJR

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

511/040/2017

### Bedarfsbeschluss für zusätzliche Flächen für die Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Abt. 241

#### I. Antrag

1. Der Bedarf an zusätzlichen Flächen für die Kindertagespflege wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach geeigneten Flächen für diesen Zweck zu suchen.
3. Die Anmietkosten sind von der Verwaltung im HH 2018 anzumelden.

#### II. Begründung

##### Rahmen:

Die Kindertagespflege ist ein Angebot des Jugendamtes für die Betreuung im U3-Bereich und wird nach BayKiBiG gefördert. Fördervoraussetzung ist u. a. die zuverlässige Ersatzbetreuung bei Ausfall bzw. Verhinderung der Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege ist aktuell in der Michael-Vogel-Straße 1 d untergebracht. Neben den Büroräumen liegen hier auch die Räume für die Ersatzbetreuung. Seit der Anmietung im Jahre 2003 ist die Zahl der Tagespflegekinder von etwa 100 auf 180 Kinder angestiegen. Der Anstieg der Platzzahl wurde nicht durch entsprechende Erweiterung des räumlichen Angebots für die Ersatzbetreuung parallel entwickelt, so dass die jetzigen Plätze nicht ausreichend sind. Der Brandschutz verbietet die Aufnahmen und Versorgung weiterer Kinder in den bisherigen Räumen.

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege soll sichergestellt werden und damit auch die Realisierung des Basiswertes.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Anmietung zusätzlicher Flächen für die Kindertagespflege, sollen zwei Gruppenräume, ein Schlafräum, ein Büro, eine Möglichkeit zum Wickeln und Platz für eine Teeküche geschaffen werden.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung sucht passende Räume, die für die Nutzung entsprechend gestaltet bzw. umgebaut werden.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen: keine**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/512

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/038/2017

### Schaffung einer zusätzlichen Hortgruppe im Schulsprengel Frauenaarach (Hüttendorf, Kriegenbrunn, Frauenaarach, Neuses und teilw. Schallershof)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.02.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Eine zusätzliche Hortgruppe mit bis zu 25 Plätzen im Planungsbezirk Frauenaarach wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Gruppe wird im bisherigen Mehrzweckraum des Gemeindezentrums Frauenaarach untergebracht und organisatorisch an das städtische Kinderhaus Löwenzahn angebunden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme unverzüglich zu planen und zu realisieren und wenn möglich Zuschüsse nach FAG zu beantragen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Betreuungsbedarf für Schulkinder im Planungsbezirk wird damit mindestens mittelfristig ausreichend gedeckt.

Ein Angebot als Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung ist sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich die mit Abstand sinnvollste Lösung.

Interne Umnutzungsmöglichkeiten im Gemeindezentrum sichern in vollem Umfang -und weit darüber hinaus- die bisherigen Nutzungen für Vereine / Organisationen auch für die Zukunft.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umbau des bisherigen kleinen Saals des Gemeindezentrums zu einem Hortgruppen- und einem –nebenraum in Trockenbauweise; direkte Anbindung der beiden Räume an die benachbarten Horträume der städtischen KiTa Löwenzahn.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Fr. StRin Wirth-Hücking beantragte als Vertreterin der FWG Erlangen die Bereitstellung von Planungsmitteln für einen Krippen- und Hortausbau in Kriegenbrunn, das zum Schulsprengel Frauenaarach gehört.

Die Grundschule Frauenaarach wird im aktuellen Schuljahr von 173 Kindern besucht. Ein Mehrbedarf an Betreuungsplätzen in diesem Schulsprengel wird von der Jugendhilfeplanung bejaht.

Bereits in der Sitzung des Bauausschusses/Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb vom 08.11.2016 wurde die die Verwaltung beauftragt, Planungsmittel zur Schaffung von mind. einer Hortgruppe in Kriegenbrunn in Höhe von 60.000 EUR für den Haushalt 2017 einzustellen. Vor Beginn der Planungen ist die in Ziff. II 3. aufgezeigte Variante der Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Frauenaarach zu prüfen.

Diese in Ziff. II 3. aufgeführte Variante lautet wie folgt:

„2. Variante: Gemeindezentrum Frauenaarach

Es wird geprüft, ob im Gemeindezentrum Frauenaarach Raum für eine weitere Hortgruppe gefunden wird und somit eine direkte Angliederung an die Kindertageseinrichtung Gaisbühlstraße realisiert werden kann. Die o. g. Bedenken fielen weg; auch die Kosten würden nur einen Bruchteil einer Anbaulösung in Kriegenbrunn betragen. Ggf. müssten im Gemeindezentrum mehrere Umnutzungen/Umzüge realisiert werden, um den benötigten Raumbedarf für andere Nutzer/Interessengruppen sicherzustellen.“

Im Rahmen dieser Prüfung fanden verschiedene Treffen und Gespräche zwischen dem Jugendamt, dem Amt für Soziokultur, dem Vorsitzende des Ortsbeirats Frauenaarach, der Vorsitzenden der Chorvereinigung und der Arbeiterwohlfahrt, Frau StRin Wirth-Hücking sowie verschiedene anderen Interessierten statt.

Die Verwaltung des Jugendamts kommt nach Abwägung aller Argumente zu folgendem Ergebnis:

1. Die Errichtung einer Hortgruppe in Kriegenbrunn, anbauend an die bestehende Einrichtung (Kindergarten und Krippe) macht weder aus pädagogischen, noch aus organisatorischen Gründen Sinn, da es im Schulsprengel am Ort der Schule bereits einen zweigruppigen Hort gibt, der erweitert werden kann.

Der vorgeschlagene Neubau in Kriegenbrunn würde nach einer Kostenannahme des GME ca. 1,2 Mio. Euro kosten. Auf den Hort würden rein rechnerisch hiervon ca. 800.000 Euro entfallen. Zur Deckung des aktuellen Bedarfs beantragt die FWG die Aufstellung von Containern auf dem Gelände in Kriegenbrunn. Die Aufstellzeit dürfte bei ca. 2,5 Jahren liegen. Die Kosten für Aufstellung und Abbau der Container incl. Miete würden sich auf ca. 170.000 Euro belaufen.

Zusammen genommen würde die Errichtung einer Hortgruppe in Kriegenbrunn somit ca. 970.000 Euro kosten.

Dem gegenüber würde sich der Umbau des Mehrzweckraums im Gemeindezentrum Frauenaarach wohl eher in einem Bereich unter 100.000 Euro bewegen.

2. Der Ortsbeirat hat ebenfalls unter Abwägung aller Argumente letztlich der beabsichtigten Hortnutzung zugestimmt, sofern für die derzeitigen Nutzer des Mehrzweckraums Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind bzw. geschaffen werden. Die derzeitige Belegungssituation (siehe Anlage) zeigt, dass auch ohne Nutzung des Mehrzweckraums die Bedürfnisse der Vereine erfüllt werden können.

Sowohl die Verwaltung des Jugendamts als auch die hausverwaltende Dienststelle „Amt für Soziokultur“ geht davon aus, dass durch entsprechende Verschiebungen eine modifizierte Belegungssituation geschaffen werden kann. Auch kann an kleine bauliche Änderungen gedacht werden, die die Raumsituation insgesamt vorteilhafter gestaltet. Auch wenn die

Nachfrage steigen sollte, kann diese ebenfalls befriedigt werden, da einige fremdvermietete Räume fremdvermietet sind zeitnah frei gemacht werden könnten.

Frau StRin Wirth-Hücking hat mitgeteilt, dass noch Einzelheiten der verschiedenen Alternativen zu klären sind.

3. Die zeitnahe Einrichtung einer Hortgruppe im Gemeindezentrum Frauenaurach würde die Situation deutlich entspannen, dies umso mehr, als in der Schule wegen der sich offensiv entwickelnden Mittagsbetreuung keine Räume für einen Hort vorhanden sind.

Soweit es zu der hier vorgeschlagenen Lösung kommt, können sich die weiteren Planungen und Überlegungen auf den Ausbau der Kindergarten- und ggf. der Krippenplätze konzentrieren.

4. Sofern es zu den vorgeschlagenen Beschlüssen kommt, ist eine Realisierung bis September nach Rücksprache mit dem Gebäudemanagement durchaus möglich. Auch seitens der Personalverwaltung wurde eine entsprechende Unterstützung bei der Besetzung der beiden erforderlichen Erzieherstellen zugesagt. Inwieweit sich eine Aufstockung des Stellenwertes der Leitung oder die Aufstockung der Stunden der Mittagsbetreuung ergibt, wird noch geprüft.

Zur Finanzierung sind Mittelumschichtungen sowie die Verwendung von Budgetrücklagen vorgesehen.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: ca. 100.000,- €

Personalkosten (brutto): jährl. ca. 110.000,- € (2 Fachkräfte, Aufstockung Mittagskraft)

Folgekosten Sachmittel ca. jährl. 5.000,- €

Korrespondierende Einnahmen Gebühren jährl. ca. 30.000,- €  
45.000 € staatl. Personalkostenzuschuss

Weitere Ressourcen

Es handelt sich um eine kleine Baumaßnahme. Nur, falls die Bagatellgrenze von 100.000,- € für Zuschüsse nach FAG überschritten wird, könnte eine entsprechender Zuwendung beantragt und realisiert werden.

Hinsichtlich der Kostendeckung ist festzustellen, dass bereits Planungskosten i.H.v. 60.000 Euro, die bei der nun geplanten Realisierung im Gemeindezentrum einen Großteil der gesamten Baumaßnahme tragen dürften.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 365B.400 (s. oben) bzw. in der Budgetrücklage
- sind nicht vorhanden

## **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
I/41

Verantwortliche/r:  
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:  
41/044/2017

### Raumbelegung im Gemeindezentrum Frauenaarach

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	15.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

51

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 9.02.2017 zum Thema „Hortplätze in Frauenaarach“ wurde im entsprechenden Protokollvermerk „angeregt, die Raumbelegung im Gemeindezentrum Frauenaarach, sowie die geringe Nutzung des Mehrzweckraumes in der nächsten Sitzung des KFA zu betrachten“.

Folgende Räume stehen Vereinen zur Nutzung im Gemeindezentrum zur Verfügung:

- Saal, 200 m<sup>2</sup>
- Mehrzweckraum, 86 m<sup>2</sup>
- Gruppenraum, 43 m<sup>2</sup>
- Raum der AWO, 85,7 m<sup>2</sup> (dieser Raum wird 14-tägig für Seniorentreffen und für einzelne Veranstaltungen der AWO genutzt. Darüber hinaus vergibt die AWO den Raum an verschiedene andere Vereine für Einzeltreffen)

Darüber hinaus befinden sich im Erdgeschoss noch drei Räume, die dauerhaft als Büros vermietet sind (20 bis 30 m<sup>2</sup>).

Im Untergeschoss befinden sich die folgenden Kreativ-Räume:

- Raum der Jugendkunstschule (82 m<sup>2</sup>), Kulturamt  
Hier finden regelmäßig Kurs- und Workshop-Angebote für Kinder und Jugendliche statt. Die Nutzung wird sich im Zuge der Frankenhof-Sanierung noch intensivieren.
- Offener Atelier- und Werkstattraum (70 m<sup>2</sup>), Amt für Soziokultur.  
Der Raum wird als Offener Atelier- und Werkstattraum mehrfach genutzt. Ein Erlanger Künstler, der den Raum auch als Atelier nutzt und ihn mit einer Siebdruckwerkstatt ausgestattet hat, kümmert sich im Auftrag des Amtes für Soziokultur darum, dass der Werkraum und die Siebdruckwerkstatt auch anderen Künstler\*innen zur Verfügung steht. Er organisiert einen regelmäßigen Austausch mit anderen Künstler\*innen, u.a. auch aus Partnerstädten und -regionen (2016 z.B. mit Künstler\*innen aus Shenzhen), die die Werkstatt gemeinsam nutzen. Darüber hinaus steht der Raum regelmäßig für Angebote der Jugendkunstschule zur Verfügung.

Nutzungsintensität:

Wie anhand der beigefügten Belegungspläne ersichtlich, werden die Vereins-Räume im Erdgeschoss des Gemeindezentrums nur mäßig genutzt. Der Mehrzweckraum jeweils am 1. Dienstag im Monat, an zwei Abenden wöchentlich und alle zwei bis drei Monate vom Ortsbeirat.

Auch die Nutzungsintensität des Saals (200 m<sup>2</sup>) ist nicht hoch. Der Gruppenraum (43 m<sup>2</sup>) wird bislang nur von einer Gruppierung einmal in der Woche genutzt.

Darüber hinaus werden die Räume sporadisch für Einzelnutzungen angefragt.

Eine Umnutzung des bisherigen Mehrzweckraums zu einer Hortgruppe ist aufgrund der aktuell geringen Nutzungsintensität aus Sicht des Amtes 41 ohne wesentliche Beeinträchtigung für das Vereinsleben vor Ort möglich. Der Ortsbeirat befürwortet die Schaffung der Hortgruppe unter der Bedingung, dass für die derzeitigen Nutzer des Mehrzweckraums Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

Die Nutzungen durch die Soldatenkameradschaft und durch die Blasmusikgruppe können im Gruppenraum untergebracht werden. Der Ortsbeirat kann im Saal oder im Gruppenraum tagen.

Die Leiterin des Chors, Frau Stadträtin Wirth-Hücking, hat die Bereitschaft des Chors signalisiert, künftig entweder im Raum der AWO zu proben oder im Gruppenraum. Welcher Raum hierfür geeigneter ist, wird noch mit dem Chor vor Ort besprochen. Somit steht der Errichtung einer Hortgruppe im bisherigen Mehrzweckraum nichts mehr im Wege.

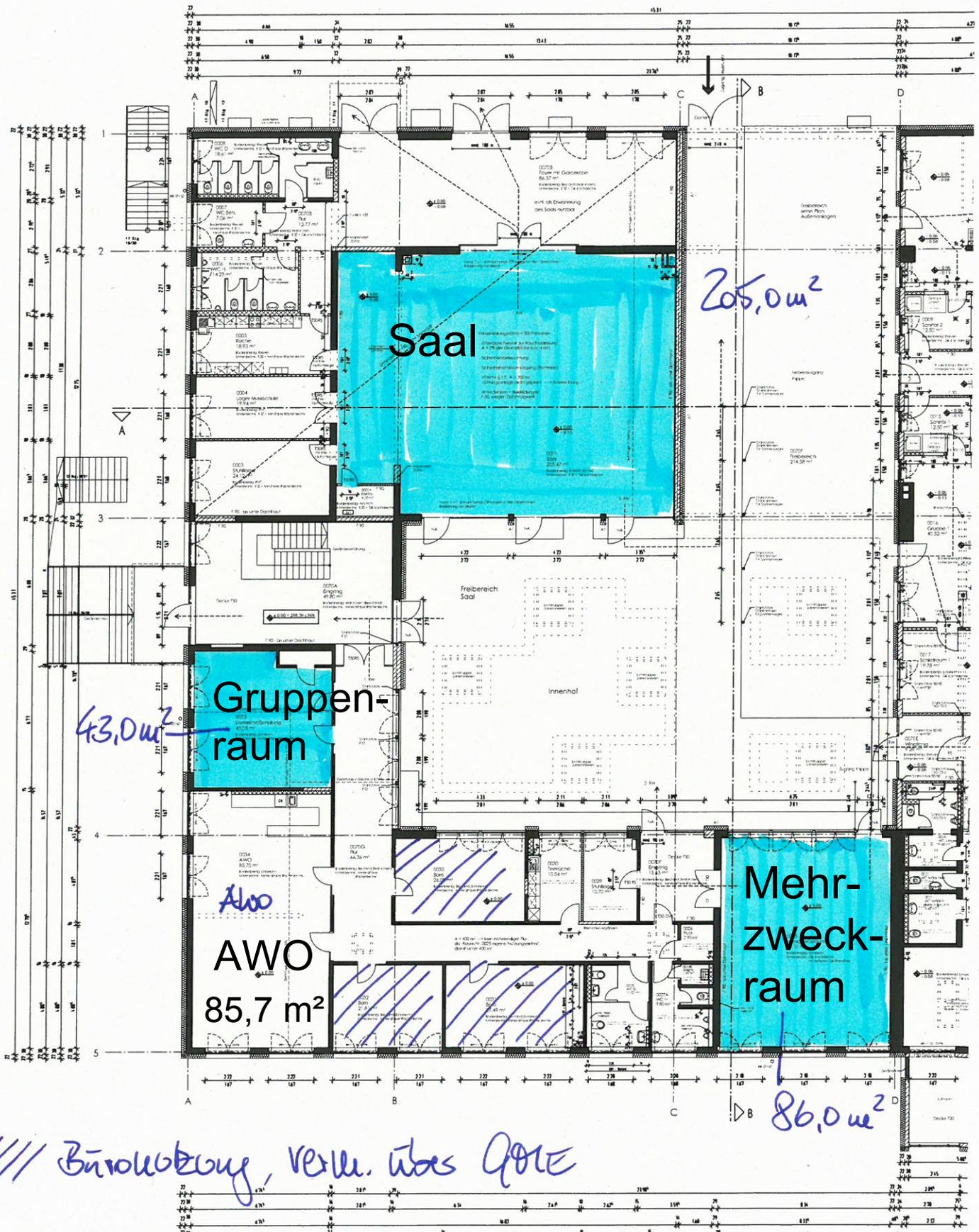
Darüber hinaus hat sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der AWO-Ortsgruppe Frauenaarach die Bereitschaft der AWO signalisiert, eine etwaige Umwandlung des bisherigen AWO-Raums in einen allgemeinen, mehrfachgenutzten Vereinsraum in Betracht zu ziehen und über die damit verbundenen Fragestellungen mit dem Amt 41 Gespräche zu führen.

### **Anlagen: Raumbelagungspläne, Gebäudeplan-Nutzungen**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

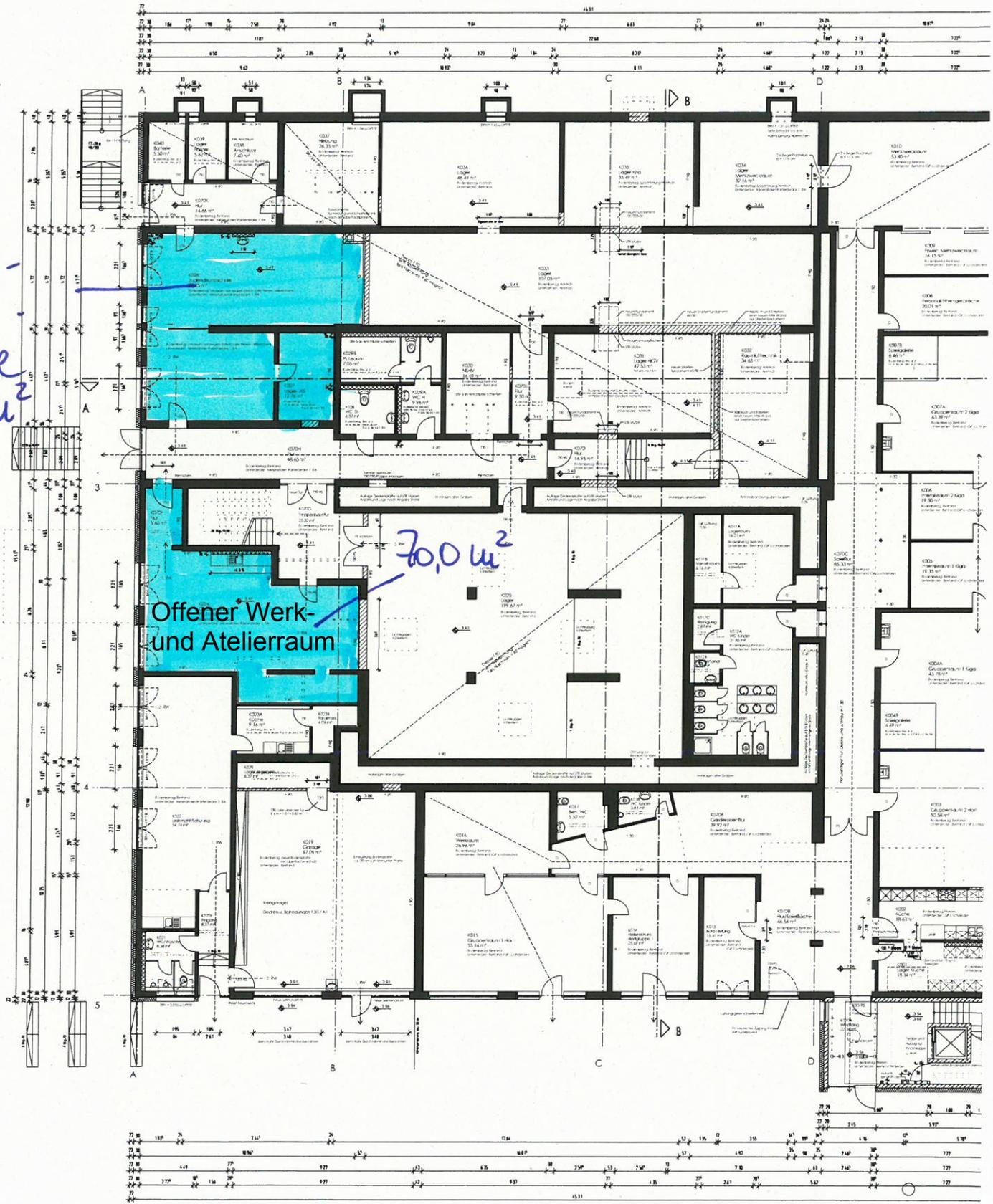
# Erdgeschoss



//// Büroabteilung, verbleibendes Gelände

# Untergeschoss

Jugend-  
kunst  
schule  
82,0 m<sup>2</sup>



Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vor-mittag							
Nach-mittag		15-18 Uhr 1. Di im Monat Veteranen- kamerad- schaft					
Abend			19- 22 Uhr Radio Böh- men, Probe- raum für Blasmusik	19- 22 Uhr Chorvereinigung 1864 Frau- enaurach			

Belegplan für den Gruppenraum

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vor-mittag							
Nach-mittag							
Abend					19-22.30 Uhr Bürger- initiative „Stoppt Geisberg“		

Belegplan für den S A A L

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vor-mittag							
Nach-mittag		15-18 frei halten für Einweisun- gen					
Abend			19.30-21.30 Uhr Tanz- und Späldeel Leba Erwachse- nengruppe	17 bis 22 Uhr 1.-3. Do im Monat Sing- und Musikschule ----- 19.30 - 22 Uhr 4. Do im Monat Tanzhaus	Privatfeiern + Einzel- veranstal- tungen	Privatfeiern + Einzelveran- staltungen	

Belegplan für den Mehrzweckraum 50 Stühle, 12 Tische Stand: 01.2017 86 m²

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vormittag							
Nachmittag		15-18 Uhr 1. Di im Monat Veteranenkameradschaft Hr. Dittrich, T. 990311					
Abend			19- 22 Uhr Radio Böhmen, Proberaum für Blasmusik	19- 22 Uhr Chorvereinigung 1864 Frauenaarach Fr. Wirth-Hücking			

Der Mehrzweckraum wird zusätzlich zu den regelmäßigen Terminen, etwa 2 mal im Monat am Wochenende von den hausinternen Gruppen für unregelmäßige genutzt. Zusätzlich ist der Ortsbeirat natürlich auch noch alle zwei Monate in dem Raum.

Belegplan für den S A A L 250 Stühle, 50 Tische Stand: 01.2017 205 qm

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vormittag							
Nachmittag		15-18 frei halten für Einweisungen					
Abend			19.30-21.30 Uhr Tanz- und Späldeel Leba Erwachsenengruppe ab Januar	17 bis 22 Uhr 1.-3. Do im Mo Sing-und Musikschule ----- 19.30 bis 22 Uhr 4. Do im Mo Tanzhaus	Privatfeiern + Einzelveranstaltungen	Privatfeiern + Einzelveranstaltungen	

Belegplan für den Gruppenraum 30 Stühle, 6 Tische Stand: 01.2017 43 qm

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Vormittag							
Nachmittag							
Abend					19-22.30 Uhr Bürgerinitiative „Stoppt Geisberg“ Herr Hoyer, T. 993851		

Zusätzlich steht noch ein ca. 80 qm großer Raum zur Verfügung, der an die Arbeiterwohlfahrt vermietet ist.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/512-3/PK017

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/041/2017

### Brandschutzmaßnahmen der Kath. Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 3; hier: Zuschuss zu den Baukosten im Hortbereich

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Für die Brandschutzmaßnahmen der Kath. Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 3 in 91058 Erlangen, werden die bestehenden 13 Krippenplätze, 125 Kindergartenplätze und 50 Hortplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul / St. Marien erhält für die Brandschutzmaßnahmen im Kath. Kinderhort St. Marien nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 134.700,00 €.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt der Kindertagesbetreuungsplätze

Stellungnahme der Jugendhilfeplanung:

Zur Krippe:

Die 13 Betreuungsplätze der katholischen Kinderkrippe St. Marien werden dem U3-Planungsbezirk F-Bruck zugerechnet. Dort stehen aktuell für 524 Kinder im Alter unter 3 Jahren (Stand 31.12.2016) insgesamt 184 Betreuungsplätze (davon 137 im Krippenbereich und 47 in der Kindertagespflege) zur Verfügung. Die lokale rechnerische Versorgungsquote liegt aktuell bei ca. 35% und damit unter dem vom Stadtrat festgelegten lokalen Zielkorridor von 40 bis 45% (stadt-weite Quote aktuell ca. 43%, Zielkorridor 45 bis 50%).

Die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung Statistik und Stadtforschung vom April 2016 geht im Jahre 2020 von einer reduzierten U3-Kinderzahl von 423 im Planungsbezirk aus. Von Juni bis Dezember 2016 ist die reale Kinderzahl im Krippenalter von 458 auf 524 Kinder gestiegen (ca. 13%). Die Bevölkerungsprognose deutete noch auf eine leichte Senkung hin (443).

Im Oktober 2016 hat sich der Stadtrat mit dem kommenden Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen beschäftigt. In diesem Zusammenhang hat er einem Ausbau der Betreuungsplätze im U3-Planungsbezirk F-Bruck zugestimmt (Vorlage 51/109/2016).

Aus bedarfsplanerischer Sicht werden die 13 Betreuungsplätze in der katholischen Kinderkrippe St. Marien weiterhin als notwendig angesehen, um den lokalen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken.

Zum Kindergarten:

Im Kindergartenplanungsbezirk 9 Bruck gibt es für 461 Kinder (Stand 31.12.2016) im Kindergartenalter 400 Betreuungsplätze. Dies entspricht einer lokalen rechnerischen Versorgungsquote von ca. 87% und bedeutet, dass rechnerisch zwar jedem im Planungsbezirk wohnenden Kindergartenkind in der Stadt Erlangen (aktuelle Versorgungsquote 100%) ein Betreuungsplatz angeboten werden kann, jedoch nicht jedem Kind in einer Einrichtung, die im Planungsbezirk liegt.

Eine zu erwartende Steigerung der Kindergartenkinder im Jahre 2019 auf 483 hat die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung Statistik und Stadtforschung vom April 2016 im Planungsbezirk ergeben. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 5% im Vergleich zum Jahresende 2016. Der Stadtrat hat sich für den Kindergartenplanungsbezirk für einen weiteren Ausbau (s. o. Krippen) von Kindergartenplätzen ausgesprochen.

Die bestehenden 125 Betreuungsplätze im katholischen Kindergarten St. Marien sind aus bedarfsplanerischer Sicht auch zukünftig notwendig.

Zum Hort:

Der katholische Hort St. Marien bietet im Sprengel der Grundschule „An der Brucker Lache“ 50 Betreuungsplätze für Grundschulkinder. Im Schulsprengel gibt es für 148 Grundschüler (Schuljahr 2016/17) weiterhin 48 Lernstufenplätze und 17 Plätze in der schulischen Mittagsbetreuung, insgesamt 115 Betreuungsplätze. Die schulbezogene Versorgungsquote liegt aktuell bei ca. 78% (stadtweit ca. 82%).

Zum Schuljahr 2022/23 geht die Schülerprognose der Abteilung für Statistik und Stadtplanung (April 2016) von 205 Grundschulern an der Schule aus. Dies würde eine Steigerung von ca. 39% bedeuten.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung sind alle bestehen Hortplätze in St. Marien weiterhin notwendig.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Kinderhort St. Marien nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### Maßnahmenbeschreibung:

Die Kath. Kirchenstiftung St. Marien hat im Jahr 1978 das Gemeindezentrum mit Kindergarten und Kinderhort errichtet und in Betrieb genommen. Kirche und Pfarrhaus wurden später in einem zweiten Bauabschnitt errichtet.

In den Jahren 1996 bis 1998 wurde die Kindertageseinrichtung generalsaniert und um einen Mehrzweckraum erweitert (mit einem Baukostenzuschuss aus städtischen und staatlichen Mitteln). In diesen Mehrzweckraum wurde um die Jahrtausendwende eine Krippengruppe eingerichtet.

Im Dezember 2016 beantragte die Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul / St. Marien beim Stadtjugendamt einen Zuschuss zu den Baukosten für nun notwendige Brandschutzmaßnahmen (Auflagen lt. Feuerbeschau, Baugenehmigung liegt bereits vor).

Die wesentlichen Änderungen für den Hort sind

- der Anbau einer Fluchttreppe als zweiter Fluchtweg für die Gruppenräume im Obergeschoss sowie
- die Schaffung eines abgeschlossenen Treppenraumes durch den Einbau zusätzlicher Wände.

Krippe und Kindergarten erhalten Fluchttüren aus dem Schlafräum bzw. Intensivraum (anstelle vorhandener Fenster).

### Förderrechtliche Beurteilung:

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind die Brandschutzmaßnahmen im Hort nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art 10 FAG zuweisungsfähig:

<b>Kosten und Kostenaufteilung (Hort):</b>		
<b>Kosten für den Hort laut Kostenschätzung vom 01.02.2017:</b>	<b>KGr 300, 400 und 700</b>	<b>182.225,89 €</b>
Baukosten, die gefördert werden	KGr	145.150,25 €
Architektenpauschale	max. 16 % aus KGr 300 und 400	23.224,04 €
= förderfähige Kosten		168.374,29 €
<b>Gesamtzuschuss (80 % der förderfähigen Kosten)</b>	80 % aus 168.374,29 €	<b>134.700,00 €</b>
<b>Finanzierung im Detail:</b>		
FAG-Förderung		
Zuschussanteil Regierung	55 % aus 134.700,00 €	74.000,00 €
Zuschussanteil Stadt Erlangen	45 % aus 134.700,00 €	60.700,00 €
Eigenanteil Träger (Hort)		47.525,89 €
<b>Gesamtkosten (Hort)</b>		<b>182.225,89 €</b>

Da die Zweckbindungsfrist des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung 1996-1998 noch nicht abgelaufen ist, wird es durch die nun geplanten Maßnahmen voraussichtlich zu einer geringfügigen Rückforderung kommen (Beurteilung und Berechnung durch die Regierung von Mittelfranken steht noch aus).

Die Kosten für die Brandschutzmaßnahmen in Krippe und Kindergarten betragen laut Kostenschätzung vom 01.02.2017 65.092,73 €, liegen somit unter der Bagatellgrenze (= 100.000 € laut Zuweisungsrichtlinie „FAZR“) und sind folglich nicht zuweisungsfähig.

Der Eigenanteil des Trägers für die notwendigen Brandschutzmaßnahmen beläuft sich demnach auf

47.525,89 € für den Hort (anteilig) und  
65.092,73 € für Krippe und Kindergarten (komplett)  
= 112.618,62 €

### Zeitschiene:

Der Träger zeigte die Maßnahme im Dezember 2016 an, sodass sie bei der Mittelplanung für 2017 nicht berücksichtigt war.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen dem Stadtjugendamt seit 23.02.2017 vor.

Aufgrund der Dringlichkeit (Brandschutz/Sicherheit), dem vergleichbar geringen Umfang und weil sich eine andere Maßnahme aktuell verzögert, kann die Maßnahme vorgezogen werden. Der Träger plant den Baubeginn für die Osterferien 2017 (Krippe und Kindergarten) und plant die Maßnahmen im Hort noch dieses Jahr fertigzustellen.

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nach der vorgelegten Kostenschätzung (Hort) vom 01.02.2017 betragen die Gesamtkosten für die Brandschutzmaßnahme des Hortes 182.225,89 €, davon sind 168.374,29 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städtischer Baukostenzuschuss von 134.700,00 €, welcher mit 74.000,00 € (55%) durch den Freistaat Bayern refinanziert wird. Somit bleibt der Stadt Erlangen ein Förderanteil von 60.700,00 €.

Investitionskosten:	134.700,00 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	74.000,00 €	bei Sachkonto:365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Nachträgliche notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z.B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente		
Einladung -öffentlich-		1
Vorlagendokumente		
TOP Ö 10.1 Aktiv-Card 2016		
Mitteilung zur Kenntnis 13/159/2017		3
TOP Ö 10.2 Bericht der Antidiskriminierungsberatungsstelle		
Mitteilung zur Kenntnis 13/160/2017		5
TOP Ö 10.3 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge		
Mitteilung zur Kenntnis 13/161/2017		7
03_2017 13/161/2017		8
TOP Ö 11 Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissp		
Beschlussvorlage BTM/001/2017		9
Vereinigungsvertrag/Zweckverbandssatzung/Sparkassensatzung BTM/001/2012		
TOP Ö 12 Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2016		
Mitteilung zur Kenntnis II/207/2017		38
TOP Ö 13 Jahresbericht JAZ e. V. 2016		
Beschlussvorlage II/204/2017		39
TOP Ö 14 Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter in Erlangen, Beric		
Beschlussvorlage II/205/2017		43
GGFA SGA Bericht Dezember 2016 II/205/2017		44
TOP Ö 15 Touristische Nutzung des Erlanger Hafens, Fraktionsantrag der CSU Nr.		
Beschlussvorlage II/206/2017		71
095_2016_CSU_Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern II/2		74
TOP Ö 16 "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"		
Beschlussvorlage 20/016/2017		77
014_2017_SPD_GL_Finanzanlagen der Stadt Erlangen 20/016/2017		82
Nachhaltige städtische Finanzlagen 20/016/2017		84
TOP Ö 17 Personalbericht 2016		
Beschlussvorlage 113/032/2017		90
Stadt Erlangen - Personalbericht 2016 - Faltblatt 113/032/2017		91
TOP Ö 18 GGFA AöR; Änderung der Unternehmenssatzung		
Beschlussvorlage 30/058/2017		93
Entwurf der Änderungssatzung 30/058/2017		94
Synopsis 30/058/2017		95
TOP Ö 19 Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen		
Beschlussvorlage 30/059/2017		96
Anlage_2017_02_27_Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der		97
TOP Ö 20 Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erla		
Beschlussvorlage 32-3/019/2017		98
Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt Erlanger Waldweihn		99
TOP Ö 21 IT an Erlanger Schulen - Konzept smartERSchool		
Beschluss Stand: 09.03.2017 40/109/2017		103
Präsentation smartERSchool - Bildungsausschuss 09.03.2017 40/109/2017		109
TOP Ö 22 Erhöhung Entgelte für Musikinstrumente der Sing- und Musikschule		
Beschlussvorlage 474/002/2016/2		120
TOP Ö 23 Einstellung Geschäftsführung und Grundlagenvertrag Stadtjugendring		
Beschlussvorlage 510/009/2017		123
Grundlagenvertrag_SJR_ 510/009/2017		126

TOP Ö 24 Bedarfsbeschluss für zusätzliche Flächen für die Kindertagespflege	
Beschlussvorlage 511/040/2017	132
TOP Ö 25 Schaffung einer zusätzlichen Hortgruppe im Schulsprenkel Frauenaarach	
Beschlussvorlage 512/038/2017	134
Vorlage_41_044_2017_MzK 512/038/2017	138
Gebäudeplan_Frauenaarach-Nutzungen 512/038/2017	140
Belegungsplan-Mehrzweckraum-Gruppen-Saal 0117 512/038/2017	142
Belegungsplan 512/038/2017	143
TOP Ö 26 Brandschutzmaßnahmen der Kath. Kindertageseinrichtung St. Marien, An d	
Beschlussvorlage 512/041/2017	144
Inhaltsverzeichnis	148